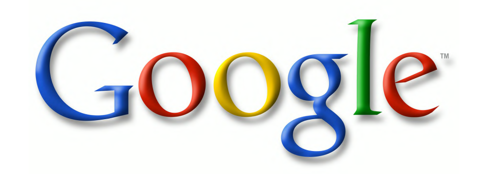
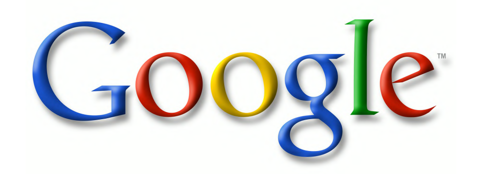







DOMI-
NUS
ILLU
MINA
TIO
MEA
Taylor Institution.

Beitrag
zur
Geschichte der deutschen Universitäten
im XIV Jahrhundert

von

Dr. Carl Passow, Professor.

Ankündigungsschrift

der

am 5 October 1836

zu haltenden

öffentlichen Prüfung sämmtlicher Classen

des

Königl. Joachimsthalschen Gymnasiums,

zu welcher ergebenst einladet

der Director

Dr. AUGUST MEINEKE.

Berlin.
Gedruckt in der Druckerei der Königlichen Akademie
der Wissenschaften.

1836.


LIBRARY OF THE TAYLOR INSTITUTION
UNIVERSITY
14 OCT. 1940
OF OXFORD

Beitrag

zur

Geschichte der deutschen Universitäten

im 14. Jahrhundert.

Von

CARL PASSOW, *Dr.*

Allgemeine Übersicht: Charakter der deutschen Universitäten im 14. Jahrhundert. Prag, Wien, Heidelberg, Cöln, Erfurt. Stiftung; Stifter derselben. Päpstlicher Einfluſs. Die Statuten und die darauf gegründete Verfassung. Abhängigkeit vom weltlichen Oberhaupt. Äuſsere Garantie; Fonds der h. Schulen. Öffentliche und Privatvermächtnisse. Die Collegien und Bursen. Eintheilung in Nationen. Die akademischen Beamten. Canzler. Conservatoren der Privilegien und Gesetze. Rectoren. Decane u. s. w. Ihre Pflichten, Befugnisse, Vorrechte. Die Facultäten; Stellung, Einfluſs, Strafgewalt derselben. Akademischer Rath. Senat. Congregationen. Concilien. Akademische Würden und Grade: Baccalaureat, Licentiat, Magisterium. Die Universitäten als Lehranstalten. Vorlesungen, Repetitionen, Disputationen. Formelle Seite derselben; Beziehung zum öffentlichen Leben und zur geistigen Bildung des Jahrhunderts.

Quellen: *Monumenta hist. Univ. Prag. Lib. Decanorum facult. philos. ab a.* 1367-1585. *e Cod. membr. illius aetatis nunc primum luce donatus.* I. II. 1830. 8. Adaucti Voigt Vers. einer Gesch. der U. Prag. 1776. 8. Dess. Abbildungen Böhm. u. Mähr. Gell. u. Künstler. 1773. 8. *J. Berghauer, Protomartyr Poenitentiae div. Joannes Nepomucenus ctt.* 1763. fol. *Elogia et Encomia U. Prag.* 4. — *Diplomata, Bulla, Privilegia, Libertates, Immunitates, Constitutiones et Statuta Univ. Vindob. ab a.* 1365-1389. T. I. *Statuta primum generalia toti Universitati communia, deinde particularia singulis facultatibus propria a.* 1389. T. II. 4. *Viennae* 1791. *Conspectus historiae U. Vienn. ex actis veteribusque documentis erutae atque a primis illius initiis ad annum usque* 1465 *deductae. auct. Jos. Reichenau. Viennae* 1722. 12. *Commentarii pro historia Alberti II. scr. Ant. Steyerer.* 1725. fol. — *Acta Academica Theodoro-Palat.* T. 1. flg. 4. *Quatuor seculorum syllabus Rectt. ab a.* 1386-1786. *Ed. Joann. Schwab.* I. II. 4. *Acta sacrorum secularium Acad. Heidelb. a.* 1786. *Heidelbergae* 1787. 4. — *Bibliotheca Colon. cura et studio Josephi Hartzheim. Col. a.* 1747. fol. *Gudeni hist. Erfurtensis. Duderst.* 1675. 12. *Motschmann Erfordia litterata: gelehrtes Erf. worinnen von d. Beschaffenheit u. Einrichtung der Erf. Univ. als auch von denen gel. Leuten, welche sich hieselbst mit Schriften berühmt gemacht, ausf. Nachricht ertheilt wird. Erf.* 1729. 12. Dess. Forts. 1733. Dess. Forts. von Sinnhold. 1748. Dess. Forts. von Osann. 1753. — *Middendorp, Acadd. celebrium libri* III. *Colon.* 1594, Friedr. Ekkard's litt. Handb., Justi's u. Mursinna's Annalen, Meiners Entstehung und Entwicklung der h. Schulen uns. Erdtheils, anderer theils allgemeiner Übersichten, theils werthvoller Monographien, auf welche an betreffender Stelle verwiesen wird, hier nicht zu gedenken. Einige Hülfsmittel, welche ich in den öffentlichen Bücherschätzen Berlins nicht fand, erhielt ich durch Vermittlung der Hrn. Vorsteher unserer königl. Bibliothek von auswärts, wofür hiermit meinen Dank abzustatten nicht verfehle.

Betrachten wir den Zustand Europas während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, so wird der Blick durch rohe Barbarei verletzt, und unter dem Druck einer geistlichen und weltlichen Herrschaft geht der Keim für höhere Cultur schüchtern und vereinzelt auf. Schon seit dem 12. Jahrhundert hatten die Misbräuche in der Kirche eine bedenkliche Höhe erstiegen, bis die Päpste des 13. Jahrhuuderts auch Königen und Fürsten zum Vorbilde dienten in den Künsten unerlaubter Erpressungen und ihr Hof

it dem Beispiel einer sinnlosen Prachtliebe, einer ungezügelten Üppigkeit und chwelgerei voranging. Die weltlichen Oberhäupter wurden dadurch ihren Völkern itfremdet, das Ansehn der Kirche wurde erschüttert und hiermit zugleich das Geihen der Wissenschaften gehemmt, denen die Päpste übrigens ihre Gunst zuwenten, als deren Vertreter und Beförderer sie sogar Jahrhunderte lang zu gelten sich eiferten. Auch erhielten sich nichts desto weniger alle Erziehungsinstitute und Bilingsanstalten in den Ständen der Priester, weil die religiöse Weltansicht allen wisnschaftlichen Forschungen vorauseilte, mochte dieselbe auch späterhin der Freiheit r Untersuchung den Weg versperren. Mönche beförderten den vernachlässigten ckerbau; Handel und Kunstfleifs fanden bei ihnen sparsame Pflege und Belohnung; ünstler und Gewerke erhielten dort Schutz vor der Gewalt eines anmafsenden errnstandes, und die Wissenschaft fristete ihr beschränktes Dasein hinter Klosterauern. In den Schulen der Mönche bestand durch Hülfe des Gottesdienstes eine hwache Verbindung mit der entarteten lateinischen Sprache und die Denkmale der ten classischen Litteratur flüchteten sich dorthin wie in ein Asyl, um der Nachwelt r bessere Zeiten aufbewahrt zu werden. So werde nicht verkannt, dafs die Priester ehrer und Lenker der Nationen wurden zu einer Zeit, wo keine andere Gewalt die ilden Massen zu bändigen im Stande war, aber ebenso laut spricht es die ganze eschichte der Hierarchie aus, dafs jene vielfach ihres würdigen Berufes vergafsen id ihren Einflufs zur Unterdrückung des Geistes misbrauchten. Die Bischöfe vereiteten aus entstellter Schrift und unter der Hülle des Christenthums Begriffe von inder Unterwerfung. Sie gründeten diese auf finsteren Aberglauben, auf erzwunne Gelübde von Enthaltsamkeit, Müfsiggang oder klösterliche Beschränktheit, und e Päpste in Einverständnifs hiermit entschieden nach göttlichem Recht. Mochte der del und selbst die Geistlichkeit gegen die willkürlichen Brandschatzungen dieser nspruch erheben, es geschah ohne Erfolg. Denn sowie die Päpste die Segnungen r Religion nach äufseren Bestimmungen entzogen oder austheilten, zeichneten sie aisern und Königen Gesetze vor und von der Gnade jener hatten diese ihre Gewalt. ohne Scheu warf man neben tausend anderen Streitfragen schon diese auf, ob die acht der Päpste nicht gleichstände der Allmacht Gottes, ihre Gnade nicht über die s Heilands hinausreichte, da nur jene die Seelen aus dem Fegfeuer erretteten, und n besonderer Himmel schien ihr gewisses, unentreifsbares Erbtheil. Die Grenze ar hiermit überschritten; die Verbindung der Religion mit der Wissenschaft, wie ir sie in den Priesterschulen finden, konnte nicht fortdauern, und von jener extren Höhe wurde der Sturz des Papstthums um so sicherer vorbereitet, da man fortir weltliche Dinge in ein Reich zu ziehen, welches von einer anderen Welt sein lte, da man nicht durch Ideen allein, sondern auch durch das Schwert zu herrschen ch anmafste und die Spitzfindigheiten des Scholasticismus den frevelhaftesten Unluben immer weiter zu verbreiten drohten.

Grofse Männer, vor allem in Frankreich und England, waren schon im 13. Jahrhundert vorangegangen und hatten durch Schrift und Lehre dauernden, auch auf Deutschland sich verbreitenden Nutzen gestiftet. Mochte die Menge noch überall zu unmündig sein, um eine durchgreifende Reform der Kirche, der Religion und der Wissenschaft zuzulassen: das einmal erwachte Gefühl für Freiheit und Menschenrecht spottet der Unterjochung, wenn es den Weg gefunden hat zum Herzen des Volkes, und wenn die innere Frucht des Gedankens reif ist, zerspringt die Schale. Als die Unterdrückung der Denk- und Lehrfreiheit einmal ihren Höhepunkt erreicht hatte in der Hierarchie, wendete man Kerker und Scheiterhaufen vergebens an, um eine freiere Forschung zu bevormunden. Ein reineres Streben nach Wissenschaft und Humanitätsbildung, durch jede Hemmung nur um so mehr geläutert, holte mit verdoppelter Kraft das Versäumte wieder ein, und thäte es die ganze Weltgeschichte nicht, ein einziges Jahrhundert der Hierarchie redete gebietrisch mahnend zu der Nachwelt: Fesselt die Geister nicht! — Jene frühen Stimmen aufgeklärter Männer, mochten sie auch zum Theil von dunkelen Klostermauern ausgehen und nicht weit über dieselben hinausreichen, weckten lautere Stimmen im folgenden Jahrhundert und ein lebendigerer Sinn für eine gemeinsame, auf Volkskraft gegründete Thätigkeit regte sich in dem besseren Geiste der Gesammtheit. Was die in Italien entstandenen Republiken, welche durch ihren Handel die halbe Welt beherrschten, was diesseits der Alpen einzelne Städte Deutschlands und ihre festgeschlossenen Bündnisse theils unter einander, theils mit dem Süden und Südwesten unseres Welttheils bewirkten, kann nicht hoch genug gewürdigt werden, weil schon die sittliche Macht eines solchen Bundes ausrichtete, was kein päpstliches oder kaiserliches Mandat zu bewirken vermocht hätte. Das cultivirte Europa wurde dadurch zu einem auf Bürgerrecht gegründeten, durch wetteifernden Fleifs und städtischen Wohlstand, durch Handel und andere Interessen engverbundenen Gemeinwesen umgeschaffen, und da man über Religions- und Nationalunterschiede hinausging, so war hiermit ein fester, vom allseitigsten Nutzen gesicherter Grund gelegt für Industrie und Gewerbthätigkeit, für Kunst und freiere Entwicklung wissenschaftlicher Institute. Die städtischen Behörden waren darin vorangegangen, die geistliche Oberherrschaft zu entfernen, und da auch die Gelehrten durch die Misbräuche in der Kirche alsobald veranlafst wurden sich vom Clerus loszusagen und als ein eigener Stand hervorzutreten, so sanken die Klosterschulen in demselben Mafse, als die Laienschulen an Ansehn und Einflufs wuchsen. Schon das Bemühn Alexanders III. und Innocenz III. auf den lateranensischen Concilien (1179. 1215.), die Stifts- und Klosterschulen wieder empor zu bringen, blieb so gut wie fruchtlos. Unter solchen Begünstigungen gestalteten sich die ersten hohen Schulen in Italien, und Salerno, die älteste aller privilegirten Lehranstalten, mit dem benachbarten Kloster Cassino, verdankte seiner Lage und seinem weitverbreiteten Handel die frühe und genaue Bekanntschaft mit der Heilart der griechischen und

acenischen Ärzte. Ebenso wurde die Gründung der übrigen befördert und vor-amlich die der Rechtsschule zu Bologna, der Musteranstalt für Italien, Spanien und nkreich, wie unabhängig auch die Entstehung aller und ihre frühe Blüthe in Mitte 12. Jahrhunderts von einer unmittelbaren Beförderung von Seiten der Staaten er Städte war. Ursprünglich vielmehr nichts anderes als Privatinstitute, gebildet rch einen Kreis von Schülern, welchen bedeutende, durch litterärischen Ruf be-mnte Männer an sich gezogen, um für ein bestimmtes Honorar die Wissenschaft, sie ihr Leben gewidmet hatten, zu verbreiten, standen sie unabhängig von der atsgewalt und verwirklichten insofern die Idee einer Gelehrtenrepublik. Erst im ufe der Zeit wurden jene Vereine durch Stiftungen und Vorrechte für Lehrende l Lernende an bestimmte Orte geknüpft, wo denn der Übergang zu jenen freien aungen vermittelt wurde, welche von Staaten oder Städten als nothwendig aner-nnt, durch hervorstechende Privilegien sich wie so manche Corporationen des Mit-alters abschlossen und unter der Obhut der Regierungen als ein in sich gegliedertes nze hervortraten. In einem solchen Verhältnifs zum Staate stehen schon die fran-sischen und englischen Universitäten im 12. und 13. Jahrhundert. Mit diesen lassen her die deutschen in Hinsicht des Ursprungs und der ersten Einrichtung einen heren Vergleich zu, obwohl alle wie begreiflich gewisse auf nationelle Eigenthüm-hkeit gegründete Unterschiede behaupteten und namentlich die englischen eine weit fsere Unabhängigkeit von der königlichen Gewalt sich anzueignen wufsten (*), als der beiden anderen Länder. In Deutschland ganz besonders blieb es, wie für die litischen Verhältnisse von jeher, so auch für unsere Institute die Sache der Ersten Staate, die tausendfachen Bande, welche die menschliche Gesellschaft zusammen-sen, mit fester Hand zu halten, mit umfassendem Blick zu leiten und aus ihrem ttelpunkt wie aus der Seele des Ganzen das belebende Licht auszuströmen.

Sehen wir nun, dafs schon Jahrhunderte, bevor in Deutschland höhere Schu-n sich bildeten, die gröfsere Anzahl unserer Nachbarstaaten mit aufmunterndem ispiel vorangegangen, dafs man namentlich für einzelne Zweige der Wissenschaften ht unbedeutende Anfänge gemacht, in den maurischen Königreichen der pyrenäi-hen Halbinsel für Mathematik und Physik, in Italien für Arzneikunde und Rechts-lehrsamkeit, in Frankreich für Theologie; dafs in England grofse Männer sich zu posteln nicht nur ihres Vaterlandes, sondern auch des Auslandes emporgeschwungen tten und die *Magna Charta* (1215) wie für den allgemeinen Nationalsinn ein Funda-nt, so für die ungebundnere Entwicklung wissenschaftlicher Institute ein schirmen-r Freiheitsbrief geworden war: so scheint es nur folgerecht und im Stufengange der ltur begründet, wenn wir auf den deutschen Universitäten des 14. Jahrhunderts hon in jedem Sinn eine höhere Vollendung erwarten. Allein wie unbefriedigend

(*) S. Meiners Gesch. d. Entstehung u. Entwicklung d. h. Schulen. II. p. 89 flg. p. 107. p. 109 flg.

der Gesammtertrag von den wissenschaftlichen Bestrebungen blieb, der von diesen jüngeren Tochteranstalten ausging, bezeugen nicht nur die Klagen gewichtvoller Augenzeugen, sondern läfst sich noch vielmehr aus der von der pariser Universität überlieferten scholastischen Richtung in allen wissenschaftlichen Zweigen von selbst folgern, und mit Recht nennt Leibnitz schon aus jener einen Rücksicht, weil das classische Alterthum aus seinen grofsartigen Ruinen noch nicht wieder erweckt war, sogar das 10. Jahrhundert gegen das 14. ein goldenes. Allerdings hatten sich schon in der zweiten Hälfte dieser letzten Epoche mit den Werken des griechischen und römischen Alterthums auch die Lehrer und Ausleger derselben besonders in Italien vermehrt, aber sie bewegten sich in einer noch zu neuen und fremdartigen Welt, als dafs sie den seit Jahrhunderten erstarrten Körper dunkler Schulweisheit sogleich hätten durchdringen und beleben sollen. Sahen die Eingeweihten voraus, dafs ein wechselseitiges Begegnen nicht ausbleiben werde, so gehörte doch ein mehr als hundertjähriger Kampf noch dazu, bevor der Geist des Christenthums, erlöst aus den misgestalteten Formen, wohin Priesterherrschaft ihn für immer verbannt zu haben wähnte, eine reinere Idee der Kunst und Wissenschaft aus jenen ewigen Vorbildern der classischen Welt begreifen lehrte. Wenn daher auch aus nächster Vergangenheit ein Feld reicher Erfahrungen den Blicken sich ausbreitete, wenn selbst ausgezeichnete Männer, nachdem sie in Paris oder auf den italienischen Universitäten sich gebildet, oft sogar durch ihre Lehrgabe schon Ruf gewonnen hatten, von den deutschen Fürsten für ihre Stiftungen gewonnen wurden: es waren nur einzelne Geister, welche in ungehinderter Stetigkeit wie vorbestimmt und in grader Linie die Idee aufgeklärterer Zustände anstrebten, jedoch als Gebildete in höherem Sinn die Majorität gegen sich hatten und die endlichen Vortheile gering achtend ihrem freien Forschergeiste alles zum Opfer brachten.

Aber gleichwohl verdankte eine solche Epoche des Werdens, der ungehinderten Ausbildung der Einzelnen neben einander den ersten Universitäten unseres Vaterlandes die folgenreichsten Anregungen, wie denn in der Gründung derselben bei allen ihren Mängeln schon die sicherste Gewähr liegt, dafs die Nation im Vorschreiten begriffen und der Geist aus den Fesseln einer übergrofsen Bevormundung sich zu erlösen entschlossen war. Mochten jene Anstalten Anfangs mehr des Staates oder der Wissenschaft wegen da sein: immer war es das Bedürfnifs nach einer freieren Geistesthätigkeit; das Bemühen der Laienwelt um ein bisher ausschliefsliches Eigenthum der Geistlichkeit, welchem sie ihren Ursprung zu verdanken hatten. Sie wurden von Jünglingen und Männern aus einem um so reineren Verlangen nach Bildung aufgesucht, als die Mehrzahl gefahrvolle Reisen und noch bedeutendere Opfer zu überwinden hatte, um das Ziel ihrer Wünsche zu erreichen. Und in der That enger waren die Bande der Achtung und Liebe, welche damals Lehrer und Schüler, Meister und Gesellen vereinten, als in gebildeteren Jahrhunderten, weil das Verhältnifs ein

inder getheiltes und vorübergehendes als in neueren Zeiten war und man in der
egel nur einem Führer sich anvertrauete, dem man seine Bildung verdankte. Auch
ng nicht selten von einem einzigen Lehrer das Ansehn und die Blüthe einer hohen
hule ab, von einem einzigen auch wohl, trotz beschränkender Gesetze, ob er beides
f eine andere übertragen wollte. So fügte es sich, dafs das Licht der Aufklärung
t wie durch Zufall seine Strahlen bald da bald dorthin warf, und was wiederholt in
r Bildungsgeschichte wahrnehmbar, tritt hier durch die Gegensätze von Licht und
hatten nur um so greller hervor, dafs nämlich der eigentliche Werth der Wissen-
iaft, wie lange er sich in besonderen, geschlossenen Kreisen halte, erst durch viel
rschlungene Umwege dem Leben, der äufseren Welt zurückgegeben werde. Ja
n darf sagen, dafs sogar eine jede Wissenschaft ihrer ersten Bestimmung vollkom-
n genügt habe, wenn sie esoterisch ist; nur durch eine erhöhte Praxis, durch ein
formatorisches Eingreifen in die alltägliche Gewohnheitswelt exoterisch zu werden,
und bleibt ihr endlicher Beruf. Die Einleitung eines solchen Prozesses aber auf
m Gebiete des Wissens zu vermitteln, sowie über der Entwicklung desselben zu
ichen und sie zu leiten, ist von Anbeginn her die Bestimmung aller Universitäten in
en Ländern gewesen; und wenn bis heute von denselben durch jeden Wechsel der
iten und nationeller Unterschiede jenes Vorrecht behauptet ist, so brachte es die
geschlossenheit jener älteren akademischen Corporationen mit sich, dafs diese um
leichter im Alleinbesitz desselben blieben, da bei der strengen Abgrenzung der
rigen Zünfte die eine von der anderen wiederum gesondert stand und keine ein
mdartiges Element in sich aufnahm. Wer daher der Ehre für einen Gelehrten zu
ten theilhaft sein wollte, mufste ein Glied jener gelehrten Zunft gewesen, aus dieser
vorgegangen sein. Ergiebt sich nun hieraus, wie aus anderem noch zu Erwähnen-
n, um wieviel wichtiger damals die Universitäten für Verbreitung und Mittheilung
r Wissenschaft waren, als in neueren Zeiten: so wird man vermeiden den Mafsstab
ter gewonnener Einsicht und Aufklärung anzulegen. Wie ein jeder Werth, so ist
ch der auf dem Gebiete des Wissens und Erkennens ein relativer, ein aus sittlichen
ht minder wie intellectuellen Bedingungen zu erklärender, und was das Jahrhun-
rt nicht besitzt, ist man auch von dem zu fordern nicht berechtigt, der vornehmlich
stimmend auf dasselbe einwirkt. So finden wir denn auf jenen ältesten Universi-
en ein Congregat der mannigfachsten Kenntnisse, die, wenngleich vertheilt und
gewiesen auf die herkömmlichen Facultätswissenschaften, die Idee einer allgemeinen
manitätsbildung nicht in sich aufnahmen und umstellt von den Schlingen einer
wöhnenden Hierarchie überall durchdrungen waren von dem einen Geiste schola-
scher Philosophie und Theologie, von den Grübeleien der Dialektik im Schulwesen
d von einer chaotischen Verwirrung des geistlichen und bürgerlichen Rechts. In-
m auf jenes erstere wie auf das Ergebnifs der Bestrebungen jedes Lehrsystem zu-
kging, so ruhte das wissenschaftliche Leben noch auf jener Kindesstufe, wo man

gefangen in der Endlichkeit des reflectirenden Verstandes, eine Subjectivität an die Stelle einer anderen zu setzen bemüht und befriedigt war. Aber die Keime waren vorhanden, aus denen eine männlichere Kraft wurde, um jene Überreste einer mönchischen, geisttödtenden Zucht zu verscheuchen, seitdem die Klosterschulen nach sechshundertjähriger Pflege der Wissenschaft aufgehört hatten im Eigenthumsrecht der vorzüglichsten Hülfsmittel und die Hauptsitze der europäischen Bildung zu sein. Denn grade aus dem Streben den Geist in Sophismen zu üben und vor allem aus jenen beliebten Disputationsübungen entwickelte sich zum Theil eine Vorschule für das Herausbilden einer freieren Objectivität und gründlicheren Betrachtungsweise, da bei allem leeren Formalismus das persönliche Talent und die augenblickliche Erfindung sich nicht ganz verdrängen liefs. Wie der Körper seine Kampf- und Turnierplätze forderte, so mufste der Geist gleichsam durch gelehrte Fechterkünste und Ritterspiele sich läutern. In dieser Hinsicht aber sind die Universitäten unserer Epoche als die mächtigsten Hebel zu betrachten für die Anregung dessen, was aus jenen dialektischen Spitzfindigkeiten als Ertrag gewonnen wurde, und ihnen vor allem verdanken wir die Wahrheit des Leibnitzischen Ausspruchs: *in stercore scholasticae barbariei delituit aurum!*

Aber noch anderes kam hinzu, welches jenen Instituten ihren eigenthümlichen Werth gab. Da dieselben nämlich in Deutschland durch gesetzliche Bestimmung der Stifter überall schon an bestimmte Orte gebunden waren, so ereignete es sich, dafs bei dem gänzlichen Mangel gedruckter, bei der Seltenheit und gröfseren Theurung geschriebener Bücher die vorhandenen beinah nur in den Universitätsstädten verbreitet waren, wenn wir die dem Laien verschlossenen Schätze der Klöster und die Bibliotheken einzelner bemittelter Privatpersonen übergehen. Ohne Zweifel lag in diesen litterärischen Hülfsmitteln ein ganz wesentliches Moment, um die Anstalten im Werthe zu halten, ihre Bedeutung und ihren Einflufs zu erhöhen. Denn sie waren dadurch im Besitz eines Monopols, wo eine Concurrenz fast unmöglich war und welches erst im Verlauf der Jahrhunderte durch die einzige Möglichkeit einer gleichartigen Ausbildung streitig gemacht werden konnte. — Anderes sicherte ihnen wiederum von anderer Seite ihren Ruf, den Gelehrten aber eine Anerkennung, deren sie in neuerer Zeit sich nicht zu erfreuen haben. Weil es an wissenschaftlichen Vorbereitungsanstalten in manchen Gegenden noch ganz fehlte, in den vorhandenen aufser den ersten Elementen etwa nur die lateinische Mönchsprache und die Dialektik geübt wurde: so ergab es sich von selbst, dafs die Studienzeit auf den hohen Schulen ausgedehnt werden mufste. Eine natürliche Folge davon aber war, dafs diejenigen, welche als Jünglinge die Universität bezogen, nicht selten als Männer sie verliefsen; dafs man überall eine gewisse geistige Selbständigkeit der Schüler theils voraussetzen, theils mit leichterer Mühe entwickeln konnte; dafs endlich bei der gröfseren Schwierigkeit sich wissenschaftlich zu bilden, auch die von höherem und

höchstem Rang nicht leicht sich ausschlossen, ja dafs Fürsten und selbst gekrönte Häupter in den Reihen der Studirenden an den Vorträgen, an den üblichen Disputationen oder akademischen Feierlichkeiten Theil nahmen. Wir wollen nicht erwägen, welche fördernde Annäherung extremer Stände dadurch vermittelt, wie sehr ein übereinstimmendes Interesse der durch Geburt Bevorzugten mit einem grofsen und dem gebildeteren Theil der Nation erleichtert wurde, und wie wichtig es war, dafs das Beste und Würdigste, was in jeder Zeit die Wissenschaft darbot, zugleich dem Vornehmsten wie Geringsten gleichsam aus erster Hand überliefert wurde, da es öffentlich vorgetragen dem Ohr und der Denkart des Einzelnen nicht zubereitet werden konnte: es werde nur angedeutet, dafs die günstigste Rückwirkung von einer so allseitigen Theilnahme auf den ganzen Stand der Studirenden und auf die Stellung der Universitäten unausbleiblich war. Vor allem bildete sich in Deutschland auf diese Weise eine rein persönliche Theilnahme der edelen Stifter an ihren eigenen Schöpfungen aus, welche von diesen nicht mit Undank gelohnt wurde. Die Regenten selbst drangen zu Zeiten auf Verbesseruug der Lehrmethode, welches man nicht für eine Beschränkung der Denk- oder Lehrfreiheit nehmen wird; sie selbst vermehrten nicht selten durch eigene Wahl den Kreis der Lehrer, sicherten die Einkünfte derselben, erweiterten und schützten die Privilegien, den Umfang der ausübenden und richterlichen Gewalt, und bei begründeten Vorschlägen zur Abhülfe von Misbräuchen gehörte eine Fehlbitte zu den Seltenheiten. So gestaltete sich im 14. Jahrhundert ein gegenseitiges Verhältnifs, welches wir für den Kundigen nicht treffender vergleichen, als mit dem eines Vaters zu seinem Kinde. — Die Stellung der Päpste zu den hohen Schulen war eine wechselnde. Die ersten aufserdeutschen Universitäten bemühten sich in den ältesten Zeiten des Mittelalters gar nicht um eine päpstliche Bestätigung ihres *studium generale*. Ebenso wenig bedurfte es Anfangs derselben für Verleihung der Canzlerwürde und selbst die theologische Facultät empfing jene nur, wo sie wie in Bologna und Padua neu gestiftet wurde, während Paris, wo die Facultät aus den älteren Stiftsschulen hervorging, nie eine besondere Anerkennungsbulle vom Papst erhielt. Anders war es im 14. Jahrhundert, wo mit wachsender Anzahl der Universitäten die eine gegen die andere ein gewisses Gefühl der Eifersucht nicht immer unterdrücken konnte, wo eine jede der anderen im Range gleichstehn wollte und vor allem auf eine allgemeine Anerkennung der von ihr ertheilten akademischen Grade Anspruch machte. Hatten die Päpste aber eine neu gestiftete für ein *studium generale* erklärt, so war diese gewifs, ihre Rechte in allen Landen der römischen Kirche anerkannt zu sehen. Darum wurde es beinah zwei Jahrhunderte hindurch herkömmlich auf den deutschen Universitäten, sich um eine solche Gunst zu bewerben, und zwar um so mehr als die kaiserlichen Freiheitsbriefe, welche einen ähnlichen Vortheil hätten gewähren können, erst um die Zeit der Reformation allgemeiner Sitte wurden. Die Päpste ihrer

Seits kamen allen Wünschen dieser Art auf's bereitwilligste entgegen. Sie erkannten darin mit Recht ein Zeichen der Abhängigkeit und dieser sich zu versichern waren sie eifrigst bemüht, weil ihr Ansehn dadurch gehoben und in diesem Fall auch ihr Einfluſs auf die Angelegenheiten der weltlichen Oberhäupter beträchtlich erweitert wurde.

Es werde endlich noch eines anderen, gleichfalls aus jener Zeit zu erklärenden Verhältnisses gedacht, welches die Universitäten als selbständige, durch päpstliche und fürstliche Privilegien bevorzugte Innungen mit einer solchen Macht versah, daſs sie jedem willkürlichen Eingriff von auſsen hätten Widerstand leisten können. Von Anfang an nämlich bestand zwischen ihnen und den deutschen Städten eine engere Verbindung, deren Dauer um so mehr gesichert war, als sie für beide Theile zugleich auf äuſsere und innere Vortheile sich gründete. Nicht allein die Städte, wo hohe Schulen gegründet waren, legten einen hohen Werth auf die Blüthe und Erhaltung derselben, da durch den Zusammenfluſs von so vielen Studirenden der Wohlstand merklich befördert wurde, sondern auch die städtischen Körperschaften als solche in ihren weitverzweigten Bündnissen. Denn es lag in der Natur der Sache, daſs die im Stillen gepflegten Keime bürgerlicher Gewerbsamkeit durch jede Vermehrung der Bündnisse auch bedeutendere Ergebnisse versprachen, daſs sie mehr und mehr verbreitet um so leichter eine weltgeschichtliche Bedeutung gewinnen und namentlich in jener schutzlosen, fehdevollen Zeit ein Gegengewicht gegen die Geistlichkeit und Rittereinungen bereiten muſsten. Die Universitäten aber näherten sich dadurch gleichfalls um so leichter ihrer ursprünglichen Bestimmung, indem es ihnen selbst wie den Stiftern zur Überzeugung klar wurde, daſs sie nicht bloſse Staatsanstalten wären, sondern, was sie ihrer Eigentlichkeit nach sein sollten, auf die Idee der Wissenschaft gegründete Weltinstitute. Daſs sie dadurch gewissermaſsen aufhörten Glieder eines einzelnen Staates zu sein, hatte seinen Grund und ſand Unterstützung nicht nur in ihrem thätigen, oft mitentscheidenden Einfluſs auf Concilien und Kirchenversammlungen, sondern auch in dem Begriff der Wissenschaft, wie er sich im Mittelalter gebildet, und in der schwankenden kaiserlichen Macht, deren Streben darauf gerichtet sein muſste unter dem Beistande der mächtigsten Waffen, die zu Gebote standen, der Volksaufklärung und der dadurch bedingten Sittlichkeit, sich des Papstthums allmählich zu entledigen. Entspann sich daher schon um die Mitte unseres Jahrhunderts durch die gesteigerten Eingriffe des Papstes in die deutsche Reichsverfassung eine Trennung zwischen kaiserlicher und päpstlicher Verwaltung; trat das Kirchenrecht in immer grelleren Widerspruch mit dem Staatsrecht; wurden die Anträge auf Verbesserung der Geistlichkeit immer dringender, die Ausführung unvermeidlicher: so konnte es nicht fehlen, daſs auch die Universitäten bei dem Bewuſstsein von der unverletzlichen Würde ihrer hohen Bestimmung und bei dem günstigen Vernehmen mit ihren Oberhäuptern eine immer

chtigere politische Stellung annahmen, die leeren Anmafsungen des Adels bekämpf-
ı, die Sache des Regenten gegen den Papst und Clerus unterstützten und trotz
r Neuheit ihres Ansehns in Deutschland die sichersten Bollwerke wurden gegen
ltlichen und kirchlichen Obscurantismus.

Jedoch wir dürfen künftigen Betrachtungen nicht vorgreifen. Ich könnte
:h andere nicht unwichtige Eigenthümlichkeiten der Universitäten in Betracht-
hn, allein es war zunächst nur darum zu thun, den allgemeinsten Umrifs von
n Zustand und der Bestimmung derselben in jener frühesten Epoche voranzu-
len. Und für diesen Zweck wird es genügen das Charakteristische besprochen
haben. Möge es in der ferneren Darstellung gelingen mit Hülfe der gebotenen
ellen den Gesammteindruck des aufgestellten Bildes zu befestigen, das weniger
sgeführte, oft nur Angedeutete durch möglichste Beachtung des Besonderen zu
vollständigen, das noch Fehlende an passenderem Orte, als es bisher möglich
vesen wäre, zu beachten und dem Ersteren sei es als ein Ergänzendes oder Be-
tigendes an die Seite zu stellen.

Die deutschen Universitäten des 14. Jahrhunderts gehören mit Ausnahme einer
zigen der zweiten Hälfte dieses Zeitraums an. Da aber in Prag schon im Jahre
18, in Erfurt als der letzten hier zu nennenden Stadt beinah ein Decennium vor
schlufs jener Epoche eine hohe Schule gestiftet wurde: so hat das Reich in Zeit
es halben Jahrhunderts nicht weniger als fünf solcher Anstalten gewonnen, und
ır aufser den angeführten noch die zu Wien, zu Heidelberg und Cöln (¹). Wie
ı alle nacheinander in rascher Folge ans Licht traten, so befremdet es um so
iiger, wenn wir in ihrer äufseren Verfassung eine auffallende Übereinstimmung
ennen, als sie unter ziemlich verwandten sittlichen, wissenschaftlichen und poli-
hen Zeitverhältnissen und Anforderungen entstanden, und eine jede mehr oder
der nach dem Vorbilde einer einzigen, der Universität zu Paris, eingerichtet
rde. Hieraus ergiebt sich aber für unsere fernere Behandlungsweise zweierlei.
bietet sich nämlich danach von selbst an, dafs wir nicht eine Universität nach
andern in chronologischer oder annalistischer Folge vor den Augen der Theil-
menden vorüberführen, sondern vielmehr eine synchronistische Anordnung und
Beachtung der charakteristischen Abweichungen ein synthetisches Verfahren vor-

---

¹) Einige rechnen ohne Grund noch eine sechste hinzu, nämlich Kulm, wo ums J. 1387 von
schmeistern ein ähnliches Institut gestiftet sein soll. Es ist nur bekannt, dafs die Stadt schon
3. Jahrh. zum Bischofssitz erhoben, dafs sie dadurch in frühen Verkehr mit anderen Städten
sens trat, mit bedeutenden Freiheiten begnadigt wurde, und durch jenen Orden zu einer
sen Cultur befördert im J. 1394 ihr sog. *Ius culmense* sammelte und in andere Städte ver-
te. Unrichtig ist auch die Annahme des *Trithemius Chron. Hirs.* T. II. p. 34, wonach
burg gleichfalls hierher gehören würde, wenn es sich bestätigte, dafs die Universität daselbst
1378 gestiftet. S. unten Anm. 22.

ziehen. Ein anderes dagegen stellt sich sogar als Verpflichtung dar: ich sage eine möglichste Berücksichtigung der von den deutschen Schulen entlehnten Eigenthümlichkeiten in der Verfassung jener französischen Mutteranstalt und einiger anderer, besonders italienischer Institute, die einen hervorstechenden wissenschaftlichen Einfluſs auf unser Vaterland übten; wonach wir denn die Anfänge der Universitäten Deutschlands schon aus ziemlich frühen Zeiten des Mittelalters abzuleiten hätten ([2]).

Fassen wir nun das erste Erwachen unserer hohen Schulen ins Auge, so begegnet uns sofort bei Feststellung ihrer Stiftungsjahre eine nicht geringe Schwierigkeit. Nach einer alten Behauptung soll Prag schon in den dunkelsten Zeiten, ja sogar vor Einführung des Christenthums, Wien durch Kaiser Friedrich II. im Jahre 1237, oder wenigstens im Jahre 1296 durch Herzog Albrecht von Östreich eine hohe Schule erhalten haben. Aber beide Angaben, sowie die übrigen, welche vor dem genannten Zeitraum den hier zu berücksichtigenden Städten eine solche Anstalt zueignen möchten, beruhen auf Irrthum, wenngleich mit Grund gemeldet wird, daſs in der Mehrzahl derselben schon vor der eigentlichen Gründung eines *studium generale* sogenannte Privatschulen (*studia particularia*) bestanden ([3]). Es ist jedoch gewiſs, daſs diese durch Gesetze und Statuten nicht verbunden waren, daſs sie kein geschlossenes Collegium bildeten, keine Eintheilung nach Facultäten hatten, daſs sie akademische Grade nicht ertheilen durften und überhaupt noch auf einer zu niedrigen Stufe standen, um strebsamere Köpfe der Mühe und der Gefahren zu überheben, ihre Bildung im Auslande zu suchen. Oft war es vielleicht nur das Bestreben den Nachbarvölkern nicht ältere Vorzüge einzuräumen als dem Vaterlande, welches die Errichtung einer hohen Schule in möglichst frühe Zeit verlegte; oft bewirkte der Rangstreit der deutschen Universitäten untereinander selbst, weil eine gern frühergeboren sein wollte als die andere, jene Irrungen; wodurch aber eine geringere Abweichung in den Angaben späterhin veranlaſst sein mag, dies lag wohl in der Sitte,

---

([2]) Über die Zeit der eigentlichen Stiftung der pariser Univers. ist allerdings nichts Bestimmtes ermittelt, aber erwiesen, daſs sie in ziemlich frühen Zeiten des 12. Jahrh. Ruf und Ansehn gewonnen und daſs die ältesten ächten Denkmale von der Verfassung derselben, welche auf die Organisation unserer Hochschulen Einfluſs hatten, schon aus den Jahren 1180, 1200, 1206 sich herschreiben. S. v. Savigny Gesch. des r. R. im Mittelalter III. p. 339 flg. Ausg. 1834.

([3]) S. z. B. über Prag Adaucti Voigt Abbild. böhm. u. mähr. Gell. I. Vorr. p. XIII. Dess. Gesch. der U. Prag p. 12. Anm. 12. Pelzel K. Carl IV. T. I. p. 205. Entscheidend sind auch die Worte in der Bestätigungsbulle P. Clemens VI. bei *Berghauer Protomart. Poenit.* p. 73, welcher der Kaiser Carl IV. bedurfte, *quod in suo regno Bojemiae multisque aliis eidem regno finitimis regionibus atque terris Generale studium, quod in illis partibus summe foret expediens, non haberetur.* Über Wien s. *J. Reichenau Conspect. hist. U. Vienn.* p. 3 flg. *Petrus Lambecius Comm. de Bibl. Caes. Vindob.* II. p. 79 flg., wo wir aus Friedrichs II. eigenen Worten am besten ersehen, was er der Stadt gewährte: *non aliquod studium generale omnium Facultatum, sed tale tantum, quo rudis aetas instruitur parvorum et prudentia docetur in populis.*

velche man in Deutschland alsobald sich als Pflicht auferlegte, aufser der Stiftungs-
urkunde der weltlichen Oberhäupter und sogar noch aufser dem kaiserlichen Frei-
heitsbrief, der im 16. Jahrhundert erforderlich wurde, die Bestätigung des Papstes
einzuholen ([4]). Da diese, wenn nicht zur Eröffnung einer Universität, so doch zur
örmlichen Organisation derselben nothwendig schien, in vielen Fällen aber später,
oft sogar in einem anderen Jahr als das Diplom für die Gründung ertheilt wurde:
so erklärt es sich, wie leicht eine Vermischung des Bestätigungs- mit dem Stiftungs-
ahr entstehen konnte. Alle jene abweichenden Angaben hier einer näheren Prüfung zu
unterwerfen liegt aufser dem Plan, und dies um so mehr als zu verbürgende Quellen
lieselbe überflüssig machen. Grade für unsere Universitäten sind nicht die Urkunden
llein geeignet, um die chronologischen Zweifel zu beseitigen, sondern in den meisten
Fällen auch übrigens geschichtlich denkwürdige Epochen oder Namen, welche durch
las Verdienst ihrer Stiftungen für immer untrennbar sind von einem für die Cultur
und selbst für die Politik hochwichtigen, ja vielleicht dem wichtigsten Ereignifs.

Ein solcher Name ist für die Gründung der prager Universität der des Kaiser
Carl IV., Königs von Böhmen. Schon als siebenjähriger Knabe von seinem Vater
nach Paris gesandt empfing er hier am Hofe König Carls IV. von Frankreich die
erste Weihe einer höheren Bildung. Er erweiterte diese sodann als Jüngling in
Italien, wo sein lebendiger Sinn für alles Wissenschaftliche ihn vor den Verlockun-
gen eines zerstreuenden, verführerischen Lebens bewahrte. Was seiner besseren
Natur als heiliges Vermächtnifs für einen nicht geringen Beruf anvertraut war, ver-
wendete er gewissenhaft, und was er an Schätzen tieferer Einsicht und Kenntnisse
unter gebildeteren Nationen eingesammelt, versah ihn mit dem inneren Gehalt, um
eine der würdigsten Aufgaben seines Lebens zeitgemäfs zu lösen. Er war mit allen
dazu erforderlichen Eigenschaften versehn; ja er hatte sie in einem Umfang, wie
man sie von einem Regenten nicht zu fordern, wohl aber dem Schöpfer und Grün-
der eines sittlichen und wissenschaftlichen Lebens, wie jener es war, zu wünschen
befugt ist. Freilich fehlte es dazu nicht an der ersten Bedingung; denn er hing mit
einer, wie man ihm vorwirft ([5]), übergrofsen Liebe an Böhmen und an allem, was

([4]) Ein Gebrauch, der wie bemerkt auch selbst im 16. Jahrh. noch nicht abkam und sich leicht erklärt, wenn wir erwägen, wie grofs der Einflufs des Papstes auf den Stand der Lehrenden durch in Verleihen oder Entziehen der geistlichen Präbenden und Pfründen noch immer bleiben mufste, und wie lange die Lehrer selbst für geistliche Personen galten. S. übrigens die Gründe bei *Kremer Act. Acad. Theodoro-Palat.* I. p. 376. Über Italien und Frankreich in dieser Beziehung ist oben behandelt. S. auch Savigny a. a. O. III. p. 415 flg. — Den ersten kaiserl. Freiheitsbrief erbat ich Kurfürst Joachim 1500 von K. Maximilian I., eine Sitte, die durch die Reichs-Kammergerichts-ordnung von 1555 zum Gesetz erhoben wurde. S. Hausen Gesch. der U. Frankf. p. 5. Pütter G. d. U. Göttingen p. 12. u. a. m.

([5]) *Clarus profecto Imperator* (*Carolus*), *nisi Bohemici regni gloriam magis quam Romani imperii quaesivisset.* So *Aeneas Sylvius* (*Hist. Bohem.* c. 33.), eine gute Auctorität, welcher jedoch

in würdigster Art jene zu bethätigen im Stande war. Er blieb nicht dabei stehn ausgezeichnete Talente sich und dem Vaterlande zu verbinden und mit erhebender Anerkennung gegen die Verdienste wahrer Wissenschaftlichkeit diese zu fesseln, andere zu wecken; es genügte ihm nicht mit Petrarca weniger dem Dichter, als dem Kenner der Geschichte in lebhaftem Verkehr sich zu erhalten, die Werke Cosma's von Prag, des Vaters der böhmischen Geschichte durch Abschriften der Vergessenheit zu entreifsen, und Jüngere mit der Aufgabe statistischer oder historischer Arbeiten zu ehren: er selbst einer der gewandtesten Dialektiker seiner Zeit, bekannt mit mehreren Sprachen und voll Geschick in der Anwendung derselben für's Leben (6) vereinigte eine nicht gemeine Kenntnifs der neueren und sogar der älteren Geschichte in sich, setzte mit Eifer die in Italien begonnenen Studien der Rechtswissenschaft und Gesetzeskunde fort, und liebte es, der Zeit gewissermafsen voraneilend, sich in die Lectüre und Betrachtung der heiligen Schrift zu vertiefen. Ein solcher Mann mit klarem, durchdringendem Blick, unterstützt von einem so kenntnifsreichen und edelen Rathgeber, wie Erzbischof Arnestus von Böhmen war, schien von seinem Standpunkt aus wohl wie berufen dazu in einem von Barbarei noch gedrückten Lande die Rechte höherer Menschlichkeit wahrzunehmen und ihnen ein Feld der Thätigkeit zu öffnen. Was ihm dem Knaben schon als begeisternde Idee vorschwebte, versäumte der Kaiser nicht schon im zweiten Jahr nach Antritt seiner Regierung zu verwirklichen, und nachdem er im Anfang des Jahres 1347 für Errichtung einer hohen Schule die Bestätigungsbulle von Papst Clemens VI. empfangen, unterzeichnete er am 6. April des folgenden Jahrs die darüber sprechende Stiftungsurkunde (7). Lehrer und Studenten durch offene Briefe aus allen Ländern geladen,

---

niemand, der den damaligen Culturzustand Deutschlands ganz überschaut, in Rücksicht auf das, was der Kaiser für die prager Univers. that, beitreten wird.

(6) Er soll der böhmischen, deutschen, lateinischen, französischen und wälschen Sprache mächtig gewesen sein. Wollte man auch zweifeln, dafs seine Autobiographie lateinisch geschrieben, so ist doch erwiesen, dafs er mit Vorliebe seine Briefe lateinisch schrieb, dafs er bei seinem letzten Besuch in Paris (1378) der Universitätsdeputation unter dem Canzler D. Johann v. Chaleur lateinisch erwiederte (Pelzel K. Carl IV. II. p. 929.) und überhaupt gern in dieser Gelehrtensprache disputirte. Ich hebe dies darum besonders heraus, weil Carl, obwohl hierin der herrschenden Zeitsitte unterthan, nichts desto weniger durchsetzte, dafs der Gottesdienst in einer Kirche von Prag schon in der deutschen „der edelen, der lieben, süfsen" Sprache gehalten würde. *Aen. Sylv.* l. c.

(7) Sie findet sich vollständig abgedruckt bei *Weis gloria Univ. prag.* p. 4. flg. und *Berghauer Protom. Poenit.* p. 74. S. auch *Voigt* Abbild. b. u. m. Gell. III. Vorr. p. III. Am Schlufs der Urkunde stehen die Worte: *Datum Pragae Annô* 1348. *Indictione* 1. *Sept. Idus Aprilis Regnorum nostrorum Annô secundô.* Mit Recht nimmt aufser anderen daher auch *Bulaeus hist. U. paris.* IV. p. 313. dies Jahr als das der Gründung, und bedarf es keiner weiteren Zurückweisung der ganz willkürlich angenommenen J. 1353, 1361, 1366. Dafs aber einige auf dem J. 1347 bestanden, erklärt sich aus dem J. der päpstl. Bulle, die bei *Berghauer* l. c. p. 72. sq. aufgenommen, also schliefst: *Datum Avenione 7. Kal. Febr. Annô* 1347.

ene mit grofsen Verheifsungen, diese unter Zusage gleicher Freiheiten wie in Bologna md Paris, strömten zu tausenden herbei, und ganz Deutschland im Besitz einer Jniversität, welche der Stifter selbst am liebsten als ein allgemeines kaiserliches nstitut geachtet wissen wollte, war der Beschwerden überhoben „durch Betteln bei len Ausländern das Verlangen nach Wissenschaft zu stillen" (8).

Die hohe Schule zu Wien war die erste, welche nach der prager in Deutschand gestiftet wurde. Herzog Rudolf IV. von Östreich, ein freisinniger und lebhafer, aber in seiner politischen Handlungsweise ebenso unzuverlässiger Charakter lem Kaiser gegenüber, hatte gleichwohl in anderen Stücken und besonders in seiıem Streben nach wissenschaftlicher Aufkärung sich kein geringeres Vorbild gevählt als Carl, den Gründer der prager Universität. Das rasche Emporblühn jener aiserlichen Stiftung befeuerte die ehrgeizige Denkart des sechs und zwanzigjähigen Jünglings; der immer lebhaftere, durch Prag beförderte Verkehr mit Gelehrten ler pariser Akademie erleichterte ein ähnliches Unternehmen; der Verfall der Kloterschulen und die Misbräuche in der Kirche schienen dasselbe zu fordern oder ım so dringender zu empfehlen. Die nächste Veranlassung zur Errichtung ging laher auch in Wien von der Person des Regenten aus und die Ausführung selbst var nicht minder eine reinfürstliche. Diese wurde von Rudolf ein Jahr vor seiıem Tode im Verein mit seinen zwei noch minderjährigen Brüdern Albrecht und eopold — jener war sechzehn, dieser vierzehn Jahr alt, — vollzogen und das tiftungsdiplom schon am 12. Mai 1365 von ihnen gemeinschaftlich ausgefertigt, obvohl Papst Urban V. erst am 18. Juni dieses Jahrs in einer zu Avignon gezeichıeten Bulle seine Genehmigung gab (9). Aber es ist nicht unerwähnt zu lassen, lafs der Papst nur unter einer ganz wesentlichen Beschränkung einwilligte. Obwohl ıs der päpstlichen und herzoglichen Urkunde unzweifelhaft hervorgeht, dafs auf in *studium generale* in weitester Ausdehnung angetragen wurde, so genehmigte Jrban V. dennoch nach Ausschlufs der theologischen nur die drei übrigen Faculten. Jene vierte Wissenschaft blieb vorenthalten bis zum J. 1384, wo Papst

(8) Carls IV. eigene Worte in der Stift.-Urk. *ut fideles nostri Regnicolae, qui scientiarum fructus ıdesinenter esuriunt, per aliena mendicare suffragia non coacti paratam sibi in regno mensam ropinationis inveniant.* Übrigens heifst Prag als eigentlich kaiserliche Universität (alle werden eladen, *undecumque venerint — omnibus et singulis illuc accedere volentibus liberaliter imper- tmur privilegia, immunitates et libertates ctt.* Stift.-Urk.) mit Recht die erste Deutschlands, und s ist wunderlich, wenn Heidelberg sich so nennt, weil Prag als slavisch, Wien aber als ungewifs . flg. Anm.) bezeichnet werde. *Acta sacrorum secul. Acad. Heidelb.* p. 369. und besonders *remer* l. c. I. p. 373.

(9) Beide vollständig und mit den nöthigen Sigeln versehn abgedruckt in *Diplomata, Bullae, rivilegia ctt. Universitatis Vindob.* T. I. p. 2—19. p. 38—40. Hieraus ergiebt sich die oben anenommene Zeit nicht nur, sondern auch eben so unzweifelhaft tritt es aus einzelnen Beziehungen ervor, dafs vordem ein *studium generale* in Wien noch nicht bestanden. S. Anm. 3.

Urban VI. auf nochmaligen Antrag ([10]) Herzog Albrechts III. auch in der Theologie Disputationen und alle andere Schulübungen zu halten, und wie in den übrigen Facultäten sämmtliche Grade zu ertheilen gestattete. Je seltner nun solche Beschränkungen waren, um so mehr Muthmafsungen sind grade hier dadurch veranlafst worden, weil Rudolf sich wie man meint stets als treuen Anhänger der päpstlichen Kirche bewiesen hätte. Um andere gewifs grundlose Erklärungen zu übergehn ([11]), so ist der vornehmste Anlafs ohne Zweifel in den Streitigkeiten zwischen den Häretikern und Rechtgläubigen zu finden, welche zur Zeit der Gründung der wiener Universität unter den pariser Gelehrten grade besonders lebhaft geführt wurden. Gewifs waren diese Beweggründe stark genug, um den Papst zur Vorsicht zu ermahnen, und zwar in Wien um so mehr als Joannes Buridanus ([12]), einer der freisinnigsten und treuesten Schüler Wilhelms von Ockam, des siegreichen Verfechters des Nominalismus in Paris, die Organisirung der wiener Hochschule schon mit vorbereitet und den jungen Herzögen thätigen Beistand geleistet haben soll. Ein anderer und vielleicht nicht entfernterer Anlafs möchte aber in der eigenen Denkart Herzog Rudolfs zu entdecken sein. Wohl bauete er Kirchen (St. Stephanskirche) wie Carl IV., er schmückte sie mit Reliquien der Heiligen wie jener, und stiftete geistliche Pfründen, aber dennoch war die Macht der Geistlichkeit ihm verhafst; durch Wort und That suchte er sie in ihren Rechten zu beschränken und jeder Eingriff derselben in weltliche Dinge war ihm vollends zuwider. „Ich will nicht blofs Regent," war sein offnes Bekenntnifs, „ich will Papst, Bischof und Erzbischof in meinem eigenen Lande sein" ([13]). Einen nicht zu verkennenden Abdruck solcher Gesinnungen finden wir denn auch gleich Anfangs in dem vorwiegend demokratischen Geist auf der wiener Universität und, was hier zunächst wichtiger, in der freien Sprache der herzoglichen Stiftungsurkunde, welche für alle Zeiten als ein Denkmal der edelsten Humanität und als ein Canon für das gelten darf, was man der unverletzbaren Würde der Wissenschaft schuldig ist.

([10]) Wir erfahren dies nur aus der päpstlichen Bulle, welche zu Neapel am 19. Februar des bezeichneten Jahrs ausgefertigt ist. *Diplom. ctt.* I. p. 60 sq. *pro parte ipsius Alberti Ducis nobis fuit humiliter supplicatum ctt.* Das herzogl. Gesuch scheint nicht auferhalten zu sein, da es weder a. a. Orte noch bei *Steyerer Comment. pro hist. Alberti III.* sich findet.

([11]) S. *Reichenau conspect. hist. U. Vienn.* p. 13. 14. Richtig bemerkt der Herausg. der *Diplomata* I. p. 66. „die Ursachen können aus der Kirchengeschichte der damaligen Zeit eingesehen werden."

([12]) Mag sein Tod auch wahrscheinlich schon ins J. 1358 fallen: die Wirkungen seiner Denk- und Handlungsweise dauerten fort. S. über s. Leben *Fabricius Bibl. Lat. med. aetatis.* C. II. p. 837. sq. vgl. unten Anm. 122.

([13]) *Chron. Salisb.* p. 417. bei *Pez. scriptt. rerum Austr.* T. I.

Ein ganz besonderer Widerspruch hat sich von jeher über das Stiftungsjahr der heidelberger Universität unter den Gelehrten erhoben. Auch abgesehn von dem, was schon oben zurückgewiesen wurde, dafs jenes Institut Ansprüche zu haben vermeint auf den Rang und Namen der ersten wirklich deutschen hohen Schule diesseits der Alpen, ist man bemüht demselben bald ein beinah vierzig Jahr zu hohes, bald ein noch mehr verfehltes Alter zuzusprechen ([14]). Nur darin treffen die meisten mit Grund überein, dafs Pfalzgraf, nachmals (1354) von Carl IV. bestätigter Kurfürst Ruprecht I. Gründer desselben gewesen sei ([15]). Dieser auch in allen Zeiten der Noth mit väterlicher Sorge auf das Wohl seiner Bürger bedacht hatte vielleicht schon länger den Plan zur Errichtung einer hohen Schule gefafst, bevor er ihn ausführte; aber auch hier belehren uns geschichtliche Zeugnisse, dafs die Eröffnung derselben erst am 18. Oktober 1386 zu Stande kam ([16]), nachdem die Bewilligung P. Urbans VI. für ein *studium generale* mit allen Facultäten am 23. Oktober des vorhergehenden Jahrs erfolgt war ([17]). Der Stifter vollführte sein Unternehmen nicht ohne Mitwissen und beiräthige Theilnahme seiner beiden Nachfolger, der späteren Vertreter der akademischen Rechte und Freiheiten, Ruprecht II. und III. Ein besonderes Verdienst um die Einrichtung erwarb sich aber wahrscheinlich schon Marsilius von Inghen; ja es liegt die Vermuthung nah, dafs der vornehmste Zweck der Berufung jenes vielberühmten pariser Gelehrten kein anderer war, als der die heidelberger Universität nach dem Muster der französischen zu organisiren ([18]). Dafs derselbe sodann auch als Lehrer wiederholt mit den höchsten akademischen Würden bekleidet und überhaupt eine der ersten Zierden der deutschen Anstalt wurde, scheint eine spätere

---

([14]) *Serarius rerum Mogunt.* l. V. §. 7. nimmt das J. 1339 an; *Thomas Leodius vit. Friderici II. Elect. Palat.* l. I. p. 17. das J. 1348; *Marq. Freher Orig. Palat.* l. I. c. 10. mit anderen das J. 1376; andere entscheiden sich fürs J. 1346, andere fürs J. 1354, andere fürs J. 1388. Alle Angaben können wohl nur aus mangelhafter Einsicht in die Quellen entstanden sein und erklären sich daraus, dafs Ruprecht I. während seiner längeren Regierungszeit sich öfter mit dem Plan der Errichtung eines *studium generale* beschäftigte, vielleicht auch dafür wirkte.

([15]) Pfister Gesch. der Deutschen III. p. 375. bezeichnet Ruprecht nachherigen römischen König als solchen, verwechselte also Ruprecht I. und Ruprecht III. Jener starb vier J. nach der heidelberger Stiftung, dieser zum König erwählt starb 1410, und war allerdings viel bedeutender und sogar ein gelehrter, in der Rechtswissenschaft bewanderter Fürst, setzte aber nur fort, was sein Vorgänger (*Rupertus Rufus* oder *Senior*) ins Leben gerufen hatte.

([16]) *Tollneri hist. Palat.* besonders *Cod. Diplom.* n. 179—185. p. 123 flg. *Kremer* l. c., somit in Übereinstimmung *Acta sacrorum secul. Acad. heidelb.* A. 1786, wie auch die Denkmünze auf die dritte Jubelfeier der Univer. in Fr. Lucä Fürstensaal II. c. 7. p. 537.

([17]) Die päpstliche Bulle ist am genannten Tage 1385 zu Genua ausgefertigt, worin Heidelberg als vorzüglich geeignet für eine Universität gerühmt wird: *quum aeris vigeat temperies, victualium ubertas ceterarumqne rerum ad usum humanum pertinentium copia reperiatur ctt.*

([18]) *J. Schwab Syllabus Rectt.* 1386—1786. I. p. 3. Anm. k.

Folge jener ersten Verdienste gewesen zu sein. Über den eigentlichen Anlafs der Stiftung finden wir mehreres aufgezeichnet. Ohne Zweifel wurde sie hauptsächlich ins Dasein gerufen aus der Überzeugung des Kurfürsten, dafs er den Unterthanen und angrenzenden Ländern eine Wohlthat erwiese, welche im westlichen Deutschland noch ganz entbehrt und vielleicht um so mehr vermifst wurde, als die Rheinländer dadurch dafs sie als eine eigene Nation der wiener Universität mit einverleibt waren und in der Nähe keine Möglichkeit sahen, ihren geistigen Bedürfnissen zu genügen, auf diese Schule gleichsam angewiesen wurden. Allerdings mögen auch äufsere Ursachen hinzugekommen sein; da nämlich Heidelberg von Kriegsverheerungen, von Pest und Hungersnoth wiederholt heimgesucht worden war, so ist es möglich dafs die Eröffnung beschleunigt wurde, weil man sich überzeugte dafs der Ort wegen so vielfacher Bedrängnisse einer solchen zugleich mit materiellen Vortheilen verknüpften Aufrichtung vor anderen Städten wohl bedürfe.

Das 14. Jahrhundert war noch nicht abgelaufen, als auch zwei Städte Mitteldeutschlands zu rühmlichem Wetteifer mit jenen Fürsten sich erhoben, Cöln und Erfurt. Die erste ist mit Recht zu den ältesten, reichsten und mächtigsten von jeher gerechnet worden; denn trotz der am Ende dieses Jahrhunderts wiederholten Reichsacht, welche sie wegen beharrlichen Ungehorsams gegen ihre Erzbischöfe, wegen widerrechtlicher Anmafsung des Schöffengerichts und anderer Dinge sich zuzog, wufsten Senat und Bürgerschaft die Selbständigkeit in städtischen Verwaltungen ungeschmälert zu behaupten. Die andere obwohl nicht einmal im Besitz völliger Reichsfreiheit, sondern schon seit dem Jahr 741 in ununterbrochener Abhängigkeit von den Erzbischöfen zu Mainz eignete sich gleichfalls eine freiere Stellung um die Mitte unseres Jahrhunderts an, da Rath und Bürger von Erfurt theils mit bedeutenderen Vorrechten und persönlichen Freiheiten von Kaiser Carl IV. begnadigt wurden, theils die fruchtbare Lage und Handelsthätigkeit der Stadt von Natur auf eine gewisse Selbständigkeit anwiesen. Die Vorstände beider Städte fafsten beinah gleichzeitig den Plan zur Stiftung einer Universität, wo denn das Abweichende von den früheren Instituten und allen anderen Deutschlands in den späteren Jahrhunderten zunächst auf ihren Stiftern beruht. Cöln schreibt nach einigen die Gründung seines *studium generale* schon vom Jahr 1385 her, doch ist diese Zeit aus Urkunden nicht verbürgt. Überhaupt mufs man bedauern, dafs die hartnäckige Beharrlichkeit der Cölner durch Verschlufs ihrer Archive vor dem Publicum über die ersten Jahrhunderte der Anstalt noch immer ein geheimnifsvolles Dunkel ausgebreitet hält. Unterdessen scheint es am sichersten zu sein, die Zeit der eigentlichen Eröffnung mit der der Bestätigung P. Urbans VI. vereint zu nehmen und beide Ereignisse in ein Jahr (1388) zu setzen ([19]).

([19]) So z. B. *Bulaeus hist. Univ. paris.* IV. p. 635, obwohl er daselbst viele nennt, welche der cölner Universität ein höheres Alter zusprechen. Nach *Bulaeus* entscheiden sich die meisten

Mit gröfserer Gewifsheit sprechen wir aus, dafs die erfurter Universität ihre ersten öffentlichen Vorlesungen im Jahr 1392 begann, nachdem sie unter Papst Bonifacius IX. durch Erzbischof Adolf von Mainz in demselben Jahr eingeweiht worden war. Ging man auch schon längere Zeit mit dem Vorhaben um ein *studium generale* zu errichten, um der Stadt dadurch einen neuen Zuwachs an selbständiger Macht zuzuwenden; hatte der Stadtrath im Jahr 1378 sogar schon beim P. Clemens VII. um das Privilegium dazu angehalten: so lag es nur in der unglücklichen Spaltung der Kirche, welche damals ganz Deutschland in Fehde setzte, wenn die Behörde die bereits nach eilf Tagen empfangene und zu Avignon ausgefertigte Erlaubnifs des Papstes nicht sogleich benutzte. Überdies hatten sich die Aussichten für Clemens inzwischen getrübt; Deutschland hatte sich mehr auf die Seite des römischen Papstes geneigt, und die Zeit selbst rieth dazu, die Anwendung der Privilegien bis zu völliger Entscheidung auszusetzen. Als diese erfolgt war und K. Wenzlaw die Anerkennung Urban's VI. auf dem nürnberger Reichstage durchgesetzt hatte, so hielt die Stadt Erfurt im J. 1389 bei diesem Papst um dieselbe Gunst an, welche ohne Beschränkung und mit Bewilligung aller vier Facultäten ([20]) gewährt, aber vor dem oben bezeichneten Jahr nicht benutzt wurde ([21]). Schon hieraus erhellt, dafs die Ansicht einiger, als wäre diese Universität durch die Verlegung der würzburger entstanden, auf Irrthum beruhe. Es ist wahrscheinlich, dafs jene Vorstellung durch ein Ereignifs veranlafst wurde, welches erst dem Anfang des 15. Jahrhunderts angehört. Da nämlich, wie bald nach Errichtung der würzburger Lehranstalt sich ergab, die angewiesenen Einkünfte zur Erhaltung derselben nicht ausreichten, so fafsten Lehrer und Scholaren den Entschlufs die Stadt zu verlassen ([22]). Mochte nun die Nähe von Erfurt anlocken, die

---

Neueren, wie Justi und Mursinna, Meiners, Wachler u. s. w. Nur Friedr. Ekkard litt. Handb. der h. Lehranstalten I. p. 52. erklärt sich ohne weiteren Beweis für das J. 1385. Auffallend ist es, dafs wir auch von *Middendorp Acadd. celebrium libri III. ctt. Coloniae* 1594. nichts Näheres erfahren, ja auch das nicht einmal, ob er selbst jemals die Diplome und Statuten der Universität gesehn. Es möchte daher nach fünfzig Jahren wieder an der Zeit sein, die patriotischen Cölner an die meines Wissens noch unerfüllt gebliebenen Wünsche und Hoffnungen Ekkards a. a. O. zu erinnern.

([20]) Man hat ohne Grund geglaubt, dafs die theologische Facultät Anfangs ausgeschlossen gewesen sei. Nicht nur die Bulle Urbans VI. bei *Motschm. Erford. litt.* I. p. 26. lehrt das Gegentheil, sondern auch eine zweite wegen einiger Privilegien der Professoren im J. 1396 von P. Bonifacius IX. erlassene beruft sich auf die ausgedehnteste Erlaubnifs des früheren Papstes in dieser Beziehung. *Motschm. Erf. litt.* erste Forts. p. 41–42.

([21]) Die Gründe, warum der Erfurter Rath drei Jahre vergehn lies, bevor er die päpstliche Bewilligung benutzte s. bei Dominikus z. Andenken der 4. akad. Jubelf. zu Erf. p. 119–120.

([22]) Die Ansicht von einer Verlegung Würzburgs ist alt. Schon bei *Bulaeus* findet sie sich; dann bei *Trithemius Chron. Hirs.* II. p. 295., und in neuerer Zeit wiederholt sie Heeren Handb. der Gesch. der class. Litt. im Mittelalter I. p. 368. Da nun aber das J. 1403 als das der Stiftung Würzburgs feststeht und die Universität bis zum J. 1411, wo ihr edler Gründer

Neuheit des Rufs oder sonst etwas: die meisten wendeten sich hierhin und trugen zur Blüthe und Aufnahme der ziemlich jungen, noch unbesuchten Universität nicht wenig bei. Fast gleichzeitig mehrte sich der Zuwachs auch durch einen Theil der deutschen Studenten, welche Hussens Neuerungsanträge aus Prag vertrieben hatten, und wenn durch beide Ereignisse Erfurt beinah während des ganzen 15. Jahrhunderts in gröfserem Ansehn und nicht unwichtig für die Bildungsgeschichte der Zeit blieb, so scheint Cöln weder früher noch später einer gleichen Frequenz oder hervorstechenden Wirksamkeit sich erfreut zu haben.

Deutschland hatte also in dem durch Quellen begründeten Zeitraum fünf Universitäten oder *studia generalia* d. i. privilegirte hohe Schulen gewonnen, in welchen Benennungen wir übrigens wie in Italien und Frankreich nicht einen Ausdruck für die Gesammtheit und den Inbegriff aller Wissenschaften erkennen dürfen, sondern eine Bezeichnung für die durch Gesetze und Vorrechte geschlossene Corporation als solche, für die ausgedehnten Privilegien derselben, für die Ansprüche endlich auf eine allgemeine Anerkennung und Gültigkeit der von ihr verliehenen akademischen Grade und Würden ([23]). Begreiflich daher, dafs der wiener Schule gleich Anfangs trotz der Unvollständigkeit ihrer Disciplinen ein *studium generale* zuertheilt wird, ja dafs selbst einzelne Facultäten mit demselben Namen belegt werden ([24]). Fassen wir nun aber diese Institute ihrem Grundcharakter nach auf, wie sie in Deutschland weniger sich bildeten als gebildet wurden, so stellt sich der gänzliche Unterschied der unsrigen von den ältesten des Mittelalters darin aufs klarste heraus, dafs jene von einem Fürsten

---

und Beschützer Bischof J. von Eglofstein starb, sich wirklich erhielt: so streitet die Chronologie gegen jene Annahme. Erfurt hatte beinah zwanzig Jahr bestanden, als die Würzburger dort Zuflucht suchten. Richtiger urtheilt über diese Auswanderung *Gudenus hist. Erf.* l. II. p. 122. Vgl. auch Dominikus a. a. O. p. 116. Pfister a. a. O. p. 375.

([23]) Diese Erklärung des Wortes Universität ist im ächt römischen Sinn, hingegen jene andere gemeinhin beliebte von der Totalität der wissenschaftlichen Disciplinen eine von aufsen hineingetragene. S. *Forcellini Lex. s. v. universitas*, v. Savigny Gesch. des r. R. im Mittelalter III. p. 412 flg., Meiners histor. Vergl. d. Mittelalt. II. p. 405. Der Ausdruck übrigens in vorliegender Anwendung kommt zuerst für Paris vor in einem Decretale von P. Innocenz III. aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts (v. Savigny a. a. O. p. 342), doch steht er nirgends als der einzige oder vorwiegende fest. In allen Stiftungsurkunden, Statuten u. s. w. der deutschen Schulen des 14. Jahrh. herrscht, wie schon bei den italienischen, die Benennung *studium generale* vor, die auch in der goldnen Bulle vorgezogen wird. Bisweilen treten ohne irgend einen Unterschied an die Stelle beider Wörter *Gymnasium universale, Archigymnasium, Lyceum.* So bes. in *Mon. hist. Univ. prag.* z. B. II. p. 223. *Lyceo nostro, quod Universitatem dicere consuevimus,* und sonst.

([24]) So heifst es in der Bulle P. Urbans VI. von 1384 für Errichtung der theologischen Facultät zu Wien: *ordinamus quod de cetero in villa predicta in eadem Theologia sit studium generale*, *Diplomata cit. Univ. vindob.* I. p. 62. Seltner dient *Universitas* zur Bezeichnung einer einzelnen Facultät, wie *Mon. hist. U. prag.* II. p. 353. Andere Beispiele für jenes erstere giebt v. Savigny a. a. O. p. 414. Anm. f.

ıder einer Stadtbehörde zu Gunsten der Eingebornen und Ausländer gesetzlich con-
tituirt wurden, diese ihr Dasein dem Ruf eines kenntnifsreichen, von höherem Lehr-
riebe geweckten Mannes verdankten. Daraus ergiebt sich ein anderes charakteristi-
ches Moment, welches von Anbeginn her bestimmend auf die festere Gestaltung unse-
er Universitäten einwirkte, dafs nämlich als Grundlage derselben die Statuten zu
etrachten sind und diese überall, wo etwa das Statutenbuch eine Umänderung oder
Erweiterung erfährt, einen gewissen Einflufs auf die Verfassung ausüben. Und nicht
llein für das Verständnifs einer hohen Schule im ganzen sind jene ein leitender
Kanon, sondern sie stellen uns auch im einzelnen, da jede Facultät ihre zum Theil
charf gesonderten gesetzlichen Bestimmungen hatte, ein belebteres Bild auf, als wir
ort gewinnen, wo diese entweder lückenhaft sind oder so gut wie ganz fehlen (²⁵).
Denn da das Alter unserer ursprünglichen Statuten zusammenfällt mit der Errichtung
ines *studium generale* und die Abfassung von den Stiftern selbst auszugehn pflegte,
o erhellt die Wichtigkeit jener Quellen für die Erkenntnifs der eigentlichen Idee,
velche dem Ganzen zu Grunde lag. Es ist aber schon angedeutet, dafs den deutschen
ehranstalten unseres Jahrhunderts für ihre Grundverfassung die durch hohes Alter
ewährte pariser als Muster vorschwebte, und hierauf vornehmlich beruht, wiefern es
nit der Eigenthümlichkeit des Nationellen verträglich, ihre gegenseitige Verwandtschaft
owie der tiefbegründete Gegensatz der deutschen und der italienischen Universitäten.
Wenn hier ein entfesselteres republikanisches Verhältnifs sich ausbildete und dies in
er Stellung der Lehrer, noch merklicher in der der Studirenden sich kund gab, so
at in der Grundform jener ein von Paris befördertes, mehr monarchisches Princip
eraus, welches den Lehrern und Behörden das Recht ausschliefslicher Verwaltung
nsprach.

Demnach ist es eine geschichtliche Thatsache, dafs unsere Universitäten wie
ie pariser (²⁶) von Anfang an unmittelbar unter der Person ihrer Fürsten, unter
em städtischen Rath oder Senat als ihren Gründern standen. Sowie der Entwurf
r die Grundform derselben von den Stiftern ausging, ebenso stand ursprünglich
ur diesen die Macht zu Statuten zu vollziehn, nach Gutbefinden sie zu erweitern
der abzuändern. Die Canzler als die ersten Vorgesetzten der Universität nächst
em Regenten hatten sie zu publiciren und waren eigentlich nur die Vollstrecker
erselben. Obwohl wir diese Würde späterhin noch näher berühren, so ist doch
er schon hervorzuheben, dafs ihre Macht in Prag seit dem Jahr 1360 eine aus-
gedehntere wurde. Erzbischof Arnestus als *Cancellarius perpetuus* mafste sich nicht

(²⁵) S. z. B. v. Savigny a. a. O. p. 150. 161 flg. und bes. p. 344 flg.
(²⁶) S. *Bulaeus hist. Univ. paris.* V. p. 539. p. 852. *Crevier histoire de l'Univ. de Paris.* p. 131. Hier erfahren wir, dafs jene Stellung sich bis gegen Ende des 15. Jahrh. erhielt, das Institut unter das Parlament von Paris gestellt wurde.

nur das Recht an selbst Statuten zu entwerfen, sondern durfte auch in besonderen Fällen Lehrer aus den einzelnen Facultäten berufen, um über neue Anträge mit ihnen sich zu berathen; in zweifelhaften Fällen aber blieb jenem die Entscheidung (27). In Wien waren die ältesten Bestimmungen für die Pflichten und Rechte der Universität zuerst nur in dem sehr ausgeführten Stiftungsdiplom (1365) und in einzelnen anderen Statuten vom Jahr 1366 über neue Privilegien, über die Eintheilung in vier Nationen u. a. enthalten (28). Den Grund zu einer eigentlichen Constitution und statutenmäfsigen Verfassung legte erst Albrecht III. (1384) wegen des frühen Ablebens seines Bruders; doch wurden die von sämmtlichen Doctoren und Magistern entworfenen Gesetze nicht bekannt gemacht, bevor zwei besonders ernannte Mitglieder aus jeder Facultät sie der genauesten Revision unterworfen und ohne Widerspruch genehmigt hatten (29). Wollte man im Verlauf der Zeit Besserungsvorschläge machen, so hatte man sich an den Fürsten oder die Conservatoren der akademischen Rechte zu wenden. Ähnlich war es auf den übrigen hohen Schulen des Jahrhunderts. Auch in Heidelberg schreiben sich die ältesten Statuten schon von der Eröffnung der Anstalt her und waren, wie nach Aussage einiger in Cöln, eine besonders treue Copie der bestehenden Einrichtungen zu Paris, da sie unter der Leitung des Marsilius von Inghen entworfen wurden. Erfurt hatte gleich Anfangs wie Prag und Wien sehr vollständige Statuten für jede Facultät, von denen die ältesten wenigstens zum Theil und namentlich die der Theologen und Juristen bis auf spätere Jahrhunderte sich erhalten zu haben scheinen (30), obwohl grade hier vorzugsweis

(27) Adaucti Voigt Vers. einer Gesch. der U. Prag. p. 32. 33. Übrigens sind uns die Statuten der prager Universität, wenn auch nicht aus den ersten Jahren der Gründung, so doch aus etwas späterer Zeit in ziemlicher Vollständigkeit aufbewahrt. Vor allem wichtig sind *Acta Decanorum Facultatis Juridicae ab a.* 1365–1415; *Acta Decc. Fac. Philosophicae in Univ. prag. ab a.* 1367–1583. S. auch Anm. 7. Dafs aber vielleicht noch viel ältere und höchst wichtige Documente existiren, möchte man schliefsen aus *Balbin vit. Arnesti* L. II. c. 9. p. 146, wo dieser sich rühmt, *omnes veteres Universitatis Carolinae fundationes, omnes originales, ut vocant, incorruptas, Collegiorum singulorum institutiones, regesta, rationes, legata, singularum item Facultatum libros* gesehen zu haben.

(28) Diese ältesten Urkunden aus den ersten beiden Jahren der Errichtung der wiener Universität, zu denen noch mehrere päpstliche Bullen über die Gründung derselben und über Verleihung gewisser Präbenden gehören, finden sich beisammen in *Diplomata ctt. U. vindob.* I. p. 38–52. Vgl. noch unten Anm. 95.

(29) Die Notariatsurkunde Albrechts III. über die Bestätigung der Facultätsstatuten ist vom 1. April des J. 1389; s. *Diplom.* II. p. 248 flg., woraus hervorgeht, dafs das Geschäft des bezeichneten Universitätsrathes (*plena et omnimoda potestas ad recipiendum, videndum, corrigendum, addendum, minuendum, subtrahendum et approbandum statuta* das. p. 249.) bis ins fünfte Jahr dauerte.

(30) S. *Motschmann Erf. litt.* 1. Forts. p. 7. p. 149. wonach die ältesten Statuten der Juristen sich aus dem J. 1398 herschreiben, aber fortgesetzte Umänderungen und Zusätze erfuhren, namentlich in den Jahren 1408, 1415, 1430. Für die Mediciner scheint in erster Zeit kein Statutenbuch

lie Verfassung den bedeutendsten Veränderungen von jeher ausgesetzt war. Es könnte übrigens den Schein haben, als hätte hier für die Facultätsmitglieder eine grösere Vollmacht bestanden neue Statuten zu entwerfen und veraltete den wechselnden Bedürfnissen anzupassen, doch ist dabei nicht zu übersehn, dafs der Stadtrath ausdrücklich sich vorbehielt, sie sämmtlich einer Durchsicht zu unterwerfen und in seinem Namen bekannt zu machen ([31]). In diesem Antheil, den die Behörden der Grundverfassung und gewissenhaften Bewahrung derselben zuwendeten, lag eine höhere Gewähr für die Sicherheit der Stiftungen, und es scheint nicht übereilt, wenn wir hierin vornemlich eine Vorbereitung ihres gröfseren Ansehns, ganz besonders aber ihres viel umfassenderen Einflusses auf alle sittliche und politische Staatsverhältnisse erkennen, als dieser auf den italienischen oder französischen Universitäten, die sich merkwürdiger Weise nicht nach Paris, sondern nach Bologna bildeten, je möglich war. Eine Bestätigung dieser Ansicht wird sich ergeben, wenn wir unsere Institute, bevor wir sie als Lehranstalten betrachten, in ihren äufseren Verhältnissen und als Corporationen ins Auge zu fassen fortfahren werden.

Bevor eine Universität ins Leben trat, waren die Mittel zur Erhaltung und zu einer nach Mafsgabe der Verhältnisse mehr oder minder würdigen Ausstattung von den Stiftern gesichert: ein Umstand, der neben anderen Vorzügen besonders diesen bereiten mufste, dafs er ein festeres Anschliefsen der einmal gewonnenen Lehrkräfte verbürgte. Carl IV. sah bei dem Mangel an deutschen Gelehrten sich genöthigt die ersten Stellen mit solchen die im Auslande lebten zu besetzen, und da er selbst nach dem Bericht einiger Schriftsteller Mitglied der pariser Akademie gewesen ([32]), seine ersten Freunde und Rathgeber überdies ihre Bildung in Frankreich sich angeeignet hatten: so war nichts natürlicher, als auf einzelne dortige Gelehrte das Augenmerk zu richten. Zwei wurden für die Theologie berufen, Hermann v. Winterswyk und Fridmann v. Prag; eben soviele für die Rechtsgelehrsamkeit, Wigtold v. Osnabrück und Heinrich v. Sicka; Nikolaus v. Gewiczka, dem hernach Balthasar v. Tusta zugegeben wurde, lehrte Arzneikunde, und drei gehörten der philosophischen Facultät an, Jenko v. Prag,

---

vorhanden gewesen zu sein. Das älteste gehört dem J. 1476 an; verbessert und ergänzt im J. 1524. a. a. O. p. 296. Die Statuten der Artisten sind aus dem J. 1400; durch beträchtliche Zusätze erweitert im J. 1449. a. a. O. p. 432. p. 434.

([31]) *Motschm. Erf. litt.* 1, Samml. p. 758. p. 764; wonach die Freiheit das. p. 621. in beschränkterem Sinne zu fassen: *quod Universitas et quelibet Facultas potest et debet nova statuta honesta et utilia facere et antiqua mutare, prout suadet utilitas et exposcit necessitas.*

([32]) *Trithemius in Chron. Hirs.* merkt es an beim J. 1360 und *Bulaeus hist. U. Paris.* IV. 952 nimmt ihn als *Academiae paris. alumnum* in das Verzeichnifs der *illustres Academici* mit auf.

Dietrich v. Wider, Heinrich Voliere v. Novo Ponte, ein Franzose (33). Was in Prag aus diesen Gründen geschah, wurde beinah zur Sitte für die späteren Universitäten. Wien und Heidelberg hatten durch den bedeutenden Einfluſs eines Buridanus und Marsilius, der beiden durch den Umfang des Wissens wie durch die Klarheit und Entschiedenheit des Charakters gleich bewährten Männern bei Errichtung der Institute eingeräumt wurde, schon in weiterem Sinne sich zu Tochteranstalten von Paris erklärt; sie thaten es auch insofern als sie den ersten Ruf ihrer Lehrthätigkeit auf den Namen von pariser Schülern gründeten. Geschah dies in Heidelberg durch keinen mit gröſserem Ruhm als durch Marsilius selbst, so gewann doch die freiere Denkart der östreichischen Herzöge besonders für den neuerrichteten theologischen Lehrstuhl aus derselben Schule den berühmten Heinrich von Hessen und Nikolaus Dinkelsbuhel (34). Aber auch Prag hatte schon im Verlauf des Jahrhunderts für jene Zeit anerkannte Männer gebildet, und so sehen wir, daſs sowohl Wien wie Heidelberg und Erfurt ihre jüngeren Stiftungen mit Lehrern oder Schülern von jener älteren Schwesteranstalt bereichern (35), während von den cölner Gelehrten dieser Epoche uns nur eine dürftigere Kunde aufbewahrt ist (36). In demselben Maſse nun wie die Universitäten gleich nach ihrer Gründung sich eines groſsen Andrangs von Studirenden erfreuten, mehrte sich auch

---

(33) Am ausführlichsten über diese Ad. Voigt Gesch. der U. Prag p. 29 flg., nach dessen Angabe alle zu Paris studirt und dort die Magisterwürde empfangen haben sollen. Etwas genauer aber möchten die Notizen bei *Berghauer* sein *Protomart.* p. 66, der aus den Archiven des Metropolitancapitels zu Prag v. J. 1348 schöpfte und von *Jenko* berichtet, daſs er *Magister artium* und *Baccalaureus Theologiae* zu Bologna gewesen und von dort berufen sei. Die meisten dieser Männer wirkten übrigens mehrere Decennien mit Anerkennung und bekleideten wiederholt das Rectorat oder Decanat, wie wir in *Mon. hist. U. Prag.* sehen. Von anderen s. Anm. 123. 124.

(34) *Aeneas Sylv. hist. Frid. III. Imp.* p. 4. *Ed. Argent.* 1685. *duos hic claruisse compertum habeo praestantes Theologos Hainricum de Hassia, qui Parisiis edoctus huc in primordio Universitatis advolavit primusque cathedram rexit ac plurima volumina notatu digna conscripsit. alter fuit Nicolaus Dinkelsbuhel Suevus, vita bona, doctrina multa clarus, cuius sermones hodie avide a doctis leguntur.* S. auch unten Anm. 122.

(35) Nach Kremer Stift. der U. Heidelb. wurden von den ersten vier Professoren zwei aus Prag berufen, Heilmann von Worms und Ditmar von Swerte. Auch der erste Lehrer des canonischen Rechts, Joannes de Noet, kam von Prag nach Heidelberg. *Acta secul. Acad. heidelb.* p. 196. s. das. p. 117. Über andere in Prag gebildete heidelberger Gelehrte des 14. Jahrh. s. *Schwab Syllab. Rectt.* I. p. 13. 22. 25. Über Erfurt s. *Guden. hist. Erf.* II. p. 123.

(36) Zu einem sehr frühen Ansehn kam in Cöln das Studium der scholastischen Philosophie und Theologie durch Albert Groot (*Albertus Magnus*) schon ums Ende des 13. Jahrhunderts. Der groſse Einfluſs desselben, womit er die ganze aristotelische Philosophie in schlechten Übersetzungen in die Schulen einführte, gab auch hier jenen Wissenschaften auf Jahrhunderte ihre Richtung. Ein Paar Theologen aus den ersten J. der Universität werden uns genannt, Joannes Schad oder Schadland und Conrad von Arnsberg. *Biblioth. Colon. v. Hartzheim.* p. 11. 61. 198. Meiners hist. Vergl. d. Mittelalt. II. p. 690. Von anderen Gelehrten Cölns aus dieser Zeit s. Anm. 131.

die Anzahl der Lehrenden, und es ist schwer zu verkennen, dafs die beiderseitige Frequenz, wenn auch vorzüglich durch das langempfundene Bedürfnifs nach hohen Schulen in Deutschland veranlafst, durch die bedeutenden Dotationen der Stifter nicht wenig befördert und erleichtert wurde (37). Carl IV. ging darin mit rühmlichem Beispiel voran, dafs er seiner Universität liegende Grundstücke mit allen dazu gehörigen Rechten und Pertinenzien überwies und sie auf diese Weise mit sicheren jährlichen Einkünften auf ewige Zeit dotirte. Er bemühte sich jene nicht nur im Werthe zu heben durch Befreiung von allen Steuern, sondern er fügte zu verschiedenen Malen ansehnliche Schenkungen hinzu, mochten diese in ganzen Ortschaften bestehn oder in silbernen Trinkgeschirren für feierliche Gelegenheiten, in kostbaren Büchersammlungen (38) oder darin dafs er selbst neue Professuren gründete und andere ermunterte, Lehrern und Schülern ihre Stellung zu erleichtern. So finden wir schon in den ältesten Zeiten aufser anderen Privatstiftungen jährliche Stipendien für unbemittelte Studenten (39), und fromme Männer vermachten auch wohl ihre Bücher zu Gunsten derer, welche die obwohl mäfsige Büchermiethe für die *Stationarii* nicht aufbringen konnten. Sogar der Sohn und Nachfolger Carls auf dem bömischen Thron (1378) Wenzlaw liebte es wenigstens im Anfang seiner Regierung den Schein, als beförderte er die Wissenschaften, anzunehmen. Er bestätigte die älteren Vorrechte der Universität; ja er fügte selbst neue Gnadengeschenke hinzu, hob die etwa noch bestehenden Abgaben und Steuern auf und erweiterte die Gerichtsbarkeit. Mit Prag wetteiferten die übrigen Stiftungen, um in jeder Hinsicht möglichst gleichen Schritt zu halten. Schon Albrecht III. und Ruprecht I.

---

(37) In Prag z. B. wird die Zahl der Studenten in den ersten Jahren auf 5000, bei Carl's Tode (1378) auf 7000 angegeben. Diese Anzahl soll sich unter Wenzlaws Regierung bis ins Fabelhafte vermehrt haben. Gesch. der U. Prag p. 80. *Mon. hist. U. prag.* II. p. 240. Die sicherste Berechnung findet sich bei Pelzel K. Wenceslaus T. II. p. 550. flg. In Heidelberg befanden sich zuerst 524, unter denen viele aus Grafen- und Freiherrnstande (*Acta secul.* p. 281. p. 434.), und in Erfurt zählte die Universitätsmatrikel unter dem ersten Rector 523 Studenten, worunter mehrere Grafen und Herzöge.

(38) Eine sehr ansehnliche Büchererwerbung fällt ins J. 1370. *Carolus IV. librorum a Wilhelmo de Hasenberg Wissehradensi Ecclesiae legatorum maximam vim pro usu studiosorum comparavit.* Die Sammlung soll in 114 Codices bestanden haben. Voigt Gesch. der U. Prag p. 45. Diese wurde bei verschiedenen Gelegenheiten vermehrt, namentlich als der Kaiser kurz vor seinem Tode Paris besuchte, wo er von K. Carl V. mit sehr kostbaren Handschriften beschenkt wurde. Pelzel K. Carl IV. II. p. 931. S. auch unten Anm. 46. Über ein Vermächtnifs von 200 Bänden im 15. Jahrh. s. Voigt böhm. u. mähr. Gell. I. p. xxiv.

(39) *Berghauer Protom. Poenit.* I. c. IV. p. 64 beweist aus Urkunden und aus Originalquittungen Carl's IV., dafs das prager Domstift bedeutende Summen zum Unterhalt der ersten Prof. gegeben habe. Über ein Stipendium für Lehrer und arme Studenten s. Voigt a. a. O. p. 54 flg. p. 60. Von anderen Privatstiftungen *Elogia et Encom. U. Prag.* p. 20 sq. und weiter unten bei den Collegien und Bursen.

liefsen es sich angelegen sein den Lehrern jede Erleichterung zu bieten und wie in Prag wenigstens einer Anzahl derselben ein jährliches Einkommen ([40]) zu sichern, wogegen die nicht besoldeten auf das gesetzlich bestimmte Honorar (*pastus*) von den Zuhörern angewiesen waren. Ersterer schenkte der Universität überdies den ganzen Stadtraum zwischen seinem Palast und dem Schottenkloster mit sämmtlichen Höfen, Häusern und Gärten, um ihr friedsames Geschäft von jedem Stadtgeräusch zu sondern, und gleichzeitig wurden Lehrer und Studenten, ja sogar ihre Bedienten und Nuntii wie von jedem weltlichen Gericht, so von allen Steuern und Lasten der übrigen wiener Bürger befreit. Wenn aber von Carl IV. die theologische Facultät besonders bevorzugt wurde, so hatten in Wien und Heidelberg die Artisten von Anfang an gröfsere Vorrechte und wie es scheint auch die bedeutendsten Einkünfte. In Erfurt fehlte es schon in den ältesten Zeiten nicht an Wohlthätern, welche die einzelnen Facultäten mit milden Spenden bedachten. Aber freilich trugen wiederkehrende Kriegsunruhen und Bürgerfehden nicht dazu bei, den sicheren und dauernden Genufs derselben zu verbürgen, und in der That erhielt sich in den ersten Jahrhunderten ein überaus schwankendes Verhältnifs in dieser Hinsicht, weil bei aller Wiederholung von Privatstiftungen bald durch äufsere Stürme, bald durch regellosere Verwaltung der Einkünfte immer neue Gefährdungen zu bestehn waren. Nichts desto weniger dürfen wir schliefsen, dafs schon den ersten Lehrern eine gewisse Bürgschaft geleistet und ein festerer Rückhalt, als jener schwankende, aus Collegien- und Promotions-, aus den beliebten Straf- und anderen Geldern zu gewinnende geboten war ([41]).

Eine besondere Aufmerksamkeit verdienen hier die zum Besten der hohen Schulen errichteten Collegien. Wir finden sie auf allen Universitäten des 14. Jahrhunderts ([42]) soweit uns Quellen vorliegen, am zahlreichsten jedoch und am reichlichsten ausgestattet in Prag. Carl IV. an ein gegebenes Versprechen ([43]) erinnert, dafs er die theologischen und philosophischen Wissenschaften in bessere Aufnahme bringen wolle, stiftete im Juli des Jahrs 1366 ein solches nach seinem Namen benanntes *Collegium Carolinum*, wobei ihm gleichfalls ähnliche Institute vorschwebten, wie sie in Paris schon

([40]) *Acta secul. Acad. heidelb.* p. 109. In Prag und Wien war es mit der Einrichtung der Collegien, wie wir sehn werden, schon an und für sich verbunden. Aber auch anderes weist auf ein festes Honorar hin, wie z. B. Anm. 39 Erwähntes, anderes was späterhin beizubringen ist, und vor allem die sicheren Verheifsungen in den Stiftungsdiplomen der Fürsten.

([41]) Abgerechnet, dafs in dieser Ordnung eine Universität der anderen kaum nachstehn konnte, wenn sie auf einigen bestand, so wird uns auch von einem festen Gehalt der juristischen Prof. im 15. Jahrh. berichtet, welches sich wenigstens von 30 bis auf 70 Gulden jährlich belaufen habe. *Motschm. Erf. litt.* 1. Forts. p. 203. Vgl. das. p. 475. p. 39.

([42]) Im 15. Jahrh. wiederholen sie sich noch mehrfach, z. B. in Leipzig (Lehm Beschreibung d. U. L. p. 22.) und Ingolstadt (*Annal. Ingolstad.* IV, 44), wogegen sie um die Zeit der Reformation überall abkommen.

([43]) Namentlich im J. 1355. S. Pelzel K. Carl IV. T. II. Urkundenbuch p. 365–366.

eit Mitte des 13. Jahrhunderts bestanden. Nachdem er ein geräumiges Haus und die inkünfte von sechs Dorfschaften auf ewige Zeiten angewiesen, legte er einen besoneren und viel ausführlicheren Stiftungsbrief als vormals für das *studium generale* darber nieder (⁴⁴), und empfing von P. Urban V. die zu Avignon am 10. November dieses ahrs gezeichnete Bestätigungsbulle. Er bestellte zwölf Lehrer, meist ältere schon an er Universität beschäftigte Männer, zwei Theologen und zehn Artisten, die im *Carolium* unter einem Vorsteher durch gesetzliche Bestimmungen gegenseitig verpflichtet beiammen wohnen, eine feste Besoldung empfangen und öffentliche Vorlesungen halten ollten. Ein wesentlicher Unterschied zwischen der deutschen und französischen Einichtung bestand aber darin, dafs in Prag nur Lehrer, aber keine Scholaren aufgenomen wurden, und somit jenen keine besondere Aufsicht über diese oblag, wie es in der ariser *Sorbonne*, in den zahlreichen Collegien zu Oxford und Cambridge der Fall war. Das Hauptbestreben Carls war offenbar kein anderes, als den Lehrern eine Erleichteung zuzuwenden und ebendadurch sie auch zu einer strengeren Beobachtung ihres issenschaftlichen Berufs, namentlich zu Gunsten des *beatissimum Theologiae studium*, ie er sich ausdrückt, zu verpflichten (⁴⁵). Er widmete daher auch dieser neuen Stifung eine vorzügliche Sorgfalt und versäumte nichts, was sie zu heben vermocht hätte. Er befreite (1367) ihre liegenden Grundstücke für ewige Zeit von allen fremden Geichten und Steuern mit Ausnahme derer, welche der Krone angehörige Gerechtsame aren; er bestimmte, dafs die älteren Professoren derselben bei Erledigung der Domerrnstelle an der prager Schlofskirche vor anderen berücksichtigt werden sollten und achte durch Geschenke kostbarer Handschriften ihre Gebäude zum Bewahrungsort er seltensten Schätze: eine Bestimmung die in Ermanglung öffentlicher Universitätsäuser fortan auch den späteren Collegien verblieb (⁴⁶). Der gute Fortgang des *Caro-*

(⁴⁴) S. denselben bei *Berghauer* l. c. p. 62–63. Voigt Gesch. d. U. Prag p. 38, Anm. 64–67.

(⁴⁵) Dies bestätigt theils der Stiftungsbrief und die päpstliche Bulle, theils die Einrichtung des Carolinum im einzelnen. Die zehn Doctoren der Weltweisheit standen in einem untergeordneten Verhältnifs zu den beiden Theologen, deren einer den *liber sententiarum* erklärte, der andere aber was früher in Prag noch nie der Fall gewesen) als Lehrer der heil. Schrift angestellt war. Die Anwardschaft derselben auf ein Prager Canonikat und die Art der Bestätigung, die auch hiefür om Papst erfolgte (s. die Bulle bei *Bulaeus hist. Univ. paris.* IV. p. 396) lassen gleichfalls jene ornehmste Absicht des Kaisers nicht zweifelhaft sein. Vgl. Anm. 50. 53. 54.

(⁴⁶) Da sie die ersten öffentlichen akademischen Gebäude waren, so machte es sich von selbst, afs sie die Receptacula für die Bibliotheken und Archive wurden. S. von Prag *Lib. Decan. fac. Phil.* II. p. 384. Bei Erfurt, wie wir gleich sehn werden, hing diese Bestimmung schon mit der tiftung zusammen. Aber auch die Hörsäle für nicht dort Wohnende und andere Versammlungsrter der Universitätscorporationen wurden in jenen Häusern oft eingerichtet, wovon noch die eutigen Benennungen Collegia, Collegiengebäude u. s. w. sich erhalten haben. Die erste Uniersität, welche ein eigentliches Universitätsgebäude empfing, war Wien im J. 1423. S. *Reichenau onspect. hist. U. vienn.* p. 123 flg.

linum bestimmte den Kaiser noch zwei ähnliche Collegien zu errichten ([47]), die wenn nicht von gleicher Bedeutung, zur Beförderung des wissenschaftlichen Verkehrs, wie überhaupt zur Aufnahme der Universität etwas mitwirkten. Auch Wenzlaw überzeugte sich von dem Nutzen jener Institute. Er schützte nicht allein die von seinem Vater errichteten in allen bisherigen Vorrechten und verbesserte wo es Noth that ([48]), sondern gewährte auch die Mittel zur Gründung mehrerer anderer, jedoch wie es scheint mit der in Frankreich und England üblichen Ausdehnung, dafs zugleich Lehrenden und Lernenden Wohnung und Unterhalt darin angewiesen wurde. Wie wohlthätig diese Einrichtung an sich, indem bei jeder Vermehrung solcher Gebäude es leichter wurde einen um so gröfseren Theil der Universität in den Collegien unter einer gewissen Obhut vereint zu sehn, so wurden die Lehrer und besonders die Vorsteher (*praepositi*) durch jene Verpflichtung über Fleifs und Verhalten der Studirenden zu wachen in dem Grade belastet, dafs sie die lautesten Klagen nicht unterdrückten und die Dauer der Präpositura im 15. Jahrhundert von zwei oder drei Jahren auf ein halbes beschränkt wurde ([49]). — Auf den übrigen Hochschulen reichten die Mittel allerdings nicht hin, um der kaiserlichen gleich zu kommen; doch war das Bestreben überall darauf gerichtet, etwas Ähnliches zu besitzen. Albrecht III. kaufte im Jahr 1384 zu dem Zweck ein Haus am Dominikanerkloster und dotirte das Grundstück mit unwiederruflichen und so reichlichen Einkünften, dafs daselbst wie im *Carolinum* zwölf Lehrer der philosophischen Facultät, unter denen jedoch drei oder wenigstens zwei zugleich Doctoren der Theologie sein mufsten, Wohnung und Beköstigung fanden. Auch er hob den Werth der Stellen dadurch, dafs er mehrere Canonikate an der St. Stephanskirche für die Lehrer des Collegium sich vorbehielt und diesen selbst gestattete, über Wiederbesetzung eines erledigten Platzes durch Stimmenmehrheit zu entscheiden ([50]). Die edelen

---

([47]) S. Voigt. a. a. O. p. 49. Anm. 90.

([48]) So verlegte W. das Carolinum wegen ungesunder Lage in ein geräumigeres, höher gelegenes Haus im J. 1384, wobei nicht unerwähnt bleibe, dafs auch dafür eine päpstliche Erlaubnifs erbeten wurde, die jedoch von Urban VI. erst ein Jahr nach jener Verlegung erfolgte. S. die Bulle bei *Berghauer* l. c. p. 79 sq. Die Bestätigung anderer von seinem Vater ertheilter Vorrechte s. bei Pelzel K. Wenzel. I. Urk.-Buch p. 61. 62.

([49]) Doch bleibt es hiernach nur eine Muthmafsung, dafs auch Scholaren Aufnahme gefunden. Bestimmtere Hinweisungen darauf finde ich nirgends, aufser in einer Urkunde K. Wenzel's vom J. 1399 bei Pelzel K. W. Urk.-Buch II. p. 51. 52, wo er dem *Collegium* oder *domus Regis Wenceslai*, wie es genannt wurde, zu Gunsten der „*Magistri et Scholares seu Studentes in prefata domo*" volle Steuerfreiheit zuspricht. Dazu kommt, dafs uns aus dieser und etwas späterer Zeit im *Liber Decan. fac. phil.* aufser den vier berührten Collegien noch sechs ähnliche genannt werden, wonach die Annahme um so näher liegt, dafs allmählich die ganze Universität oder der gröfsere Theil derselben, wie in Paris (v. Savigny Gesch. des r. R. III. p. 351) in jenen Collegien und in den Bursen enthalten war.

([50]) S. *Diplomata U. vindob.* I. p. 93—96. Wir sehn hieraus, dafs auch dieser Stiftung (1384) geistliche Zwecke wenigstens mit zu Grunde lagen. Wahrscheinlich war sie für eine

stifter der heidelberger Universität dagegen, wie sehr sie einzelne Facultäten, ganz besonders die der Juristen und Philosophen zu heben bemüht waren, scheinen im ersten Jahrhundert noch nicht ausreichende Fonds zu ähnlichen Stiftungen besessen zu haben. Erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts (1498) hören wir von der Bildung eines besonderen Juristen-Collegium unter Pfalzgraf Philipp, doch möchte dies seiner ganzen Einrichtung und Bestimmung nach weniger in die Classe jener alten Collegien, als vielmehr der späteren Seminarien zu zählen sein ([51]). Einen sehr frühen Vorzug vor allen Universitäten der Zeit gewann Heidelberg aber durch die Erwerbung der zahlreichsten und seltensten Handschriften. Fürsten und Gelehrte schienen zu wetteifern, um durch Schenkungen oder Vermächtnisse ihrer Bibliotheken sich untereinander zu übertreffen, und in liberalen Verordnungen forderten sie den unbeschränktesten Zutritt für alle Freunde der Wissenschaften ([52]). Es ist erfreulich zu sehn, dafs auch die städtische Anstalt zu Erfurt in Privatstiftungen jener Art, mehr jedoch für Scholaren als Lehrer keineswegs zurückblieb. Denn über Cöln lassen uns auch in diesem Punkt die mangelhaften Berichte fast ganz im unklaren. Dürfen wir aus zerstreuten Andeutungen schliefsen, dafs die Stadt im 15. Jahrhundert für Collegien und Bursen etwas that, so erfahren wir doch von der Einrichtung derselben im besondern und von ihrer Beziehung zur Universität nichts Näheres. In Erfurt aber fanden die Collegien schon in den ersten Jahren Eingang und gewannen auch späterhin edelmüthige Beförderer. Die erste und insofern der Stadtrath sich thätig derselben annahm, eine der bedeutendsten Stiftungen war die des Amplonius Rattingen von Berka, eines namhaften Lehrers der Arzneikunde an der Universität seit der ersten Eröffnung bis zum J. 1412. Um diese Zeit verewigte er seinen Namen durch das sog. *Collegium Amplonianum*. Er vermachte demselben seine ansehnliche Bibliothek, soviel bekannt ist, die erste öffentliche in Erfurt und setzte ein so bedeuten-

---

Anzahl theologischer Studenten mitberechnet, welche dort eine strengere Bildung empfangen sollten und zum Messelesen verpflichtet waren, p. 94. l. c. *instituimus in Collegio Capellam, in qua esse dicantur a Studentibus et Magistris presbyteris commorantibus ibidem.*

([51]) S. *Acta secul Acad. heid.* p. 200—201. Da hier besonders ein festerer Grund gelegt werden sollte für das Studium des römischen Rechts, so war eine Bestätigung des Papstes um so mehr erforderlich, wie wir a. a. O. sehen.

([52]) Den Grund zu der sog. *Bibliotheca academica* legten Marsilius v. Inghen und Conrad von Geylnhausen, erster Canzler der Universität, um das J. 1396. Dem Beispiel dieser Männer folgten andere im Anfang des 15. Jahrhunderts, meist Lehrer der h. Schule, namentlich Joannes de Noet, H. de Gouda, J. Müntzinger u. a. S. *Schwab Syll. Rectt.* II. p. 117. Eine zweite, die *Bibl. aulica* oder *electoralis*, gründete der pfälzische Kurfürst Ludwig, Sohn Ruprechts III., im Jahr 1421 durch den Ankauf von 152 Handschriften. *Kremer* Stift. der U. H. p. 383. *Acta secul.* p. 440. Sie wurde zu öffentlichem Gebrauch in der Kirche z. heil. Geist aufgestellt, und in demselben Jahrh. noch von anderen Fürsten vermehrt. *Schwab* l. c. p. 118. Aus der Verbindung beider entstand endlich die berühmte *Bibl. Palatina* oder *Heidelbergensis*.

des Capital aus, dafs funfzehn Studirende mit einem Oberaufseher, meist einem Professor, der über die Sitten der Collegiaten, über das Eigenthum des Stiftes und die Vermehrung der Bibliothek wachen mufste, den Genufs der Wohnung und des Freitisches hatten (53). Aus der Mitte des 15. Jahrhunderts dürfen wir hier noch der von Heinrich v. Gerbstät nach dem Muster jenes Collegium gestifteten *schola iuris* erwähnen, in der sieben Studirende Aufnahme und ein jährliches Stipendium erhielten, zwei derselben aber verpflichtet waren sich der Theologie zu widmen. Der freigebige Gründer hatte gleichfalls für eine Beaufsichtigung der Stipendiaten Sorge getragen und sogar ein Capital für die Ausbesserung des Gebäudes bestimmt; was aber dies Collegium wie die meisten anderen für die Theilnehmer zu besonderem Werth erhob, war die Bibliothek. In der That beweist auch der Eid, den man vor Benutzung derselben schwören mufste, dafs der Stifter ihre volle Bedeutung in jener Zeit zu würdigen im Stande war (54).

Die übrigen Stiftungen aus der vorgesetzten Zeit gehören schon nicht mehr in den Kreis der Collegien, sondern der sog. Bursen (55), obwohl auch diese bisweilen schon mit jenen verbunden waren. In der zuletzt genannten *schola iuris* war eine Anzahl Zimmer, in denen aufser den Collegiaten andere Studirende entweder unentgeldlich oder für eine billige Miethe Gelafs fanden. Und in gleicher Art wurde durch Anweisung solcher Gebäude von Privatpersonen, von den fürstlichen und städtischen Stiftern hoher Schulen der ärmeren Classe eine bedeutende Erleichterung geboten. Doch nicht für Bedürftige allein waren die Bursen eingerichtet. Auf den beiden ältesten deutschen Universitäten begegnete man dem vereinzelten, durch die ganze Stadt zerstreuten Wohnen dadurch, dafs besondere Viertel angewiesen und

---

(53) Über die Theilnahme des Stadtraths an der Stiftung s. *Sinnhold Erf. litt.* III, 1. p. 27 flg. Das eigentliche und letzte Donations-Instrument des Fundator das. p. 38 flg. Wie bedeutend das Vermächtnifs, sehn wir daraus, dafs nach wiederholter Einbufse zu Anfang des 18. Jahrh. noch ein Capital von 1362 Thlr. übrig war. Das. p. 36. Anm. Die Haupttendenz endlich, klar ausgesprochen in den Statuten des Gründers (das. p. 50 flg.), wich in nichts von dem damaligen wissenschaftlichen Zustand ab und erzielte durchaus die engste Verschmelzung aller Gelehrtenbildung mit der scholastisch-theologischen Richtung.

(54) Die vom Gründer erlassenen Statuten s. *Osann Erf. litt.* III, 2. p. 16. flg Der strenge Eid, der von den Stipendiaten vor ihrer Aufnahme zu leisten war, das. p. 26 flg., erinnert noch mehr als die Gesetze des vorigen Collegium an die Zeit, wo die Wissenschaften ohnlängst erst die Klöster verlassen.

(55) *Bursa* (βύρσα), *crumena ex corio,* unser Börse, im Mittelalter ursprünglich eine gewisse Summe zur Bestreitung der Promotionskosten, die in Prag (1371) auf 20 prager Groschen, etwa einen Dukaten berechnet wird (*Mon. hist. U. prag.* I. p. 46.), übrigens aber ungemein verschieden sein konnte. S. v. Savigny Gesch. des r. R. III. p. 360. Davon ohne Zweifel in übertragener Bedeutung, wie wir das Wort hier angewendet sehen, als Kosthäuser, in denen Ärmere und Reichere um einen höheren oder niederen Preis Aufnahme fanden.

zu Quartieren für Lehrer und Scholaren geschenkt wurden (56). Einen vollständigeren Zweck gewann man durch die Vereinigungen in den Bursen, da diese unter der Obhut von *rectores bursarum* standen, die wiederum dem Rector der Universität untergeben waren, und die Bursales oder Bursarii in ihren engeren Kreisen der Aufsicht eines Magister oder Baccalaureus sich anvertrauen mufsten. Diese hatten über den Lebenswandel ihrer Mitbewohner zu wachen, für den regelmäfsigen Besuch der Vorlesungen einzustehn und für die Beköstigung Sorge zu tragen. Da nun diese ganze Einrichtung auf festen Verordnungen ruhte, wonach auch der Preis für die äufseren Lebensbedürfnisse, welche man empfing, bestimmt war: so wurde gleich in der ersten Zeit auf den meisten Hochschulen das Gesetz erlassen, dafs kein Studirender allein wohnen dürfe, sondern nur in den angewiesenen Stadttheilen oder in den Bursen unter der vorgeschriebenen Beaufsichtigung (57). Die städtischen Universitäten entlehnten dies ganz von den älteren. In Erfurt wurde das *Collegium maius*, soviel wir wissen, zuerst vom Stadtrath zu jenem Zweck eingerichtet und erhielt im Jahre 1393 den päpstlichen Erlaubnifsbrief (58); weil aber der Andrang zur Aufnahme daselbst wegen gewisser Privilegien sehr stark war, so finden wir nach kurzer Zeit eine Menge solcher Anstalten in den Urkunden aufgeführt, wie z. B. die *bursa pauperum*, *bursa nova*, *bursa antiqua*, *bursa Mariana* u. a. — Für beide Einrichtungen, sowohl für die Collegien wie für die Bursen waren, wie nachgewiesen ist, besondere und zum Theil sehr ausführliche Statuten von den Fürsten oder privaten Stiftern entworfen. Diese gesetzliche Kraft befestigte die Ordnung und mehrte das Ansehn derselben. Mochten auch die Misbräuche oft mächtiger sein als die Statuten, und namentlich die Bursen nicht immer erfüllen was sie sollten (59): in beiden lag ein nicht unerhebliches Moment, welches die hohen Schulen Anfangs in ihren Zwecken förderte, und ein gewisser Einflufs jener Genossenschaften auf die Verfassung und den Geist der Universitäten ist nicht in Ab-

---

(56) Voigt Gesch. der U. Prag p. 99—100. *Elog. et Encom. U. prag.* p. 12—14. In Wien war eine Schätzung verordnet, damit die Studentenwohnungen innerhalb der Universitätsviertel von den Bürgern nicht übertheuert würden: *pensio census annui aestimari et taxari debebit per duos studentes honestos et duos oppidanos.* Stift.-Urk. *Diplom.* I. p. 6. Auch in Erfurt war dieselbe Sitte. S. *Motschm. Erf. litt.* I. p. 646. Vgl. *Sinnhold Erf.* III, 1. p. 8.

(57) S. *Diplom.* II. p. 180. Fehlte die Aufsicht, so durften wenigstens nur vier Scholaren in einer Burse zusammen wohnen. Das. p. 182. In Heidelberg ein besonderes Studentenviertel anzuweisen verbot sich wohl von selbst; aber an Bursen fehlte es auch hier nicht, und besonders wohlthätig war die Einrichtung des sog. *Collegium sapientiae* aus dem 15. Jahrh. worin 60—80 Studenten erhalten wurden. S. *Acta secul. U. heid.* p. 121.

(58) *Sinnhold* a. a. Orte p. 10.

(59) In Erfurt arteten einige in Zechanstalten aus und die Vorsteher legten mitunter wohl einen Kleinhandel mit Naumburger Bier u. s. w. an. *Motschm. Erf. litt.* I. p. 651. Anderes s. bei Meiners Gesch. der h. Schulen. I. p. 159. flg., wo der wachsende Verfall der Collegien und Bursen in den Anfang des 16. Jahrhunderts gesetzt wird.

rede zu stellen. Denn überall war eine der vornehmsten Absichten der Stifter, ein engeres persönliches Verhältnifs zwischen Lehrenden und Lernenden zu vermitteln (60), und mit einer zeitgemäfsen wissenschaftlichen Bildung die Charakterentwicklung zu befördern. Durch jenes wurde das Letztere erleichtert, und wie die Scholaren sich zu natürlichem Pflicht- und Pietätsgefühl aufgefordert fühlten, so wuchs durch die Sorge der Lehrer für das geistige und sittliche Wohl jener das Interesse am Individuum. Überdies konnte der Einzelne wegen gröfserer Befriedigung der äufseren Bedürfnisse, wegen Übertragung aller Geldverwaltung auf die Vorsteher und wegen der gesetzlich bestimmten Preise für Tisch und Wohnung um so ungestörter seinem höheren Beruf obliegen, und jedem Conflict mit Bürgern über Miethwohnungen oder andere Dinge, der auf den italienischen Universitäten zu grofsen Störungen, späterhin zu strengen Verfügungen Anlafs gab (61), war für immer vorgebeugt. Nicht minder hatte man es leicht die Sitten der Studirenden um so gewissenhafter zu bewachen und manchen herkömmlichen Unfug entweder ganz zu bannen, oder nicht bis zu dem Grade anwachsen zu lassen, wie wir ihn im Auslande finden. Unter anderem gedenken wir hier des Verhältnifses der sog. *Beani* oder noch nicht Immatriculirten zu denen, die schon im Genufs der akademischen Freiheit waren. Wie schmachvoll die Unbilden, welche jene zu leiden hatten, und wie grofs die daraus erwachsenen Störungen auf den hohen Schulen Italiens und Frankreichs waren, ebenso geringe und vorübergehende Spuren entdecken wir davon in Deutschland. Dafs sie aber nicht ganz zu vertilgen waren, belehren uns nicht allein Thatsachen, sondern auch die überall bestehende Strenge der Gesetze dagegen führt den Beweis, mit welcher Besorgnifs man jener Unsitte zu begegnen wenigstens für nöthig achtete (62). — Wir haben hiermit die vortheilhaftere Seite jener Vereine ins Auge gefafst, und solange sie den Absichten der Stifter und ihrer Gesetze entgegenkamen, verfehlten sie im wesentlichen ihres Zweckes nicht. Aber freilich dauerte dies nicht lange. Die Vorgesetzten und Untergebenen suchten sich ihren Pflichten zu entziehn; jene knüpften niedrige Finanzspeculationen an ihren Beruf, diese bereiteten sich einen Tummelplatz öffentlicher und geheimer Laster, und Misbräuche der verschiedensten Art waren des entsprechenden Erfolges um so gewisser, als die nahe Gemeinschaft vieler, einmal entfesselt und ermattet im Wetteifer zum Guten, aus den eigensten Kreisen ein um so wirksameres, mittheilbareres Gift einsog. Schon während des 14. Jahrhunderts hörten jene an sich wohlthätigen Stiftungen auf Institute des Fleifses und der Sittlichkeit zu sein und ihr anwachsender Verfall im 15. Jahrhundert setzte es aufser Zweifel,

(60) So unter anderem *Diplom.* II. p. 182, wo viele Vorschriften über eine strengere Sittenzucht in den Bursen, und der Hauptzweck dahin ausgesprochen wird, *ut scholares maiori nexu concordiae stringantur, nec litibus e studio suo, propter quod hic sunt, distrahantur ctt.*

(61) S. v. Savigny a. a. O. III. p. 203. Vgl. oben Anm. 56.

(62) S. Voigt Gesch. d. U. Prag p. 103. *Diplom.* II. p. 13. *Motschm.* 1. Forts. p. 464.

dafs sie zum Segen für die Hochschulen vor einem sittlicheren und wissenschaftlicheren Bildungsstande erliegen würden.

Ist man geneigt bei jener Einrichtung von Collegien und Bursen dem Gedanken an eine klösterliche Abgeschlossenheit und Einschränkung der Universitäten Raum zu geben, so streiten dawider theils andere mit der Verfassung verknüpfte Rechte, welche die Autonomie derselben vertraten, theils die demnächst zu berührende Eintheilung in vier Nationen mit ihren Statuten und Privilegien. Zu diesen Nationen gehörten die Lehrer und Studenten je nach ihrem Vaterland, so dafs die Facultäten ohne Unterschied der wissenschaftlichen Fächer über alle sich erstreckten und in jene getheilt waren. Soviel wir erfahren wurde diese Eintheilung aber nur auf den beiden ältesten deutschen Universitäten nach dem Vorgange von Paris ([63]) gemacht. Die fremdartigen Elemente, welche in Prag und Wien vereint waren, bieten sich uns aus den Namen der zu den Nationen gerechneten Völkerstämme dar, wonach aus diesem Umstande ebenso wie aus dem überhaupt den Corporationen günstigen Zeitgeiste jene Mafsregel als nothwendig sich herausstellen möchte. Dort wo der Stifter der Schule selbst die Nationen einrichtete, bestand die böhmische, baierische, polnische und sächsische. Zu diesen zählte man was irgend nach Landessitte oder Lage den einzelnen entsprach, wie zu der ersteren die Slaven und Ungaren, zu der zweiten die Östreicher, Schwaben, Franken und Rheinländer, zu der dritten die Schlesier, Lithauer und Russen, zu der letzten die Thüringer, Meifsner, Dänen und Schweden. Hier dagegen wurden sie von sämmtlichen Lehrern und Scholaren in einer aufserordentlichen, von der Behörde berufenen Versammlung eingesetzt und durch das Loos geordnet in die südliche, rheinländische, ungarische und sächsische ([64]) mit Einverleibung dessen, was einer jeden das Verwandteste war. Da die Landsmannschaften vier von ihnen selbst erwählte Procuratoren an ihrer Spitze hatten, die nur dem Rector und der höchsten weltlichen Behörde untergeben waren, so hatten diese eine um so gröfsere Vollmacht, da sie einer ausgedehnten Gerichtsbarkeit sich bedienten und als Wähler des jedesmaligen Rectors die beständigen oder geborenen Räthe desselben blieben. Sie vollführten die Beschlüsse der Nationen, die von ihnen zusammenberufen wurden, beeidigten die Eintretenden, bewahrten die Sigel und Statuten derselben und wachten als Häupter der Nationen und als Beisitzer der von den Rectoren gehaltenen ordentlichen Gerichte in weiterem Sinn über Bewahrung der zustehenden Rechte. So

([63]) Übrigens aber mit bedeutenden Abweichungen. S. Voigt a. a. O. p. 28. Meiners a. a. O. I. p. 41. II. p. 113. besonders v. Savigny a. a. O. p. 349 flg. Über die Einrichtung in Bologna das. p. 187. 193. 199. Manches bleibt bei dem Mangel an Nachrichten unerklärt, z. B. warum die Vierzahl die beinah überall beliebte war und warum selbst in Orleans, wo zuerst zehn Nationen bestanden, im J. 1538 vier aufgenommen wurden.

([64]) Im J. 1366 am 6. Juni. *Diplom.* I. p. 49. Dieselbe Eintheilung wird im J. 1384 von Albrecht III. genehmigt, aber mit einer etwas veränderten Rangordnung. S. daselbst p. 75. flg.

bildete eine jede Landsmannschaft für sich betrachtet eine selbständige Corporation, die zur Universität sich verhielt wie die Zünfte zur Stadtgemeinde und gleich den Sänger- und übrigen Orden des 14. und 15. Jahrhunderts aufser zu den Handwerksinnungen gleichsam noch zu förmlichen Gilden und Meistergenossenschaften zusammentrat. Die Zeit selbst war solchen Verbindungen im allgemeinen günstig und weit gefehlt, dafs sie dem Staatszweck entgegenliefen, förderten sie denselben sogar. Doch zeigte sich sehr bald das Gefahrvolle dieser gröfseren akademischen Körperschaft beim Beginn der hussitischen Unruhen in Prag. Die drei deutschen Nationen — denn auch die polnische zählte sich dazu, weil fast nur Schlesier sie bildeten, — behaupteten hier in jeder Hinsicht den Vorrang vor der einen böhmischen; sie überstimmten diese bei gemeinschaftlichen Beschlüssen, erschwerten den Landeskindern sogar die Theilnahme an den Collegien und Bursen, und zum Rectorat oder Decanat gelangten beinah nur Deutsche ([65]). Der Unwille der Böhmen darüber blieb nicht aus. Die deutschen Nationen aber als geschlossener Körper gegen die Regierung in die Schranken tretend fordern den ungeschmälerten Besitz ihrer von Carl IV. verbürgten Gerechtsame, und da diese von Wenzlaw den Böhmen zugesprochen werden, so endet mit dem J. 1408 die erste, blühendste Epoche der prager Universität. So zeigte sich zum zweiten Mal in der Geschichte der hohen Schulen die Macht dieser Verbindungen überaus folgenreich. Denn sowie in Prag hatten schon ein Jahrhundert zuvor (1229) die Nationen in Paris gezeigt, was ein solcher Bund zu bewirken vermöge, indem auch diese in ihren Rechten gekränkt die Behörde zur Nachgiebigkeit nöthigten und durch Auswanderungen besonders nach England die Universitäten zu Oxford und Cambridge in gröfsere Aufnahme brachten. Man glaubt dafs diese Vorgänge, welche die französische und deutsche Anstalt ihrem Falle nahe brachten, der Anlafs gewesen jene Eintheilungen auf den späteren Schulen unseres Jahrhunderts entweder aufzuheben oder gar nicht einzuführen. Und in der That finden wir auf diesen keine Spur davon, sondern allein die Abtheilung der Lehrer und Studenten nach Facultäten mit gesetzlich angeordnetem Dacanat ([66]). Durch die prager Nationen konnte man hier aber noch nicht gewarnt sein, wie die Zeit belehrt. Um so näher liegt es zu vermuthen, ob nicht

---

([65]) So zählt man im *Lib. Decan. fac. philos.* I. p. 18. flg. unter sechs und sechszig Decanen der Artisten bis zum J. 1410 zwölf Böhmen und drei aus Mähren. Die übrigen waren fast nur Deutsche.

([66]) Über Erfurt s. *Motschm.* a. a. O. I. p. 327 flg. p. 617 flg. In Heidelberg finde ich nirgends eine Spur von jener alten Eintheilung in Landsmannschaften und worauf Pfister Gesch. d. Deutschen III. p. 375 seine Aussage gründet: „Heidelberg erhielt ebenfalls 4 Facultäten und eben soviele Nationen," ist mir unbekannt. Warum aber Leipzig 1409 sich in Nationen theilte (*Chron. Lips. v. Z. Schneider. a.* 1655. p. 283. bes. das Stift.-Diplom das. p. 275 sq. u. Lehm. histor. Beschr. p. 56 flg.) erklärt sich leicht, da es bekanntlich als eigentliche Colonie von Prag anzusehn ist. Auffallender ist dieselbe Einrichtung in Frankfurt, aber erklärbar, wenn es wahr ist, dafs hier Anfangs gar keine Facultäten bestanden, sondern diese erst im J. 1667 an die Stelle der Nationen getreten sind. S. Hausen Gesch. der U. Frankf. p. 85. Immer aber ist dies eine eigene Anomalie.

die geringere Frequenz, die ursprünglich mehr provinzielle, auf das Inland berechnete Bestimmung der jüngeren Institute jene nach äufseren Begrenzungen gebildeten Corporationen von selbst verbot. Doch auch abgesehn davon, veränderte Umstände führten hier überhaupt zu veränderten Anstalten. Die Übertragung der Gerichtsbarkeit auf Rectoren und Räthe, die von den Nationen erwählt waren, führten nothwendig zu Parteiungen, wobei ein verderblicher Corporationsgeist seine Nahrung fand. Erhielt sich diese seit dem 12. Jahrhundert aus Italien und Frankreich überkommene Jurisdiction auch auf unseren ersten Hochschulen, so wurde sie doch hier und namentlich in Wien schon gemildert durch ein kräftigeres Gegengewicht der Facultäten und durch das gehobene Ansehn der einzelnen akademischen Würden. Die letzten Universitäten des 14. Jahrhunderts gingen hierin noch weiter und eigneten sich insofern eine von Paris völlig verschiedene Verfassung an, als sie die Gerichtsbarkeit allein auf den akademischen Senat einschränkten und die Wahl der Rectoren von der Willkür der Studirenden ganz unabhängig machten. Wie unangemessen nun an und für sich auch jene bis heute noch anerkannte Scheidung nach den beliebten wissenschaftlichen Fächern sein mag: es ist unverkennbar dafs schon in dem frühen und dunkeln Ursprung der Facultäten (67) — man nimmt gemeiniglich die Mitte des 13. Jahrhunderts dafür an, — sogar durch äufsere Vorzüge die Berechtigung zu einer übergreifenden Selbständigkeit geboten war. Vor allem sichtbar treten die Vorrechte auf den ältesten Universitäten Deutschlands hervor zu einer Zeit, wo die Nationen in ihrer Geltung verlieren, da es nur einer Anwendung bedurfte der seit erster Zeit den Facultäten zugesprochenen Privilegien, um die wichtige Stellung zu behaupten, die fortan durch Jahrhunderte ihnen bewahrt blieb. Indem wir Näheres darüber bei Entwicklung der Beamtenwürden beibringen, erinnern wir hier nur daran, dafs die Decane in allen disciplinarischen und wissenschaftlichen Dingen eine Oberaufsicht führten, dafs sie ihren Rang vor den genannten Procuratoren einnahmen (68) und der Rector, wenigstens der Regel nach, aus allen Facultäten gewählt werden durfte, während die Vorsteher der Nationen Mitglieder verschiedener Facultäten sein mufsten.

Wenden wir uns nun zu den einzelnen Beamten, so haben wir zuförderst des Canzlers (*Cancellarius*) zu gedenken (69). Am kürzesten bezeichnen wir das ganze Ansehn desselben, wenn wir ihm mit Du Fresne eine Stelle unter denen anweisen, *penes quos totius rei litterariae regimen ac moderatio est*. Aber freilich war ihre Würde weder überall noch zu allen Zeiten gleich. Wie diese überhaupt nach dem persönlichen Vertrauen des Fürsten oder der ersten Behörde ertheilt wurde, ebenso wurden ihre Vorrechte danach beschränkt oder erweitert. In Prag hatte Erz-

(67) Über die erste Anwendung des Wortes *facultas* in dieser Beziehung s. v. Savigny a. a. O. III. p. 233. Anm. b.

(68) *Mon. hist. U. prag.* I. p. 7 flg. *Diplom.* II. p. 19. §. VIII.

(69) Über den von Paris entlehnten Titel s. v. Savigny a. a. O. p. 226.

bischof Arnestus eine Macht, die man weder in Paris nach Gregors IX. Gesetzen (70), noch späterhin auf jener Lehranstalt unter K. Wenzlaw kannte. Aufser der schon berührten Vollmacht selbst Statuten zu entwerfen, hatte der Canzler wie in Wien das Recht Meister und Doctoren zu creiren; er wohnte den Prüfungen der Candidaten bei, durfte diese mitexaminiren, ertheilte die Erlaubnifs Vorlesungen zu halten, und in allen geistlichen Dingen behielt er die unbedingte Jurisdiction. Nachdem aber Wenzlaw im Verein mit P. Bonifacius IX. das gesammte Lehrercollegium von jeder weltlichen und geistlichen Gerichtsbarkeit freigesprochen (1398) und hiermit den vornehmsten Einflufs des Canzlers vernichtet hatte (71): so war eine neue Schranke eröffnet, um den höchsten Bildungsanstalten ein freieres Feld ausübender Gewalten anzuweisen, deren sie ihrer Idee nach wenigstens auch damals schon vollkommen würdig waren. Denn beinah ebenso sank mit der steigenden Macht des Rectors das Ansehn jenes in Wien und Heidelberg, wo der Canzler zuerst gleichfalls nächster Rathgeber des Regenten und als oberster Richter über sämmtliche Universitätsmitglieder gestellt war. Nach der Bestimmung der ältesten Statuten in Wien ging seine Macht soweit, dafs er über alle zu richten hatte, welche der Rector für schuldig erklärt hatte, und selbst wenn die Verbrechen des Todes würdig befunden wurden, so durfte die Strafe nach canonischem Recht vor seinem Gerichtshofe vollzogen werden (72). Einen gewissen Vorzug behauptete während des 14. Jahrhunderts die Canzlerwürde auch immer noch dadurch, dafs sie überall mit der erzbischöflichen verbunden wurde, wenn eine Universität, wie die prager durch die Vorgänge in Paris angeregt (73), sich nicht etwa frei zu machen wufste von jeder geistlichen Oberaufsicht. In Erfurt, wo jenes Amt in den ersten vier Jahren dem Decan des Marienstifts übertragen war, trug der Stadtrath sogar selbst bei Bonifacius IX. darauf an, dafs den Erzbischöfen von Mainz der immerwährende Besitz desselben zuerkannt würde, und beseitigte dadurch jeden möglichen Rangstreit mit den übrigen Universitätsbeamten. — Aber freilich konnte auch dies keinen durchgreifenden Schutz gewähren, wo einmal wie in Prag, in Wien und auf den meisten Universitäten des 15. Jahrhunderts ein lebendigeres Streben nach

---

(70) *Bulaeus* l. c. III. p. 141. p. 159. Diese im J. 1237 zu Gunsten der Universitätslehrer gegebenen Privilegien bestätigte Innocenz IV. im J. 1251 auf ewige Zeiten. Das. p. 242.

(71) S. die päpstliche Bulle bei Voigt Gesch. der U. Prag p. 64 flg., der gewifs mit Recht ein grofses Gewicht auf diese Freiheit legt; deutet er aber an, dafs ohne dieselbe die Bewegungen unter Hufs vielleicht nicht zum Ausbruch gekommen, so sieht er die tieferen Gebrechen der Zeit zu sehr von der Oberfläche an und folgert aus späteren Privilegien, was schon nothwendige Folgen früherer Vorgänge waren.

(72) *Diplom.* I. p. 9. vgl. p. 16.

(73) S. *Bulaeus* l. c. I. p. 277. sq. p. 383 sq. Da in Paris der Canzler weder Bischof noch Prälat war, so blieb seine Stellung schon dadurch eine untergeordnete. Als im J. 1385 ein Franziskaner seine Predigt geschlossen: *orate pro Universitate et pro Cancellario, qui est caput Universitatis:* so wurde er von der Universität zu öffentlichem Widerruf genöthigt. *Bulaeus* IV. p. 967.

Autonomie erwacht war und dieses durch die Verfassung selbst befördert wurde. Namentlich seitdem auf Antrag der Professoren besondere landesherrliche oder päpstliche Conservatoren der akademischen Rechte eingesetzt waren, wurde es leichter die Gewalt des Canzlers immer mehr zu beschränken. Wird in der ersten Zeit die Bestimmung derselben noch nicht ganz klar ausgesprochen, so lehrte es doch der Erfolg sehr bald, dafs man nichts anderes bezweckte, als ein specielleres Interesse des gesammten Lehrercollegiums wahrzunehmen und vornehmlich das Ansehn des Rectors zu heben. In Wien waren seit dem Jahre 1384 zwei solcher Beschützer und Vollstrecker der ertheilten Privilegien, deren einen die Universität selbst sogar zu erwählen hatte (74). In Prag aber wurden sie beinah gleichzeitig genehmigt, während der verderblichen Streitigkeiten nämlich zwischen prager Erzbischof und Rector der Universität über die Vorrechte der Nationen (75), worin ein stillschweigendes Bekenntnifs der Behörde lag, dafs man der äufseren Macht und dem Drange der Umstände nachgäbe. Dies alles wird bestätigt, wenn wir einen Blick auf die späteren Lehranstalten unseres und auf die des folgenden Jahrhunderts werfen. Denn was auf den beiden ersten die Conservatoren, behielten sich hier die höchsten Behörden vor, oder ihre Canzler, solange es an jenen noch fehlte. Glaubte man aber von Seiten der Universitäten sich gekränkt oder ein höheres Recht nachsuchen zu müssen, so kam es namentlich im 15. Jahrhundert vor, dafs man zum heiligen Stuhl seine Zuflucht nahm und um besondere Erhalter der Gerechtsame bat (76).

Das Haupt der Universität war jederzeit der Rector, mochte seine Auctorität zuerst auch nicht so grofs sein, als nach der schwindenden Macht des Canzlers und auf den hohen Schulen Italiens und Frankreichs. Die beiden ältesten Hochschulen begnügten sich jährlich nicht mit einem Rector. Die Wahl wurde alle sechs Monate von dem abgehenden (*Rector antiquus*) und den vier Procuratoren der Nationen erneuert: eine Sitte, die sich in Absicht auf die Dauer des Amtes in Wien bis zum 17. Jahrhundert erhielt (77), während in Prag schon 1360 ein jährlicher Wechsel angeordnet wurde (78), wie dieser auf allen übrigen Universitäten gleich Anfangs bestand. Eine sehr eigenthümliche, nirgends nachgeahmte Sitte, soviel ich weifs, fand bei der Ernennung des Rectors in Erfurt statt. Man nahm aus allen Facultäten zusammen eilf Mitglieder und fügte einen Studenten hinzu. Aus dieser Anzahl erkor das Loos einen engeren Ausschufs von drei Wahlmännern, aus denen der jüngste — folglich auch ein Studirender wenn es sich fügte, — drei Candidaten in Vorschlag brachte und einen

(74) *Diplom.* I. p. 102. Doch mufste es einer von den beiden sein, die der Herzog vorgeschlagen.
(75) Voigt a. a. O. p, 51. p. 63. Vgl. Meiners Gesch. d. h. Schulen III. p. 24.
(76) Meiners a. a. O. p. 26 flg.
(77) *Diplom.* I. p. 77. das. Anm. des Herausg. Der *Rector antiquus* wählte zuletzt und entschied bei Stimmengleichheit; eine fürstliche Bestätigung aber war nicht erforderlich.
(78) Voigt a. a. O. p. 32. p. 88.

derselben mit Hülfe seiner zwei Mitwähler nach Stimmenmehrheit ernannte ([79]). Eine Anwardschaft auf das Rectorat hatten die ordentlichen Lehrer (*Magistri actu regentes*) aus allen Facultäten. Selten und nur vorübergehend war hierin eine Ausnahme, wie z. B. in Heidelberg, wo von Eröffnung des *studium generale* an bis zum Jahre 1393 aufser anderen schon berührten Vorrechten auch dies die Artisten hatten, theils allein theils ausschliefslich aus ihrer Facultät jene Würde zu besetzen ([80]). Diese letztere von Paris entlehnte Beschränkung ordnete auch Rudolf IV. in seiner Stiftungsurkunde an, doch hob Albrecht III. sie bald auf ([81]), weil er eine Beeinträchtigung der drei anderen Facultäten darin erkannte. Die neuen Rectoren durften die Würde ohne triftige, von ihren Vorgängern und den Wahlmännern genehmigte Gründe nicht ablehnen. Ihre Namen wurden alsobald nach der Wahl proclamirt und die feierliche Eidesleistung angesetzt, wodurch sie sich selbst zu allen mit ihrem Amte verbundenen Verpflichtungen anheischig machten. Sie bestanden vornehmlich darin, die Gesetze des Staats und der Universität theils selbst zu befolgen, theils dahin zu sehen, dafs ein Gleiches von dem ganzen Collegium geschehe; die Einkünfte gewissenhaft zu verwalten ([82]) und die Universitätsannalen (*Annales, libri facultatis et Universitatis*) mit allen denkwürdigen Ereignissen zu bereichern. Aufserdem präsidirte der Rector in den wöchentlichen Facultätssitzungen, zu denen mit stehender Formel eingeladen zu werden pflegte ([83]), und veranstaltete einmal im Jahr eine Gesammtversammlung, an der auch die Studirenden Theil nahmen, um die Universitätsgesetze in Erinnerung zu bringen. Andere die Person des Rectors betreffende Bestimmungen waren beinah ohne Abänderung von Paris entlehnt. Er mufste den Ruf eines makellosen Wandels für sich haben, er mufste wenigstens fünf und zwanzig Jahr alt, ehelos und von geistlichem Stande sein ([84]),

([79]) *Motschm. Erf. litt.* I. p. 330 flg.

([80]) *Schwab Syllab. Rectt.* p. 12. *Acta secul. U. heidelb.* p. 282. In dem bezeichneten Jahr gelangte endlich Conrad v. Soltow aus der theol. Facultät zum Rectorat.

([81]) *Diplom.* I. p. 15. Aufhebung des Gesetzes das. p. 77. gewählt sollte werden *qui ad hoc officium aptus videbitur sive artium sive alterius facultatis professor ctt.*

([82]) Bei dieser Verwaltung waren auch die Decane, wie wir sehn werden, behülflich, und besonders die *Collectores* oder *Receptores pecuniarum facultatis* und zwei *Assessores*. Diese hatten die rückständigen Gelder einzutreiben, die Säumigen zu mahnen, und da sie mit dem Decan ihr Amt niederlegten, so mufsten jene ihnen zuvor Rechnung ablegen. *Mon. hist. U. prag.* I. p. 12. p. 268. p. 381. Letzteres war auch die Pflicht der Rectoren gegen die Decane, Procuratoren und Professoren. *Diplom.* II. p. 23. §. V.

([83]) So z. B. in Prag, *Mon. hist.* I. p. 104. Auf anderen Univers. überbrachten die *Bidelli* den Decanen eine schriftliche Einladung mit Angabe des zu verhandelnden Thema. s. *Diplom.* II. p. 23. §. VI. Der Rector hatte übrigens in einer *congregatio facultatis et Universitatis* nur eine Stimme und durfte weder einen Beschlufs fassen, noch ausführen ohne Einwilligung der vier Decane und Procuratoren, wo es deren gab. *Diplom.* II. p. 23. §. VII. p. 25. §. XII.

([84]) *Clericus secularis*, der vor dem Publicum in geistlicher Kleidung und Tonsur erscheinen mufste. Voigt a. a. O. p. 86. *Diplom.* II. p. 22. p. 26. Das Cölibat war sogar in Heidelberg vorgeschrieben und wurde erst durch Kurfürst Friedrich II. aufgehoben. *Acta secul.* p. 121.

welches letztere in Paris nicht gefordert wurde, aber wie in Bologna durfte er hier nicht Klostergeistlicher oder Mönch sein (*nullius religionis adpareat*). Für Wien und Heidelberg verbot sich dies von selbst, da nur aus der philosophischen Facultät gewählt wurde, und es ist Zufall, wenn hier die beiden ersten Rectoren zugleich Doctoren der Theologie waren. — Unbedeutendere Verpflichtungen hier übergehend betrachten wir zunächst die Vorrechte der Rectoren. Überall richtete man eine besondere Sorgfalt darauf, ihnen einen ausgezeichneten Rang zu sichern. Sie standen über der höheren Geistlichkeit, und das ganze Collegium zusammen, welches sie repräsentirten, hatte Prälatenrang. Durch sogenannte Ehrenrectorate, die den Zeiten inhaltsloserer Formen angehören (85), war ihre Würde nicht beeinträchtigt, und früh kam die Sitte auf durch besondere Titel ihre hohe Stellung auch äufserlich zu bezeichnen. Schon in den ältesten Urkunden von Wien heifst der Rector „der durchleucht Maister in den sieben Künsten, zu der Zeiten obrister Schuelmaister der grofsen Schuel ze Wienn," wogegen in Prag seine Prädikate schwanken zwischen *vir nobilis*, *reverendus*, *venerabilis*, und erst zu Anfang des 15. Jahrhunderts scheint *magnificus* eine gröfsere Beständigkeit zu gewinnen (86). Mit diesen Vorzügen in Übereinstimmung stand die Macht desselben. Diese wurde besonders dadurch dafs ihm die Gerichtsbarkeit über alle Universitätsmitglieder (87) zustand von umfassendstem Einflufs. Namentlich stieg sie in Prag und Wien bis gegen Ende des 14. Jahrhunderts zur möglichsten Höhe. Denn nachdem diese Universitäten einmal von allen fremden Gerichten freigesprochen waren und ihre Stellung unmittelbar unter dem Regenten hatten (88), so wuchs hiermit im Verhältnifs, wie begreiflich, auch der Einflufs der obersten akademischen Würde und erstreckte sich bald auf die Entscheidung aller Civil- und Criminalsachen. Für etwas sehr Vorübergehendes aber müssen wir es nehmen, dafs der prager Rector für sich allein das Recht behielt über Vergehen zu richten. Nach der Regel war der Gerichtshof erst durch Zuziehung der vier Procuratoren befähigt einen Schlufs zu fassen, denen schon früh die vier Decane und in Wien endlich auch die Senioren der vier

(85) Nicht nur Fürsten, sondern auch Grafen und Baronen, solange sie noch studirten, pflegte man das Rectorat zu übertragen, z. B. in Ingolstadt 1486. S. auch Lehm Beschr. d. U. Leipzig p. 95, und so fortan bis zum Beginn des 18. Jahrh. S. Hausen Gesch. der U. Frankf. p. 84, wo denn ein Professor jenen als Vice-, späterhin als Prorector zugeordnet wurde.

(86) Über Wien *Steyerer comment. pro hist. Alberti II.* an versch. St.; über Prag schliefse ich aus den verschiedenen Angaben in *Mon. hist. U. prag.* Vergl. Voigt a. a. O. p. 85. v. Savigny Gesch. des r. R. III. p. 192. *Bulaeus* l. c. IV. p. 414.

(87) Der Kreis derselben war aber grofs, da die Universitäten gewissermafsen einen Staat im Staate bildeten. So durften sich z. B. die Schreiber, Correctoren, Buchbinder, Apotheker, Rectoren niederer Schulen u. a. dem Gerichte des Universitätsrectors nicht entziehn. Voigt a. a. O. p. 87. *Motschm. Erf. litt.* 1. Forts. p. 294.

(88) Schon im J. 1358 hatte Carl IV. diese Mafsregel für Prag vorbereitet. S. Pelzel K. Carl. II. p. 576. Voigt a. a. O. p. 31 flg. S. die folg. Anm.

Facultäten beigegeben wurden (89). Hier wo die Stimme des Rectors übrigens nur für eine einzige galt, waren die Aussprüche besonders entscheidend, weil jedes Recht der Appellation versagt war. Alle Universitätsmitglieder hatten dies Gericht als erste und höchste Instanz anzusehn; sie mufsten als Angeschuldigte von städtischen oder fürstlichen Beamten sofort dem Rector ausgeliefert werden, da sie von jeder weltlichen und geistlichen Jurisdiction, ja sogar von der der päpstlichen Legaten freigesprochen waren, und zu den Ausnahmen scheint es gehört zu haben, dafs sie sich an den Regenten persönlich und bei Disciplinarsachen, bei Exclusionen und ähnlichem an die Concilien oder Päpste wendeten (90). Mitunter traten aber Ursachen ein, jene grofse Vollmacht zu beschränken, wie wir sie denn in dieser Ausdehnung überhaupt nirgends weiter antreffen. Überall, wie schon in Wien der Anfang gemacht war, griffen die Facultäten tiefer mit ein in die Gerichtsbarkeit, und hören wir auch, dafs noch in Erfurt der Rector an der Spitze eines engeren Rathes von zwei Mitgliedern aus jeder Facultät wöchentlich zweimal Gericht (*concilium secretum*) hielt, so wurden doch sehr bald drei Assessoren aus jeder einzelnen hinzugefügt, um jenem Ausschufs nicht eine zu beschränkte oligarchische Macht zu überlassen (91). — Aufser dem Rector ernannte man sowie einen Vicedecan und Vicecanzler noch einen Vicerector, der in Abwesenheit jenes mit gleicher Macht stellvertretend fungirte. Er mufste daher denselben Eid schwören und von allen Wählern anerkannt sein. Doch scheint ein solches Vicariat selten gewesen zu sein, da jede Entfernung aus der Stadt dem Rector erschwert war. In Prag führen für die zwei ersten Jahrhunderte die Quellen nur etwa drei Vicerectoren auf. — Das aufserordentliche Einkommen des Rectors war nicht bedeutend. Da ihm indefs ein Theil der Immatriculationsgebühren und der vom 14. bis ins 17. Jahrhundert überaus gewöhnlichen Geldstrafen zufiel, so wurde durch eine sehr verkehrte Finanzoperation besonders auf besuchten Lehranstalten ersetzt, was bei den Gebrechen des Staatshaushaltes zu würdiger Besoldung noch mangelte.

Das Oberhaupt einer jeden Facultät war der Decan, dessen Stellung auf den hohen Schulen unseres Zeitraums überall ziemlich verwandt war. Die Wahl der

(89) Diesen Universitätsrath setzte Albrecht III. zusammen. *Diplom.* II. p. 21. 22. Das Recht alleiniger Untersuchung vielmehr als Entscheidung scheint der prager Rector ums J. 1392 durch K. Wenzlaw erhalten zu haben nach einer Urkunde bei Pelzel K. W. I. p. 120 im Urk. B. Also ähnlich wie in Wien. S. oben Anm. 72.

(90) Dies wichtige Gesetz über Inappellabilität von dem gefällten Urtheil bestätigte Bonifacius IX. im J. 1398. S. die Bulle bei Voigt a. a. O. p. 65. So in Wien nach d. Herausg. der *Diplom.* II. p. 22 das. Anm. Daher trug die Universität im 15. Jahrh. bei Kaiser Friedrich III. darauf an, dafs er verbieten möchte, *ne Universitatis alumni a litterariae reipublicae magistratu ob delicta puniti provocare ad sedem apostolicam deinceps auderent;* aber ohne Erfolg. *Reichenau consp. hist. U. vienn. p.* 168.

(91) *Motschm. Erf. litt.* I. p. 645.

Decane wurde von den ordentlichen Lehrern nach Stimmenmehrheit entschieden, und geschah in Prag und Wien alle Semester (92), auf den übrigen Anstalten alle Jahr (93). Ein jeder verpflichtete sich eidlich, dafs er die Acten der Facultät aufbewahren, alle aufserordentlichen Vorfälle, alle Verordnungen, die Namen neucreirter Baccalaurei, Licentiaten und Magister aufzeichnen, und ohne Mitwissen von vier bestellten ordentlichen Lehrern (*Consiliarii*) durch das Facultätssigel nichts ausfertigen wolle. Er sah darauf, dafs ein jeder vorschriftmäfsig lese (*debite legat*), in der bestimmten Zeit beginne, sein Pensum zu Ende führe und vor allem die Disputationen der Ordnung gemäfs abhalte. Er berief die Facultät wie er es gut achtete; viermal im Jahr aber war eine Plenarsitzung (*plenum concilium facultatis*), wo die Statuten verlesen, über veraltete gesprochen und Strafen verhängt wurden über Lässige oder solche, die wider das Gelübde Berathungen veröffentlicht hatten. Er nahm ferner den Vorsitz ein bei den Prüfungen derer, die sich um akademische Grade bewarben, mufste aber dem Rector feierlich geloben, dafs er auf die gröfseste Unparteilichkeit dabei achten wolle. Nach diesen und unbedeutenderen Verpflichtungen mufsten sowohl die ordentlichen wie aufserordentlichen Lehrer (*Magistri non regentes*), obwohl diese an der Wahl nicht Theil hatten, dem Decan Gehorsam versprechen. — Aufser den vier genannten Beisitzern waren in Prag und Wien für die Decane noch ebensoviele aus den Nationen bestellt, an beiden Orten mit ziemlich übereinstimmenden Verpflichtungen, als Rathgeber und Gehülfen bei Ausfertigung von Zeugnissen oder Patenten für Neugraduirte, bei Anordnung von Geldgeschäften, von öffentlichen Feierlichkeiten und Aufzügen (94). Übrigens aber standen schon hier wie auf den späteren Hochschulen die Facultäten mit ihren Decanen

(92) So wenigstens in der philos. Facultät: *electio quolibet anno bis fiat. Mon. hist.* I. p. 35. Ausnahmsweis ein *Decanus annuus,* der aber nach 6 Monaten den Eid erneuern mufs, das. p. 154. II. p. 10. Noch seltner war ein zweijähriges Decanat. das. II. p. 11. Dafs der Decan nicht durch Wahl bestimmt wurde (in der Mitte Aprils und Septembers), war in Prag nur einmal 1409 der Fall (das. I. p. 403. Pelzel K. Wenzel. II. p. 548.), wo der König ihn einsetzte, weil man sich nicht einigen konnte. In Wien aber geschah die Besetzung auch nach Anciennität, *vel ex electione vel ex antiquitate. Diplom.* I. p. 78. II. p. 169.

(93) Nur in Erfurt war Anfangs, doch allein für die philosophische Facultät ein halbes Jahr bestimmt; schon im 15. Jahrh. wurde dies auf ein Jahr ausgedehnt. *Motschm. Erf. litt.* I. Forts. p. 428. Übrigens kam es auch hier vor, dafs diese Würde dem Alter nach unter den genannten Assessoren herumging, und in Heidelberg bekleidete sie Anfangs auch der Senior jeder Facultät. *Acta secul.* p. 199.

(94) In Prag seit 1370. Näheres über ihre Pflichten *Mon. hist. U. prag.* I. p. 11-12. p. 78. Auch wachten sie mit über Beobachtung der Facultätsstatuten; daher *correctores excessuum,* dem Decan aber blieb das Strafrecht. das. p. 113 flg. In Wien wie in Prag übrigens waren sie allein dem philos. Decan beigegeben wegen der bedeutenden Frequenz der Facultät und standen zu jenem, wie die vier Decane zum Rector, griffen aber in die innere Verwaltung durchaus nicht ein. *Diplom.* II. p. 240 flg.

durch Vorrechte sehr geschieden von den Nationen und alsbald in einem unverkennbaren Übergewicht. Denn sie hatten eine von der Universität unabhängige, gesetzgebende Gewalt und Gerichtsbarkeit über ihre Mitglieder und bildeten insofern in ihren engeren Kreisen für alle Dinge, die auf Vorlesungen, Promotionen und Disputationen, auf das Disciplinarische bei Lehrenden und Lernenden im allgemeinen oder in Collegien und Bursen sich bezogen, einen integrirenden, gesetzlich geshützten Theil des Universitätskörpers. Dieser hatte überall einen sicheren Rückhalt in den besonderen Facultätsstatuten und da die Verbesserungsvorschläge für dieselben von den einzelnen Corporationen ausgingen, so wurde das Interesse einer jeden aufs unmittelbarste gefördert (95). Überdies suchte man möglichst zu vermeiden, was zu gegenseitiger Feindschaft oder Eifersucht hätte führen können; es wurde die gleiche Achtung gegen jede Facultät gefordert und ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet, durch die Decane und den Universitätsrath eine Annäherung der Mitglieder untereinander zu befördern (96). Daſs aber dennoch eine gewisse Verschiedenheit der Facultäten bestand, die aus ihrer ungleichen Stellung hervorging, ist schon berührt. Doch konnte es keinen wesentlichen Einfluſs ausüben, wenn hier die theologische, dort die philosophische oder juristische eines und anderen Vorzugs sich erfreute. Schon die ersten Stifter unserer Universitäten sahen gar wohl ein; und die wissenschaftliche Richtung der Zeit beförderte ihre Ansicht; daſs die Facultät der Artisten nicht nur wegen ihres höchsten Alters, sondern auch aus inneren Gründen den Vorrang verdiene und ein Fundament sei allen übrigen; aber aus einem begreiflichen Gefühl gewährte man schon gleich Anfangs den Theologen in der Rangordnung die erste Stelle. Die innere Organisation der Facultäten ruhte zu sehr auf Zugeständnissen verwandter Rechte und Privilegien, als daſs dadurch jemals Spaltungen entstanden wären (97). Wenn diese überhaupt zu vermeiden waren, so muſste es theils durch die eben berührten Vorrechte geschehn, dann

(95) Über die Statuten der Facultäten ist das Nöthige beigebracht oben unter Anm. 27–31. Im einzelnen über die Erneuerung derselben und über das den *Magistri regentes* zustehende Recht füge noch hinzu *Mon. hist. U. prag.* I. p. 95. Hier wird auch beim J. 1399 angemerkt, daſs die *Statuta facultatis artium* eine solche Reform erfuhren in dem genannten Jahr. Die Urkunde Albrechts III. über das Recht, daſs die *Statuenda a qualibet facultate cum Decano* ausgehn sollen, vom 5. Octobr. 1384 s. *Diplom.* II. p. 5–6.

(96) So z. B. muſs in Wien das *Concilium Universitatis* alle Facultätsstatuten bestätigen (*adprobare*), *ut singule facultates maiori stringantur nexu concordie et solidiora habeantur earum Statuta et Statuenda. Diplom.* II. p. 6. Die Procuratoren muſsten dem Rector sogar schwören, keine Facultät der anderen in irgend etwas vorziehn zu wollen. das. p. 18. u. desgl. mehr.

(97) Nur von dem Anm. 80 genannten Conrad v. Soltow hören wir, daſs er 1387 als Magister in Heidelberg die Statuten über die Proedrie der philos. Facultät nicht habe beschwören wollen, aber Unordnungen scheinen nicht daraus entstanden zu sein. Bedenklicher war der 1458 zu Wien entstandene Zwist unter den Facultäten, der aber am Ende auch gütlich beigelegt wurde. *Reichenau consp. hist. U. vienn.* p. 182 sq.

aber auch besonders durch jene weise Bestimmung, dafs jede Facultät neue Professoren selbst zu erwählen, sie dem Universitätsrath vorzuschlagen und die Bestätigung der fürstlichen oder städtischen Behörde zu erwarten hatte. Vielleicht nirgends zeigt sich die allmählige Erweiterung des Einflusses gleich auffallend. Denn was zuerst dem Canzler, dann dem Rector zustand, war gegen Ende des 14. Jahrhunderts den einzelnen Collegien von Lehrern desselben Fachs überlassen, gewifs in der richtigen Voraussetzung, dafs niemand in dem eigenen Interesse mehr befugt sei zu entscheiden als jede Facultät für sich (98). Hiermit verband sich ein anderes, was uns zu dem Umfang der Strafgewalt hinüberführt, dafs nämlich der Decan im Einverständnifs mit seinem Collegium über unwürdige Mitglieder temporäre und sogar immerwährende Exclusion verhängen durfte, während im übrigen die Gerichtsbarkeit der Facultäten nur solche Angelegenheiten betraf, die mit dem Schulverhältnifs selbst in Verbindung standen. — Die meisten Verfügungen bezogen sich auf die Disciplin der Scholaren und auf die Beobachtungen bei den Vorlesungen. Einen wichtigen Platz nahmen die Gesetze über Kleidertracht ein; denn überall forderte man, dafs der akademische Stand auch durch äufsere Würde sich ankündige, und wie die einzelnen Grade von einander, so sollten die Studirenden von jenen sich unterscheiden. Mit Strenge verfuhr man gegen die fast zur Sitte gewordene Pasquillensucht, gegen den schon berührten Unfug der *Beania*, und vor allem gegen sinnliche Ausschweifungen. Weil ferner alle Universitätsmitglieder zum geistlichen Stande gezählt wurden, so untersagte man den Besuch öffentlicher Tanz- und Wirthshäuser, das Führen von Dolchen oder gröfseren Waffen; doch waren die Verbote dagegen ziemlich fruchtlos. Der Degen diente wie beim Adel und Kriegerstand zur Auszeichnung, ebenso oft zur körperlichen Sicherheit, und was die Gesetze verboten, geboten die Zeitumstände. Dafs diese Sitte zu übereilter Verwundung und Todtschlag führte, war natürlich, und hierin möchten auf unseren Universitäten die ersten Spuren zu entdecken sein, welche zu einer Art von zufälligem Zweikampf oder vielmehr Faustrecht Anlafs gaben, und aus denen seit Ende des 15. Jahrhunderts jene vom 16. bis 18. Jahrhundert unerbittlich streng geahndete „Zweibalgerei" oder die verabredeten Duelle sich entwickelten (99). Man verhängte nach Umständen

---

(98) Über das Recht des Erzbischofs s. oben bei der Canzlerwürde und die Urkunde von Clemens VI. bei *Berghauer Protom.* p. 72. Voigt a. a. O. p. 83. *Diplom.* II. p. 72 sq., über das des Rector s. Voigt p. 74 flg., endlich über das der Facultäten *Acta secul. U. heidelb.* p. 199. *Motschm. Erf. litt.* I. Forts. p. 286. Vgl. oben Anm. 50 über die Besetzung der Stellen in den wiener Collegien. Nicht anders war es im 15. Jahrhundert. Meiners Gesch. der h. Sch. II. p. 199.

(99) Schon im 12. u. 13. Jahrh. gehörten in Paris, Padua, Oxford u. s. w. die blutigen Raufereien zur Tagesordnung (s. z. B. Scheidler üb. Abschaffung der Duelle p. 30. Meiners hist. Vergl. d. Mittelalters II. p. 547. p. 560. I. p. 66.), aber ein eigentlicher Duellcomment bildete sich auch hier erst später aus. Auf den deutschen Hochschulen unseres Zeitraums finde ich nirgends eine

über die eine oder andere Übertretung Geld- oder Gefängnifsstrafen, welche durch die Räume in den Collegien und Bursen erleichtert wurden, Confiscation der Habe, Ausschlufs von den Vorlesungen oder Verbannung, Verzögerung oder Verweigerung der akademischen Grade; wogegen körperliche Züchtigung ebenso unerhört, als sie in Paris gewöhnlich war. Die Vorlesungen anlangend heben wir vorläufig nur dies heraus, dafs die Gesetze über äufseren Anstand schon früh geschärft wurden und zwar um so mehr, als man durch Scenen aus den pariser Hörsälen, welche an die finsterste Barbarei des Mittelalters erinnern, gewarnt wurde. „Bescheiden und mit jungfräulicher Sittsamkeit" sollte der Scholar von Anfang bis zu Ende den Lectionen beiwohnen. Nicht minder wurde der regelmäfsige Besuch derselben verlangt und soviel möglich beaufsichtigt. Namentlich wenn jemand wochenlang ohne Grund versäumte, verlor er mit seinem angewiesenen Platz im Auditorium das Recht weiter zu hören, und die Baccalaurei, welche die Sitze nach dem Alter einnahmen, pflegten in gleichem Fall nicht blos excludirt zu werden, sondern es wurde auch die Zeit ihrer Promotion vom Decan zurückgestellt.

Für alle Facultäten gab es drei verschiedene Grade oder Stufen des Lehrrechts, das Baccalaureat, das Licentiat und das Magisterium, wonach die Docenten wie heute in einem untergeordneten Verhältnifs zu einander standen ([100]). Die *Magistri actu regentes* waren allein wirkliche graduirte Lehrer; alle drei Würden aber und ihre Titel sind als eine Bezeichnung für das durch die öffentliche Anstellung erlangte Lehramt, nicht wie in Italien zuerst als eine allgemeine Bestimmung für das Lehrgeschäft überhaupt zu betrachten. Wer die akademische Laufbahn einschlagen wollte, nahm nach bestandener erster Prüfung den Titel Baccalaureus ([101]) an. Bevor derselbe aber zugelassen wurde, mufste er beweisen, dafs er den betreffenden

---

Spur von Zweikämpfen in der späteren Bedeutung; doch deutet das Verbot gegen den Besuch der Fechtschulen in Wien (*Diplom.* II. p. 181.) und noch mehr eine Art von gesetzlich bestelltem Ehrengericht bei Händeln zwischen zweien auf Misbräuche hin. Der Kläger soll die Klage *duobus vel tribus non suspectis, qui de visu vel auditu cum eo deponant, vel per alia legitima testimonia evincere et probare;* wonach jenem sofort sein Recht werden soll. das. II. p. 90. Seit dem 16. Jahrh. wuchs die Strenge gegen die Duelle immer mehr und von dem Verfahren nach dem „Chur-Fürstlich Brandenburgischen *Edictum* wider die *Duella*, Cölln an der Spree, 1688" gegen jene, wie es dort heifst, Zweibalgerei könnten auch humanere Zeiten etwas lernen, wenn wir auch nicht vergessen, dafs damals die Wunden des 30jährigen Kriegs noch bluteten.

([100]) In der theol. Facultät gab es allerdings einen *Baccalaureus biblicus* (auch *cursor* genannt) und *B. formatus*, aber ein vierter Grad scheint damit auch in Erfurt kaum angenommen werden zu dürfen, obwohl hier meines Wissens allein ein zweites schärferes *Examen* erforderlich war. *Motschm. Erf. litt.* I. Forts. p. 10 flg. Die durch Maximilian I. 1501 gestiftete fünfte Facultät für Poesie und Rhetorik zu Wien, die aus vier Mitgliedern (Conrad Celtes!) bestand, kann hier nicht in Betracht kommen.

([101]) Über die Etymologie des Namens s. Voigt a. a. O. p. 100. v. Savigny Gesch. des röm. R. III. p. 239. Anm. c.

Vorlesungen der *Magistri regentes* und den Disputationsübungen vorschriftmäfsig beigewohnt habe. Es war nämlich für alle Facultäten sehr genau bestimmt, was ein jeder, in welcher Ordnung und wie lange er gehört haben müsse, um aus dem Stande des Lehrlings herauszutreten ([102]), um Gesell und endlich Meister zu werden, wodurch wir denn abermals an das Zunftmäfsige der Wissenschaft im Mittelalter und an die nahe Grenze zwischen den freien und unfreien, banausischen Künsten erinnert werden. Wer sodann von der ganzen Facultät anerkannt war, gelobte dem Decan nach Erlegung gewisser Gebühren, dafs er noch ein volles Jahr an jenen Übungen Theil nehmen, in allem das Beste der Universität befördern, auf keiner zweiten jene Würde nehmen und wenn nicht Dispensation erfolgt sei, zwei oder wenigstens ein Jahr an der Anstalt lehren wolle, wo er den Grad empfangen. Unter mancherlei Förmlichkeiten wurde ihm ein besonderes Diplom überreicht, welches für den Licentiaten erneuert wurde; er mufste die clerikalische Kleidung und Tonsur, bei öffentlichen Feierlichkeiten aber den Tabardus anlegen ([103]), und bekam das Recht Vorlesungen zu halten, jedoch in jeder Facultät mit grofser Beschränkung der Objecte, unter besonderer Aufsicht der Decane und der vier zur Prüfung bestellten Magister. Nach dem verderblichen Beispiel in Paris achtete man diejenigen viel höher, welche über den *liber sententiarum* des Petrus Lombardus lasen, als über die heilige Schrift selbst. Durfte daher diese allein von dem Baccalaureus, jener nur von den höheren Graden vorgelesen und erklärt werden, so erkennen wir auch hieraus, in welchem Ansehn die Grundtexte gegen die hergebrachten Glossen, Commentarien und Auszüge standen. Dieselbe Richtung theilte sich von der Philosophie und Theologie alsobald den übrigen Wissenschaften mit, weil man durch nichts so sehr der seichtesten Selbstgenügsamkeit in sophistischen Grübeleien genügte. Nur auf der niedrigsten Stufe der Artisten war es gestattet blos die Commentarien bekannter Lehrer über ein Werk des Aristoteles und überhaupt nicht die eigenen, sondern die Hefte älterer Gelehrten vornehmlich von Prag, Paris oder Oxford zu wiederholen. Die Universitäten nahmen übrigens Baccalaureen von jeder fremden Schwesteranstalt auf und anerkannten den Grad insoweit gegenseitig, als eine besondere Prüfung erlassen wurde; nur der hergebrachte Eid, eine zweimalige

---

([102]) Die Vorlesungen, zu denen der Baccalaureus verpflichtet war, s. *Mon. hist. U. Prag.* I. p. 48 sq. p. 126. *Diplom.* II. p. 106. p. 131. p. 184. Die Zeit anlangend so setzten die Theologen 8 Lehrjahre an, die Juristen und Mediciner bestanden auf 4 u. 3 J. s. *Diplom.* II. p. 106. p. 131. *Acta secul. U. Heidelb.* p. 198; wogegen die Licentiaten das 7. oder wenigstens das 6. Jahr vollendet haben mufsten.

([103]) Nur der Baccalaureus der theol. Facultät durfte ein noch feierlicheres Gewand *Capa* oder *Cappa* anlegen, eine Art Talar, der über die anderen Kleider reichte und ihm bei einem öffentlichen Act sogar einen höheren Platz vor den *Magistri non regentes* anwies. *Mon. hist. U. Prag.* I. p. 99. Für alle aber nothwendig scheint die sog. *Rugata*, ein faltenreicherer Überwurf gewesen zu sein. das. p. 55.

Responsion in einer Magistraldisputation, endlich die Einwilligung sämmtlicher Facultätsmitglieder war erforderlich, wenn nämlich der Aufzunehmende durch Zeugen oder Zeugnisse (*litterae patentes suae Universitatis*) seine Würde beweisen konnte. Es darf nach diesem nicht bezweifelt werden, dafs das Baccalaureat wie in Paris seit Gregors IX. Bestimmung ein wirklicher akademischer Grad war und eine gewisse Berechtigung, obwohl unter den schärfsten Bedingungen, zu höheren Lehrstufen gab ([104]). Zu den grofsen Ausnahmen aber gehörte es, wie wir unten sehen werden, dafs schon der Baccalaureus an den Rathssitzungen (*Consilium Universitatis*) Theil hatte.

Der nächsthöhere Grad war das Licentiat. Diese Würde konnte Anfangs nur vom Canzler, doch schon nach den ersten Decennien unserer Universitäten von den ordentlichen Lehrern der Facultät ertheilt werden. Der Name des Candidaten wurde aber zuvor in einer Gesammtsitzung vorgelegt, weil keinem, dessen sittlicher Ruf in welcher Art nur befleckt war, die Prüfung vor den *Examinatores Licentiandorum et Magistrandorum* gestattet und, wie es von diesem Grade heifst, die Pforte der Ehren (*portae dignitatum*) eröffnet wurde. Die äufseren Bedingungen waren im wesentlichen übereinstimmend mit denen für jene erste Würde, welche der Licentiat auf irgend einer Universität nothwendig schon bekleidet haben mufste. Die wissenschaftlichen Forderungen dagegen waren in dem Mafse gesteigert, als der Candidat nach Empfang seines Diploms (*littera Licentiatus* ([105])) dem Range des Magister näher stand. Den *Sententiarii* oder Licentiaten der Theologie, welche nicht unter dreifsig Jahr sein durften, lag vor allem ob dafs sie die Vorlesungen über den *liber sententiarum* beendet; denen der Juristen dafs sie nach siebenjährigem Studium den Cursus der sog. ordentlichen Bücher im canonischen und weltlichen Recht und einen Theil der aufserordentlichen bei einem Doctor vollendet, dem *Decretum* aber, einem *liber ordinarius*, wofür schon seit dem 13. Jahrhundert in Bologna zwei Professuren bestanden, die Zeit eines vollen Jahres gewidmet hatten. Die Mediciner forderten einzelne Abschnitte aus den Aphorismen des Hippokrates und aus der Arzneimittellehre des Galenos; bei den Artisten endlich wurde die Bekanntschaft mit den sechs ersten Büchern des Eukleides und den gröfseren Werken des Aristoteles, namentlich mit der Logik, Ethik, Metaphysik

---

([104]) Menso v. Bekhusen wird z. B. 1368 als Baccalaureus in Prag, 1373 als Magister, u. 1375 als Decan der philos. Facultät aufgeführt. *Mon. hist.* I. p. 136. p. 155. p. 18. Dasselbe liefse sich auch bei anderen nachweisen. Über die strengen Forderungen für eine etwaige Promotion s. z. B. *Diplom.* II. p. 90. Ein gleich regelmäfsiges Aufrücken zu höheren Graden von sämmtlichen möchte aber schon die grofse Anzahl verbieten, wenn wir einen Schlufs von Leipzig auf andere Schulen machen dürfen. Dort wurden zuerst in einem Jahre oft über 100 Bacc. promovirt und im ersten Jahrhundert, v. 1409-1513 nicht weniger als 9850. *Z. Schneider Chron. Lips. a.* 1655. p. 307.

([105]) In welcher Form das Diplom etwa abgefafst war s. bei *Berghauer Protom. Poenit.* p. 69. Es ist aus der Zeit des Erzbischof Arnestus und scheint für alle Facultäten gleich gewesen zu sein.

und Politik vorausgesetzt. Den Beschlufs der Prüfung in allen Facultäten machte die Vertheidigung gewisser Theses, wobei der Candidat verpflichtet wurde sich des Heftes nicht zu bedienen und in keinem Punkte von den Glaubenswahrheiten der katholischen Religion abzuweichen. Mit der Erlaubnifs öffentliche Vorlesungen zu halten wurden ihm zugleich die *Insignia magistralia* zuerkannt, namentlich das *Epitogium* oder der Doctormantel, von dem für die Magister nur im Stoff verschieden, das *Caputium* oder *Birretum*, dem in Frankreich und England damals üblichen Doctorhut vergleichbar, und der Fingerring.

Die ordentlichen Lehrer aller Facultäten empfingen den Titel *Magistri actu regentes, Magistri lectores, ordinarie legentes*, oder in Rücksicht auf ihren Vorrang bei Promotionen, Prüfungen und Vorlesungen *Magistri praesidentes*. Weniger üblich in Deutschland während des 14. Jahrhunderts war der Titel *Professor* als Bezeichnung für das öffentliche Amt ([106]); wogegen *Doctor* für den höchsten akademischen Grad schon überall in den ältesten Statuten der theologischen, juristischen und medicinischen Facultät angeordnet wird. Die Philosophen dagegen nahmen diese Benennung spät an und sichere Spuren derselben auf unseren Hochschulen möchten sich im 15., vielleicht erst im Anfang des 16. Jahrhunderts finden ([107]), obwohl in Italien und Frankreich schon vom 11. bis 13. Jahrhundert *Magister* und *Doctor* ganz gleichbedeutend waren und besonders der letztere Titel in grofser Anerkennung stand. Wer diesen Grad zu gewinnen und in den Facultätsrath einzutreten wünschte, hatte nur geringe Verpflichtungen im Vergleich zu denen, die dem Candidaten für die zweite Würde oblagen. Sie bestanden überwiegend in gewissen Äufserlichkeiten, in dem Geschenk eines Birrets an die Doctoren, in der Erlegung einer geringen Geldsumme an die Facultät und den Pedell und in ähnlichem. Wenn der angehende Magister (*M. novus*) hierin Genüge gethan, beschwur er die Eidesformel seiner Facultät, gelobte ein oder zwei Jahr an der Universität lehren und regieren (*legere et regere*) zu wollen, und begann nach

---

([106]) Ebenso in den früheren Zeiten des Mittelalters, wo das Wort nie oder selten als eigentlicher Beamtentitel sich findet. v. Savigny a. a. O. III. p. 244. Anm. i. Da aber auch im 14. Jahrh. jene Benennung überhaupt noch gar nicht in Gebrauch war auf unseren Universitäten, so ist eine Stelle in *Diplom. Univ. vindob.* II. p. 128 beachtenswerth, wo zwei Mediciner H. Lürz und Conrad v. Schiverstet sich selbst *Medicinae doctores et artium liberalium Professores* nennen; d. i. im J. 1389.

([107]) Die erste Anwendung scheint sich in Prag 1542 zu finden, wo Orinus v. Choczemicz als *Doctor artium liberalium et philosophiae* aufgeführt wird, und ebenso andere aus späterer Zeit. *Mon. hist.* II. p. 326. p. 371. Die Theologen nannten sich Anfangs gleichfalls lieber *Magistri*, doch fügen sie schon im 14. Jahrh. jenen Titel mitunter hinzu. *Diplom.* I. p. 62. II. p. 34. Im Beginn des 15. Jahrh. dagegen unterschied man nach dem Beispiel von Prag wieder ziemlich consequent *Doctores Iuris et Medicinae* und *Magistri Theologiae et Philosophiae*. So z. B. in den Stift.-Urkunden und in der Bestätigungsbulle von Leipzig. *Schneider Chron. Lips.* p. 275 flg. Lehm. a. a. O. p. 21 flg.

der Determination oder Vertheidigung einer Streitfrage seine Vorlesungen. Die Anzahl der ordentlichen Lehrer scheint in erster Zeit ganz unbestimmt gewesen zu sein. In Prag werden vor Abschlufs unseres Zeitraums einmal dreifsig derselben angegeben ([108]), und wenn die Zahl durch die Stellen in den Collegien einigermafsen sich befestigte, so blieb sie dennoch höchst schwankend, überall aber gering gegen die Menge Studirender und gegen die Last von Geschäften, welche den Facultätsmitgliedern zufiel. Um diesem Übelstande zu begegnen stiftete man aufserordentliche Lehr- oder Adjunctenstellen; ja man ging in Wien soweit auch die Baccalaureen und Licentiaten an den Rathssitzungen Theil nehmen zu lassen ([109]), bis die Zahl der Doctoren sich hinlänglich vermehrt haben würde, um allein wie in Paris ein solches Collegium bilden zu können. Auch mochte sich daher die Sitte schreiben, dafs die ordentlichen Lehrer sich der Scholaren gewissermafsen als ihrer Substitute bedienten und ihnen die nachgeschriebenen, vorher revidirten Hefte vor einem Kreise Studirender wieder vorzulesen gestatten durften ([110]).

Was endlich die Hauptthätigkeit der Universitäten betrifft, das heifst die Vorlesungen, die Repetitionen und Disputationen, so ist über die formelle Seite derselben zunächst Folgendes hervorzuheben. Nach einer Einrichtung auf den italienischen und französischen Schulen theilte man bei uns schon seit dem Jahre 1367 die Vorlesungen in ordentliche und aufserordentliche (*ordinariae, extraordinariae lectiones*), um eine, wie man glaubte, bessere Studienordnung gesetzlich einzuführen. Weil nämlich in Prag die Magister, wie in Paris, Anfangs die Freiheit hatten zu lesen was und wann sie wollten, ihre Vorträge nach Belieben zu beginnen und zu schliefsen: so waren die Nachtheile eines so willkürlichen Verfahrens nicht ausgeblieben. Nicht allein über den Anfang und die Dauer jeder Vorlesung, sondern auch über die zu behandelnden Objecte erlies man Bestimmungen, weil unter den Lehrern selbst störende Concurrenzen und Rivalitäten entstanden waren. Mehrere lasen über denselben Gegenstand;

([108]) Die Anzahl mufs aber bis zum 15. Jahrh. beträchtlich gewachsen sein, wenn es wahr ist, dafs 1409 einundvierzig Magister und fünfundzwanzig Baccalaureen von Prag nach Leipzig gewandert sind. *Schneider Chron. lips.* p. 301. S. auch Pelzel K. Wenceslaus T. II. p. 552. Übrigens blieben einzelne Facultäten im 14. Jahrh. noch sehr schwach besetzt. In Wien zählte die medicinische Fac. zuerst nur drei graduirte Doctoren, ebensoviele die juristische zu Heidelberg, einen für die Decretalen, einen für das Decretum, einen für die Clementinen, eine damals noch neue Gesetzsammlung. Am schwankendsten war Anfangs die Zahl in Erfurt, wo 1405 nur fünf Professoren im Ganzen gewesen sein sollen.

([109]) *Diplom.* II. p. 24. §. IX.

([110]) Doch wie es scheint nur auf den besuchteren Universitäten Prags und Wiens. Die daraus entstandenen Misbräuche wurden 1367 in die nöthigen Schranken verwiesen: *simplex scholaris nihil audeat pronuntiare sub poena privationis lectionum, — nisi ab aliquo Magistrorum fuerit ad hoc constitutus, cuius nomine pronuntiet ea, quae a Magistro fuerint sibi praesentata et praecorrecta. Mon. hist.* I. p. 14. Über die sog. *Lisans* in Paris s. *Bulaeus* VI. p. 133 sq. Über Bologna s. v. Savigny a. a. O. III. p. 238. 247 flg. Vgl. unten Anm. 114.

andere wählten leichtere Materien, um desto vollere Auditorien zu haben, wodurch schwierige Themata ganz vernachläfsigt wurden; andere lasen *privatim* was öffentlich gelesen zu werden pflegte; noch andere concurrirten in der Zeit oder im Ort bei dem Mangel an Hörsälen. Die Facultäten selbst beschlossen daher solchen Übelständen zu begegnen, und in dieser Hinsicht sind die in dem genannten Jahr erlassenen Statuten von besonderer Wichtigkeit, zunächst für Prag, dann aber auch für die späteren Universitäten, da man in allen wesentlichen Punkten dieselben aufnahm. Ihre Grundlage beruhte aber eigentlich auf dem Unterschied der ordentlichen und aufserordentlichen Vorlesungen. Auf diese Eintheilung verfiel man um so natürlicher, als schon ganz dieselbe bestand für die Lehrer und die zu Vorlesungen bestimmten Bücher, und indem man das eine mit dem andern durch entsprechende Vorrechte und Beschränkungen in Beziehung setzte, so ergab sich auch für die Lehrthätigkeit eine festere Regel von selbst. Ein *liber ordinarius* durfte nur in einer ordentlichen Vorlesung erklärt werden; der Anfang einer solchen (*resumptio*) war auf den ersten September angesetzt und ein jähriger Cursus dafür bestimmt, auch behielt man sich vorzugsweis nur die Frühstunden dazu vor (111) und ein Erlafs des Honorars wurde streng untersagt (112). Ein Baccalaureus durfte eine ordentliche Vorlesung entweder gar nicht halten oder nur nach ausdrücklicher Erlaubnifs der Facultät, und die *Magistri regentes* entschieden in einer Gesammtsitzung über die Vertheilung der Objecte und der Lehrstunden nach Rang und Dienstalter. Die Facultät schlichtete die Streitigkeiten hierüber und wer z. B. in vorgeschriebener Zeit sein Pensum nicht endete, verlor entweder den Rang eines ordentlichen Lehrers wie in Wien, oder ihm wurde wie in Prag die Behandlung desselben Gegenstandes für immer versagt. Selten war es dafs über ein ordentliches Buch,

---

(111) Diese Erklärung von den ordentl. Vorlesungen gab schon v. Savigny a. a. O. p. 262 flg. für die italienischen Hochschulen und da dieselbe sich vollkommen bestätigt findet in den Statuten unserer Universitäten, so sind die irrigen Vorstellungen darüber hier zu übergehn: *lectio doctrinalis solennis, quae quidem lectio ordinaria vocetur, solis doctoribus deputata; lectio magistralis* u. s. w. In dieser lasen die Theologen als ordentl. Bücher die *libri sententiarum*, doch gab es auch *Biblici ordinarie legentes*. Die ordentl. Vorlesungen der Juristen umfafsten die Decretalen, das Decretum und später im röm. Recht das *Digestum vetus* und den *Codex;* die der Mediciner den Canon des Avicenna und die genannten Schriften des Hippokrates und Galenos; die der Artisten den Eukleides, die gröfseren Schriften des Aristoteles, Boethius *de consolatione philosophiae* u. a. Hierbei bestand fast (s. Anm. 113.) ohne Ausnahme das Gesetz: *Doctor ordinarie de mane legens incipiat satis mane;* oft schon gleich nach Sonnenaufgang.

(112) Eine Nachsicht hierin wurde als ein unlauteres Mittel sich Zuhörer anzulocken bestraft. Nur Armuth gestattete eine Ausnahme. Das Honorar war übrigens sehr gering. Man darf im Durchschnitt einen Kaisergroschen auf den Monat für die Vorlesung rechnen. S. z. B. *Mon. hist. U. Prag.* I. p. 76 flg. oder Voigt a. a. O. p. 98. In Wien, wo das Leben viel wohlfeiler war, der Student z. B. für den wöchentl. Mittagstisch nur zwei Groschen zahlte (*Diplom.* II. p. 246), war der *Pastus* nicht geringer, wie man erwarten könnte. Die *Taxatores lectionum* kamen wohl zuerst in Leipzig auf. *Schneider Chron. lips.* p. 302. Lehm a. a. O. p. 72.

wie z. B. über die Decretalen und das Decretum Vor- oder Nachmittag gelesen werden durfte ([113]), dagegen die Behandlung eines *liber extraordinarius* theils den aufserordentlichen Vorlesungen, theils nur den Stunden der zweiten Tageshälfte angehörte. Kam hinzu dafs man sogar in den Principien, nach denen gelehrt werden sollte, den Vorschriften der Facultät sich fügen, ja sogar eidlich versichern mufste, von gewissen Schriftstellern und ihren Lehren weder im mündlichen noch schriftlichen Vortrag abweichen zu wollen: so ist schwer zu verkennen, dafs die verderblichste Willkür von dem Äufseren nothwendig auf das Innere, auf die freie Geistesthätigkeit, worauf die Universitäten angewiesen sind, übertragen werden mufste. Bald wechselte man mit den Lehrfächern nach Gutdünken, bald vertheilte man sie ohne Rücksicht auf Neigung und Tauglichkeit der Lehrer, und die naturwidrigsten Beschränkungen der Geistesfreiheit übten den nachtheiligsten Einflufs wie auf die Behandlung der einzelnen Gegenstände, so auf die Wissenschaft im Ganzen. Andere Misbräuche, namentlich die geisttödtende Dictirmethode, welche in Paris einheimisch war, finden wir seltner bei uns. Nirgends als in Wien bei den Rechtsgelehrten, soviel ich sehe, wurde sie gemisbraucht, bis man sie durch Gesetze in die nöthigen Schranken verwies ([114]). Am gewöhnlichsten war es, dafs man nachschrieb und dafs danach die Lehrenden den freien Vortrag einrichteten. Sie wichen von ihrem Text nicht ab; sie lasen ihn vor und begleiteten die schwierigen Stellen mit kurzen Glossen. Weil aber die Vorlesung der einzige Ersatz blieb für die theuren und seltenen Bücher, so suchte man den Scholaren durch sogenannte *Summae, libri sententiarum,* u. a. die Übersicht über ein ganzes Werk zu erleichtern, und in der That war abgesehn von dem schon berührten Misbrauch dieser Ersatz für die fehlenden Druckwerke, da eine sokratische Lehrart und die Einrede der Zuhörer in Deutschland nie Sitte war ([115]), ungleich würdiger als jenes lähmende Dictiren, welches zur Unehre der hohen Schulen neuere, ja neueste Zeiten geduldet haben.

Die Repetitionen (auch *declarationes, exercitia Magistrorum cum scholaribus in privato,*) bestanden darin dafs die Magister für ein bedeutend höheres Honorar als bei den Vorlesungen, das Vorgetragene ausführlicher mit den Scholaren wiederholten und den vorliegenden Text mit Beachtung aller Zweifel und Einwürfe einer strengeren Erörterung unterwarfen. Daher ordnete man an, dafs nur eine, höchstens zwei Fragen (*quaestiones*) behandelt würden, um so die Schwierigkeit der Materie desto gründlicher zu besprechen. Weil aber vornehmlich eine Vorübung für die

---

([113]) *Diplom.* II. p. 103. §. VII.

([114]) Auch bei den lesenden Scholaren scheint die Sitte gewesen zu sein, woher das Gesetz in Wien: *nullus legat ex quaterno* (d. i. Heft, Lage von 4 in einander geschlagenen ganzen Bogen s. Savigny l. c. III. p. 579 Anm. a), *sed ipsum pro memoriali possit habere. Diplom.* II. p. 104. Vgl. Meiners histor. Vergl. des Mittelalters II. p. 531 flg.

([115]) Anders in Italien und Frankreich. v. Savigny a. a. O. III. p. 555.

Disputationen dadurch erzielt wurde, so mufsten jene in ganz freien Stunden gehalten werden, oder wenigstens in denen, wo nicht disputirt wurde. Einen Tag in der Woche, wo die Vorlesungen ausfielen, fand eine solche Handlung sogar regelmäfsig statt und die Aufsicht des Decan und der vier Magister hierüber war um so strenger, da die Candidaten vor Annahme des Baccalaureats eine Repetition über eine vorgelegte Frage anstellen mufsten.

Die Disputationen, eine der wichtigsten Handlungen auf den alten Universitäten, mochten sie auch längst regelloser bestanden haben in den frühsten grammatischen Schulen, empfingen ihre Ausbildung erst mit der Entwicklung der akademischen Grade und hatten eine mitentscheidende Kraft bei Ertheilung derselben. Auch für jene daher entwarf man besondere Statuten, nach denen sie in ordentliche und aufserordentliche eingetheilt und darüber Bestimmungen erlassen wurden, wann, wie oft und auf welche Weise sie gehalten werden sollten. Sie waren in allen Facultäten üblich und bestanden in der Lösung einer einzelnen als Frage ausgedrückten Thesis; vor allem aber streng und umfassend war die Behandlung in der philosophischen Facultät. Man verband damit dafs jeder Studirende in dieser erst seinen Cursus vollendet haben mufste, als eine der vornehmsten Absichten „jene," wie es heifst, „den menschlichen Geist am meisten schmückende und befruchtende Übung" zur Ehre der Facultät in alle Fachwissenschaften zu übertragen ([116]). Einen Grad in der Theologie konnte auf den meisten Universitäten sogar der nur erhalten, welcher vorher Meister in den Künsten geworden, oder sich hinlänglich bewandert gezeigt hatte im Opponiren und Respondiren. Um daher jedem die erforderliche Übung zu verschaffen, wurde in der Woche ein Tag, meist Freitag oder Sonnabend, wo die Vorlesungen untersagt waren, für eine *disputatio ordinaria* in der philosophischen Facultät ausgesetzt. Von dieser durfte kein Lehrer ohne genügende Entschuldigung sich ausschliefsen. Der disputirende Magister rief die Anwesenden zur Erwiderung auf, deren jeder nach Rang und Alter der Aufforderung entsprach. Bei einem solchen Acte waren aber zugleich mehrere beschäftigt. In der Regel stellte man drei *quaestiones* oder *sophismata,* wo der eine beizutreten, ein zweiter das Gegentheil zu behaupten, der dritte Zweifel zu erheben pflegte, so dafs wenigstens neun in Thätigkeit waren aufser dem, der die Frage gestellt hatte. Die Wichtigkeit solcher Disputationen nahm in demselben Grade zu, als der Verfall des Unterrichts immer fühl-

([116]) Über die Wichtigkeit jener Übungen, namentlich bei den Juristen in Italien, noch während des 14. Jahrh. s. Savigny a. a. O. VI. p. 17 flg. In Vergleich hiermit waren die Disputationen in Deutschland nur gering, besonders bei den Juristen und Medicinern, etwas häufiger aber bei den Theologen, und beinah zur Tagesordnung gehörten sie bei den Philosophen. Ähnlich wie bei uns war das Verhältnifs etwa in Frankreich und England. Ein neucreirter Magister der philos. Facultät wurde unter anderem verpflichtet in zwei Jahren acht Magistraldisputationen zum Besten der Scholaren und Baccalaureen zu halten, die bei den anderen Facultäten auf zwei beschränkt wurden.

barer wurde. Das persönliche Talent wurde gehoben und geweckt; an neuen Fragen, an neuen Zweifeln und Gründen genügte sich der Dünkel augenblicklicher Erfindungskraft und das Jahrhundert selbst hatte entschieden für eine Geistesgymnastik auf dem Felde der verfänglichsten, spitzfindigsten Schulfragen. — Die feierlichste und zugleich schwierigste Übung jener Art war die *disputatio de quolibet*. Auch hier war vor allem eine „*generalis omnium Magistrorum congregatio regentium et non regentium*" vorgeschrieben, doch wurde sie dadurch noch solenner, dafs sie alle Jahr nur einmal gehalten wurde. Die zu behandelnden Gegenstände scheinen bald willkürlich und aus dem Stegreif ersonnen, bald aus den sieben freien Künsten genommen zu sein, wogegen die Anzahl derselben beschränkt war auf zwei Hauptquästionen, die der Magister mit zwei Baccalaureen zu lösen hatte, und auf ebensoviele Quästionen zur Beantwortung für die anwesenden Magister. Damit aber auch die Scholaren ein lebendigeres Interesse nehmen möchten, so wurde diesen gestattet gewisse Probleme aufzuwerfen, worüber sie Belehrung wünschten, die jedoch in keiner Art Sitte und Anstand verletzen durften. Diese übrigens noch wenig bekannten Schulübungen wurden unter grofsen Modificationen und Abänderungen aus Paris, wahrscheinlich von dem verrufneren als berühmteren *Actus sorbonicus* entnommen, gewannen aber nicht allein dadurch einen durchaus vaterländischen Charakter, dafs sie überall, wo sie aufkamen, an gewisse akademische Feste geknüpft wurden, wie in Prag an das Johannes' des Täufers, in Wien an das der h. Katharina, der Patronin der philosophischen Facultät, sondern auch dadurch dafs sie von allen Fechterkünsten und Theaterstreichen, welche in Paris der lebhafte Antheil der Studirenden beinah erzwang, sich entweder frei hielten oder immer mehr davon frei machten ([117]). Mit dem Fortgang der wissenschaftlichen Bildung aber am Ende des 15. Jahrhunderts verschwanden sie fast überall und nur in Wien finden wir noch im Beginn der Reformationszeit schwache Spuren davon. — Endlich bestand noch eine Disputirübung für Scholaren, oder vielmehr für *Baccalaureandi* und *Licentiandi*, die schon oben vorübergehend berührt wurde. Sie fiel in die Zeit der grofsen Fasten, in denen täglich eine Stunde Vormittags, eine andere gegen Abend für diese Determinationen, wie sie hiefsen, oder Vertheidigungen von Theses ausgesetzt wurde. Alle Determinanten hatten die Pflicht hier der Reihe nach als Respondenten oder Opponenten aufzutreten, und ein Magister, späterhin auch wohl ein Baccalaureus mufste die Leitung für ein festgesetztes Honorar übernehmen. Es waren also eigentlich Privatübungen, zu Gunsten derer ertheilt, welche einen akademischen Grad gewinnen wollten und vorher ihre Fertigkeit im Disputiren öffentlich darzuthun hatten.

([117]) *Bulaeus*. IV. p. 172 sq. Am ausführlichsten von der *disputatio* über das *quodlibet* auf unseren Anstalten handeln die Statuten der Artisten in Wien (*Diplom*. II. p. 230.) und in Prag, wo die Einführung im J. 1379 beschlossen wurde. *Mon. hist*. I. p. 65. 101.

Wir begnügten uns vorläufig damit, von den Vorlesungen und Disputationen diese mehr äußere Seite zu berücksichtigen. Das wichtigere Verhältniß, in welchem jene vornehmste Thätigkeit der Universität theils zur Wissenschaft überhaupt, theils zu der Bildungsgeschichte ihres und des nachfolgenden Jahrhunderts stand, soll gegenwärtig noch unsere Aufgabe sein. Dieser letzte Theil der Untersuchung wird dem nicht überflüssig scheinen, der von der Wichtigkeit sich überzeugt hat, welche die Darstellung des Geistes und der Methode eines jeden Zeitalters und seiner einzelnen Vertreter hat. Es liegt hierin der hohe Beruf, dem geistigen Leben eines verflossenen Jahrhunderts mit Beachtung der hervortretenden Mängel und Verdienste gleichsam eine fortgehende Wirksamkeit für spätere Epochen zu erhalten. Insofern hat aber jede Erscheinung aus der Culturgeschichte in dem Grade Bedeutung, als die Idee und der allgemeine Geist der Wissenschaft in ihr zu einem eigenthümlichen Leben herangereift ist, als beides seinen inneren Werth bethätigt und dadurch nicht allein auf das nächstfolgende, sondern auch auf alle spätere Jahrhunderte vorbereitend und einleitend gewirkt hat.

Unsere Universitäten empfingen ihre wissenschaftliche Richtung nicht aus den günstigsten Händen. Paris hatte, wie wir hörten, die ersten Lehrer für Deutschland gebildet und von jenem Heerde sophistischer Disputirsucht entnahmen unsere Gelehrten das Material für ihre Vorträge. Das Studium der scholastischen Philosophie und Theologie verdrängte jede speculative Betrachtungsweise, und seitdem diese Richtung durch Anselm und Lanfrank einmal ins Leben getreten ([118]), durch Johannes Scotus sodann eifrig befördert wurde, erhielt sie sich bis tief ins 15. Jahrhundert in Klöstern und akademischen Hörsälen aufrecht. Einen noch unerschütterten Auctoritätsglauben hatte Aristoteles, da er zum Diener des Scholasticismus erniedrigt war und für diesen Zweck seine Umbildung erfahren hatte. Was man aus der streng wissenschaftlichen Form und dem Reichthum seiner scharfsinnigen Erklärungen und Unterscheidungen gewonnen, brachte man in Übereinstimmung mit den Aussprüchen der Kirchenväter, mit den Bestimmungen der Kirche, und wo dies unerreichbar, öffnete der Grundsatz daſs ein philosophisch wahres Axiom theologisch falsch sein könne, das gefährlichste Feld für die Dialektik. Vornehmlich hatte aber Petrus Lombardus, vielleicht ohne Absicht, durch die Aufführung seines dialektischen Systems für Theologie die christliche Lehre verunstaltet. Jede Überzeugung wich dem Ansehn jener *libri sententia-*

([118]) Durch diese wurde Paris der Hauptsitz jener Philosophie und Theologie, nachdem die spanischen Araber zur Verbreitung derselben einmal beigetragen und besonders aus den theologischen Streitigkeiten mit der morgenländischen Kirche und aus der dadurch veranlaſsten Bekanntschaft mit Constantinopel stets neue Nahrungskräfte zuwuchsen. s. Heeren Gesch. der class. Litt. im Mitt. I. p. 249. Das allergröſseste Verderben über die Theologie so in Paris, wie in Deutschland verbreiteten aber seit dem 13. Jahrh. die Bettelmönche, besonders seitdem sie in die akadem. Lehrstellen sich hineindrängten. s. Anm. 121.

rum, und nicht allein diese auf Beweisstellen der Bibel und der Kirchenväter gegründete Sammlung von patristischen Excerpten, sondern auch die ungezählte Menge von Commentarien namhafter Gottesgelehrten über dieselbe behaupteten eine Jahrhunderte dauernde Geltung vor dem Grundtext der h. Schrift. Umsonst machten in Paris schon Gregor IX. und Johannes Gerson auf das Verderbliche solcher Richtung aufmerksam (119); selbst Rogerius Bacons (120) von eigenen Erfahrungen unterstützte Warnungen schienen kein Gehör zu finden, oder sie drangen nicht sogleich bis zu den deutschen Hochschulen unseres Zeitraums. Mochte auch von K. Carl IV. schon in den ersten Jahren ein Theolog für die Auslegung der h. Schrift berufen sein: Kirche und Staat blieben befriedigt in den Banden einer erstarrten Zunftphilosophie, und die Verbreitung ungefärbter Glaubenslehren wurde verdrängt oder verdunkelt durch die Meinungen und Aussprüche der vornehmsten Kirchenväter. So wurde die Theologie auch bei uns zu einem leeren Fragspiel entweiht, wo Wahrheit von Irrthum nicht mehr zu scheiden, und der Blick, schon an sich verschlossen gegen jedes Quellenstudium, mufste dadurch um so weiter davon abgelenkt werden. Ein Gottesgelehrter war ohne Kenntnifs der Sprachen, welche in den Grundtext der Bibel einführen; er war ohne Kenntnifs der Kirchengeschichte und Patristik. Die durch Abälard wissenschaftlich begründete Moraltheologie bewegte sich in der niedrigsten Sphäre, weil die philosophische Vorbildung fehlte, und wie alles andere wurde auch sie zurückgedrängt von der Dogmatik, deren dialektische Bearbeitung durch Thomas von Aquino an eine misverstandene peripatetische Lehre geknüpft wurde und fortan die höchste Aufgabe begabter und unbegabter Geister blieb. — Diese wissenschaftliche Richtung in der Theologie berührte alsobald das praktische Leben. Wer sich der Scholastik bemächtigt hatte, gelangte zu Würden und Ämtern, und selbst von Staatsangelegenheiten blieb sie nicht ausgeschlossen; aber vor allem folgenreich wirkte jener Zustand auf die Übung der praktischen Theologie. Diese überall noch in den Händen des Mönchstandes und zum Verderben der Moralität besonders in denen der Bettelmönche theils durch ausgedehnte Privilegien, theils wegen ihres unbestreitbaren Übergewichts an Kenntnissen, hoffte von den Universitäten würdigere Vertreter; aber sie waren nicht

(119) S. *Acta secul. Acad. Heidelb.* p. 188 sq. *Bulaeus hist. U. paris.* IV. p. 888 sq. bes. *Launoy de varia Arist. fortuna* c. X. p. 42. 43. Ebenso spricht sich *Nicol. Clemangius* aus in *tract. de instituendo studio theol.: quocirca miror Theologos nostri temporis paginas divinorum Testamentorum ita negligenter legere, et in nescio quarum satis sterilium subtilitatum indagine sua ingenia conterere, utque verbis utar apostolicis, languere circa quaestiones et pugnas verborum, quod Sophistarum est, non Theologorum.* Vgl. *Richardus de Bury Philobibl.* c. IX.

(120) S. *Wood hist. et antiq. Univ. oxoniens.* I. p. 53. *qui legit sententias habet principalem horam legendi secundum suam voluntatem, habet et socium et cameram apud religiosos; sed qui legit Bibliam caret his et mendicat horam legendi secundum quod placet lectori sententiarum ctt.*

zu erwarten, solange die theologischen Lehrstühle noch mit Ordensgeistlichen besetzt waren ([121]), solange die Facultäten jede Neuerung wie eine Ketzerei verbannten und in dem Festhalten an der herkömmlichen Lehrart ihren gröfsten Ruhm fanden. Ein so engherziger Facultätszwang bewirkte sehr bald den Stillstand aller Wissenschaften und der Hauptzweck der hohen Schulen schien für Deutschland unwiederbringlich verloren.

Eine Verbreitung wahrer Religiosität lag somit aufser dem Bereich des Möglichen; der Clerus schien eine beinah uneingeschränkte Oberherrschaft behaupten zu wollen und den Misbräuchen in der Kirche wurde trotz der sich mehrenden Anzahl hoher Schulen von dort keine Abhülfe geboten, wo man mit Recht sie erwarten durfte. Aber gleichwohl konnte eine Reform nicht länger ausbleiben. Schon in der zweiten Hälfte unseres Zeitraums wurde sie in demselben Mafse, wie Scholasticismus und Papstthum mit ihrer Doppeltyrannei alles zu vergiften drohten, dem Hellersehenden zur Gewifsheit, weil in der Gesammtheit des Volkes der Sinn für höheres Menschenrecht und freiere Bildung erwacht war. Doch kam um dieselbe Zeit ein nicht minder wirksames Moment von aufsen hinzu. Die bedeutenden Erscheinungen in England und Frankreich dürfen hier um so weniger unerwähnt bleiben, als ihr Einflufs und sogar der erste Anstofs zu einer Kirchenreformation bei uns nicht zu läugnen ist. Denken wir an Johann Wiclefs (1360) Widerlegung der Bettelmönche, an seinen offenen Tadel, den er wider den Papst erhob, an sein freies Forschen in der h. Schrift, wodurch er Tausende aus den Fesseln einer Irrlehre und des päpstlichen Bannwortes lossprach, oder an seine und der Seinigen nahe Verbindung mit den Waldensern, welche von jeher der päpstlichen Kirche abhold die Vertriebenen freudig als Glaubensbrüder aufnahmen: die Idee eines entfesselteren Gebrauchs der menschlichen Vernunft und einer freieren Forschung über die höchsten Geistesgüter war mit jenem ins Leben getreten und wurde auch für uns und für unsere Hochschulen ein Erbtheil. Aber auch die Universität zu Paris bei allen gerügten Misbräuchen entzündete beinah gleichzeitig hellere Funken zur Bekämpfung des kirchlichen Unwesens und machte den Päpsten, wiewohl fruchtlos, dringende Vorstellungen durch Resignationen der Kirche den Frieden zuzugestehn. Der genannte Joh. Gerson und mit ihm Peter von Ailly wirkten für eine Sache; Nikolaus Oresme, noch freimüthiger als jene in seiner Erklärung über das Unwesen der christlichen Lehre, verhiefs bei vermehrtem Eindringen scholastischer Sophisterei seiner Kirche ein gleiches Schicksal wie der jüdischen, und der gelehrte Leander mufste von Paris Schutz suchen bei den deutschen Rittern in Preufsen. Besonders wichtig, aber nicht allein für die Theologie, sondern auch für alle Zweige der Wissenschaften wurde der neuaufgenommene Streit zwischen den Nominalisten und Realisten. Nachdem Wilhelm von Ockam (1340) in Paris einen entscheidenden Sieg

([121]) S. *Scriptt. ordin. Praed.* Vol. I. p. 101. *in vita Joannis Aegidii.*

über die idealistische Seite der Philosophie davongetragen und dem allgemeinen Begriff als dem Erzeugnifs des abstrahirenden Verstandes seine objective Realität abgesprochen, so gewann er auch in Deutschland und namentlich auf den Universitäten unseres Vaterlands so bedeutende Anhänger, dafs jener siegreiche Kampf, der die Gemüther von dem Schwur auf den Buchstaben des Meisters entband, wie für die Philosophie der Zeit, ebenso für die Bildung eines freieren, sogar von der kirchlichen Theologie unabhängigeren Geistes erfolgreich wirkte ([122]). Unverkennbar sind von diesen Nachbarstaaten die ersten Anregungen für eine Besserung in der Kirche und Geistlichkeit ausgegangen. Dafs aber die Wirkungen bei uns weniger schnell und sichtbar waren, lag theils in der Neuheit des Ansehns unserer Hochschulen, theils darin dafs mit der gänzlichen Unkenntnifs der classischen Sprachen die Basis für ein höheres Studium der gelehrten Theologie fehlte und die mangelhafteste Lehrmethode das Eindringen in tiefere Forschungen erschwerte. Wir dürfen der wiener Universität in dem was für eine Kirchenreform geschah ein grofses Verdienst nicht absprechen; aber mehr noch erwarb Prag sich ums Ende des 14. Jahrhunderts den Ruhm ausgezeichnete Geistliche geweckt zu haben, die gegen das Unwesen des Papstthums öffentlich sprachen, Finsternifs und Sittenlosigkeit mit dem Schwerdte ihrer Rede bekämpften und auf eine lebendige, innere Religion drangen. Als solche „Zeugen der Wahrheit," wie protestantische Schriftsteller sie nennen, traten hier vor anderen Conrad v. Stiekna, Johann v. Milicz und Matthias v. Janow in dem Zeitraum von 1350 bis 1394 hervor ([123]). Alle drei wegen der Strenge ihres Wandels und wegen ihrer der reinen katholischen Lehre geneigten Denkart hochgeachtet wirkten durch Kanzelvorträge und als Universitätslehrer gleich erfolgreich. An diese schlossen sich der Zeit nach unmittelbar andere Männer, welche nur die Wahrheit suchten, die von Gott kommt, ebenso stark durch die Kraft des Glaubens, wie frei von Menschensatzung und Knechtschaft; ich meine Huss von Hussinecz, Hieronymus von Prag, Johann Rohiczana, Wenzel Coranda, Martin Lupacius u. a. ([124]) Mit den ersteren der Zeit wie der übereinstimmenden Gesinnung nach engverbunden war jener wiener Theolog, der genannte Heinrich von Hessen, der in Paris selbst sich überzeugt hatte von dem Verfall des Kirchenwesens und der gelehrten Theologie. Durch

([122]) So z. B. in Wien, wo vor allem wieder J. Buridanus zu nennen ist. s. oben p. 17. dann die durch freiere Denkungsart ausgezeichneten Freunde Ockams, Gregor von Rimini (1358), Heinrich von Oyta (1380), vorzüglich Heinrich von Frankenstein aus Hessen, ein Weltgeistlicher, zuerst Lehrer in Paris, später (1388) in Wien. S. Strieder hess. Gel. Gesch. 18. p. 210 flg. oben Anm. 34. Ebenso in Heidelberg der schon gerühmte Marsilius v. Inghen, Dionysius Petavius u. a. S. auch Anm. 135.

([123]) S. Pelzel K. Carl IV. T. II. p. 855 flg.

([124]) Alle greifen schon ins 15. Jahrh. hinüber. Hussens weltberühmte Wirksamkeit, obwohl er schon 1393 Baccalaureus und drei Jahr darauf Magister in Prag wurde, beginnt erst mit dem J. 1400, wo er zum Priester geweiht wurde. Aufser den genannten verdienen hier noch drei jüngere Anhänger der hussitischen Lehre eine Stelle: Gallus Czahera, Jac. Columbus, Matth. Corambus.

die Freimüthigkeit seiner Lehre und Schriften suchte er nichts Geringeres zu bewirken, als eine gänzliche Umgestaltung der herrschenden kirchlichen Zustände und die Wiederherstellung derselben durch ein allgemeines Concilium. Nachdem er die prager Universität, dann die pariser Doctoren für seine Ansicht gewonnen, schlossen die Oxforder gleichfalls sich an, nur mit dem einen Zusatz, dafs der römische König, ohne den kein Beschlufs gültig sei, nothwendig daran Theil nehmen müsse. Jenem daher gebührt das erste Verdienst, den Papst einer solchen durch äufsere und innere Vorzüge getragenen Macht unterworfen zu haben, und schon seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts ging weder im Reiche noch in der Kirche eine wichtige Veränderung vor, wobei die Universitäten nicht eine mitunter entscheidende Stimme gehabt hätten. Dafs viele prager Doctoren aus persönlichem Interesse an den hussitischen Bewegungen nach Costnitz gelockt wurden, möchte sich von selbst verstehn; aber auch wiener und heidelberger Lehrer wurden zu dieser und zu der baseler Kirchenversammlung entboten, und ein erfurter Theolog, Conrad Thus rühmte sich eine Disputation gegen Johann Hufs siegreich bestanden zu haben (125).

Solche Männer, wie sie in Prag und Wien auftraten, gewannen unterstützt von der Wahrheit ihres allein auf die Sache gerichteten Strebens grade itzt um so leichter Eingang, als Wiclef's Lehre eine immer lautere Anerkennung bei den Waldensern hervorrief, und dafs alles verbunden ganz geeignet war, um jene im 15. Jahrhundert ausbrechenden Gährungen zur Verbesserung der Kirche an Haupt und Gliedern vorzubereiten, bedarf keiner weiteren Nachweisungen (126). Wichtiger ist es hier noch der akademischen Disputationsübungen zu gedenken, da diese nicht ohne tiefergreifende Wirkungen in die Nähe und Ferne blieben. Keine wenigstens unter allen Übungen der hohen Schulen erhielt sich so frei von den herrschenden Mängeln und wirkte gleich fördersam auf die Beleuchtung blinder papistischer Glaubenssatzung. Es ist wahr, dafs durch die oft mehr verwirrenden und geschmacklosen, als aufklärenden Zweifel der Mangel an positivem Wissen grade in der scholastischen Theologie aufs fühlbarste sich herausstellte; aber nichts desto weniger bleibt jener an sich verderblichen Richtung das eigenthümliche, in Zeiten gährender Glaubenszweifel nicht gering zu achtende Verdienst, den speculirenden Verstand und den Sinn für eindringendere Forschungen geschärft zu haben. Es war kaum ein Artikel in der Theologie, kaum eine Materie in der Metaphysik, die nicht subtile Fragen und Widerspruch veranlafst

(125) *Acta secul. U. heidelb.* p. 435. *Motschm. Erf. litt.* 1. Forts. p. 61. Schon die theol. Facultät in Paris war im 14. Jahrh. hierin vorangegangen. Ihr Ruhm war so verbreitet, dafs nicht nur einheimische und auswärtige Könige, sondern sogar Päpste sie über Glaubenspunkte befragten. *Launoy de Scholis celebr.* c. 59. art. 12. p. 268 sq. Die Freimüthigkeit, womit sie päpstliche Meinungen als ketzerisch verdammte (*Launoy l. c.* art. 11. p. 252. c. 60. art. 5. p. 338.), verschaffte ihr alsobald eine regelmäfsige Theilnahme an den Kirchenversammlungen. Das. c. 59. art. 9 u. 10.

(126) Vgl. Voigt Gesch. der U. Prag. p. 44. 45. Anm. 82.

hätte, und die schädlichen Folgen hiervon mehr vorübergehend, als von den gläubig aufgenommenen Traditionen in der Kirche erwiesen sich nicht unwirksam für die Erweckung eines prüfenden Forschergeistes. In diesem Sinne dürfen wir die Disputationen als ein nothwendiges Moment in jener Zeit anerkennen, und mit Recht hält man es für ein Glück, dafs grade Aristoteles jene allgemeine Geltung für das theologische Studium gewann, weil ohne diese durch ihn vermittelte Strenge der Verstandesübung und vollendete Palästra des Geistes der ausschweifendsten Phantasie sowie jeglicher Art von Schwärmerei ein um so freieres Feld sich eröffnet hätte ([127]).

Wie in der Theologie finden wir auch in der Jurisprudenz dieselbe Richtung leerer Disputirsucht oder sophistischer Dialektik vorherrschen, und insofern sie in weltlichen und geistlichen Dingen der bestehenden Staatsformen sich bemächtigt hatte, erschwerte der Zeitgeist selbst eine Umänderung hierin. Doch möchte bei dieser vorwiegend praktischen Wissenschaft eine doppelte Betrachtungsweise weniger zulässig sein als bei der Theologie, wenn nämlich das Positive selbst zu einem trüglichen Nebelgebilde zerfliefst. Solche Abwege lagen aber nah, weil die Rechtsgelehrsamkeit wie die Arzneikunde vom Studium der alten Sprachen sich fern hielt und somit des Bodens ermangelte, aus dem vornehmlich befruchtende Nahrungssäfte zuströmen sollten. Kein Wunder also, dafs in der ersten Zeit unserer Universitäten bei dem Mangel an gelehrten Juristen ihre Wissenschaft höchst beschränkt blieb und bei der Unbekanntschaft mit den Rechtsquellen Methode und Anwendung sophistischer Dialektik aus den philosophischen Hörsälen entlehnt wurde. Zu Anfang des 14. Jahrhunderts begnügte man sich überall mit dem, was das zwölfte und dreizehnte überliefert hatte, mit den in einzelnen Ländern geltenden Gewohnheitsrechten, welche gesammelt und aufgezeichnet waren. So entstanden nach und nach die Schöffenrechte, der Sachsen- und Schwabenspiegel und andere Land- oder Stadtrechte, welche nützlich für den praktischen Gebrauch die Weiterbildung des deutschen Rechts und eine wissenschaftliche Bearbeitung desselben nicht beförderten ([128]). Als Grundlage für das deutsche Staatsrecht darf erst die goldene Bulle Carls IV. (1356) betrachtet werden, wie denn auch in Prag schon 1380 aus der günstigen Aufnahme, welche Ubertus von Lampugnano daselbst fand, auf

([127]) S. Heeren Gesch. der class. Litt. im Mitt. I. p. 295. 296. und besonders Franz Biese Philos. des Aristoteles I. Vorw. p. xxxII flg.

([128]) So gingen z. B. aus den einfachen Rechten des Herzog Przemisl von Böhmen die ersten Land- und Stadtrechte hervor. Zeigten sich dann im 14. Jahrh. auch schon einige Wirkungen von der Prager Rechtsschule; schrieb z. B. ein Schüler derselben Victorius v. Wschehrd einen Commentar zu den böhmischen Landrechten; sammelte ein anderer, Briccius v. Liczka, späterhin selbst Lehrer in Prag, die zerstreuten Stadtrechte zu einem Band; liefs K. Wenzlaw I. sogar eine eigene Bergordnung in Mähren entwerfen (Voigt böhm. u. mähr. Gell. I. p. xvII flg. p. xIx): so war dies für die Verwaltung Böhmens wichtig, aber für die Weiterbildung des deutschen Rechts ziemlich wirkungslos. S. auch Mackeldey Hdb. des h. röm. R. I. p. 118.

ein wissenschaftlicheres Interesse für dasselbe zu schliefsen sein möchte ([129]). Im allgemeinen aber beschränkte man sich bei den Vorlesungen fast ausschliefslich auf das canonische oder Kirchenrecht, und da dieses sich sogar in allen bürgerlichen Rechtssachen Geltung angemafst hatte, so konnte dem Clerus nur daran liegen, die von jeher geltende Meinung zu unterstützen, dafs das canonische Recht nichts anderes als ein Zweig der Theologie sein und bleiben müsse. Das römische Recht dagegen blieb wie in Paris längere Zeit gänzlich ausgeschlossen aus dem Kreise der Vorlesungen und akademische Würden durften nicht darin ertheilt werden. Selbst noch zu Ende des 14. Jahrhunderts verordnet ein Statut der Canonisten in Paris, dafs man die *venia legendi* erlangen solle ohne das römische Recht studirt zu haben ([130]). Wie wenig Rücksicht man hierbei auf ein gelehrteres Studium der Jurisprudenz nahm, begreift wer die Überzeugung gewonnen hat, dafs das canonische mit dem römischen Recht genau zusammenhange, ja dafs eins ohne das andere nicht einmal verständlich sei. Mochten nun auch die Stifter von Prag, Wien und Heidelberg schon bestimmen, dafs Doctoren des geistlichen und weltlichen oder bürgerlichen Rechts auf ihren Hochschulen lehren sollten: das Studium erhielt sich nichts desto weniger in jener bezeichneten Halbheit. Die *Summae* des Azo (Azolinus), die Glossen des Accursius und Commentare des Odofredus verdrängten die Beschäftigung mit römischen Gesetzbüchern, und in Wien ging man beim Entwurf der ältesten juristischen Statuten soweit den Rechtslehrern sogar vorzuschreiben, dafs sie nach Art der spitzfindigen Scholastiker der Zeit ihre Vorträge einrichten sollten. Das Feudalrecht wie das ältere deutsche wurde ohne geschichtliche Begründung auf Hypothesen gebaut und das canonische nach den Decretalen gelehrt, aber weder eine Philosophie noch Geschichte des Rechts wurde gekannt und am allerwenigsten die Kenntnifs des Alterthums vorausgesetzt. Von Heidelberg ist es allerdings erwiesen, dafs dort Matthäus Clementis im J. 1390 und nach diesem mehrere andere als *Doctores legum* auftraten, aber sehr bald erhob sich der lauteste Einspruch gegen das römische Recht, bis dieser 1395 in offene und langwierige Fehden ausbrach. Das *ius ecclesiasticum,* wofür drei ordentliche Lehrer angestellt waren, wurde hier wie in Cöln und wahrscheinlich auch in Erfurt in der That allein nur gelehrt, bis Pfalzgraf Friedrich I. im Anfang des 15. Jahrhunderts zwei berühmte Lehrer für die Institutionen und Pandekten, J. Schröder und J. Dahlhemius ernannte und

---

([129]) S. Voigt a. a. O. p. xx, womit zu vergleichen v. Savigny Gesch. des röm. R. VI. p. 420. Nach jenem wäre sogar der erste öffentliche Lehrstuhl des deutschen Staatsrechts in Prag mit Ubertus v. Lampugnano besetzt worden.

([130]) S. v. Savigny a. a. O. III. p. 373. Hatte man nun auch schon im 12. Jahrh. das röm. Recht in Paris mit aufgenommen (das. p. 370), so verhinderte doch ein durch die dortigen Theologen und Artisten, vielleicht auch durch die Eifersucht der bolognesischen Rechtsschule befördertes Verbot (das. p. 367 flg.) des Papst Honorius III., dafs es in den Kreis des öffentlichen Unterrichts gezogen würde. Vgl. darüber Mackeldey a. a. O. I. p. III.

vor allem ein kaiserliches Privilegium dazu bevollmächtigte, auch *Doctores legum* auf den Universitäten zu creiren. Obwohl nun der Kreis der Zuhörer für das römische Recht wie überhaupt für Jurisprudenz auch im 15. Jahrhundert nur gering im Vergleich zu den anderen Facultäten blieb, so war dies Privilegium dennoch von grosser Wichtigkeit ([131]) und wurde in seinen Folgen ganz besonders dadurch wirksam, dass jenes fremde Recht sehr bald von den Reichsgerichten, von den höheren Landes- und Stadtgerichten wie z. B. in Nürnberg, in Heidelberg (1463) und sonst aufgenommen wurde. Begann man gleichzeitig in den Gerichten damit, von den juristischen Facultäten der hohen Schulen auch Rechtsbelehrungen einzufordern, und wiederholte sich diese Sitte nach einzelnen glücklichen Versuchen immer öfter ([132]), so trug dies gleichfalls dazu bei, eine Vermischung mit dem germanischen Recht und besonders eine weitere Verbreitung auf bestehende Verhältnisse zu befördern.

Wir haben gesehn, dass die Rechtswissenschaft im ersten Jahrhundert unserer Universitäten sich kümmerlich behelfen musste. Die erste Ursache davon lag weniger in der Einrichtung dieser Institute, als vielmehr in dem, wovon dieselbe abhängig, in dem öffentlichen Zustand von Deutschland, in der Stellung des Kaisers zum Reich, in dem Verhältniss des Clerus zur Laienwelt, in der obwohl wankenden, doch noch ausgebreiteten Macht der Päpste, welche dem römischen Recht nie geneigt waren. Mit dem Tode K. Heinrichs VII. (1313) trat aber eine bedeutende Veränderung in der Lage der Dinge ein. Die Wiederbesetzung des Throns hatte von inneren Störungen zu offenen Parteiungen geführt, und unverholen gab es in der Nichtachtung päpstlicher Bannsprüche und Interdicte sich kund, wie sehr das Ansehn der höchsten geistlichen Würde in der öffentlichen Meinung gesunken war. Es hatte sich laut ausgesprochen, dass der gebildetere Theil Europas wenigstens in der Art der Hierarchie entwachsen sei, wie diese trotz aller Misbräuche bisher Jahrhunderte lang eine dem Culturstande entsprechende Erziehungs- oder vielmehr Zuchtanstalt gewesen war, und diese Grundsätze blieben theils für andere Disciplinen, theils für die Jurisprudenz nicht ohne Fol-

---

([131]) S. z. B. über Erfurt *Motschm. l. c.* p. 201 sq. In Cöln trat ein dortiger Prof. u. Doctor der Rechte *Nicasius de Voerda* aus Mecheln um 1492 mit einem *Comm. in Institutiones* hervor. v. Savigny a. a. O. VI. p. 421. Das. p. 423. p. 427 über zwei andere Juristen Cölns *Petrus Ravennas* und *Harynghus Sifridus Sinnama*. Über Heidelberg vgl. noch oben Anm. 51. Auch in Ingolstadt waren zu Ende des 15. Jahrh. *Doctores legum et decretorum*, folglich auch die Lehrstühle fürs röm. R. schon gewöhnlich. Eichhorn deutsche Rechtsgesch. III. p. 330.

([132]) Schon 1432 befahl Kurfürst Friedrich der Sanftmüthige von Sachsen, dass die Unterthanen sich Rechts erholen sollten bei den „verständigen und ehrsamen Doctoren zu Leipzig." Günther d. Privil. *de non appellando* des Hauses Sachsen. p. 20. Auch in Frankfurt erbaten sich die Justizbehörden gleich nach Stiftung der Universität dergleichen Responsa. *Beckmann notit. U. Francof.* 1707. fol. c. III. p. 35 sq. u. s. f. Wichtig war auch das J. 1488, wo nach Eichhorn a. a. O. III. p. 330 angeordnet wurde, dass eine gewisse Anzahl Doctoren sogar in einem Hofgericht Sitz und Stimme haben sollte.

gen. Haben wir bereits oben eines günstigeren Geschickes, dessen im 15. Jahrhundert das Studium des Rechts theilhaft zu werden anfing, kurz gedacht, so treten die Vorbereitungen dafür in unserem Zeitraum schon unverkennbar hervor, seitdem die weltliche Macht der durch Gewinnsucht und Doppelzüngigkeit gefälschten Behandlungsart des germanischen Rechts inne wird und namentlich seitdem Kaiser und Landesherrn begreifen, wie sehr das römische Recht mit der Idee von absoluter Herrschergewalt ihrem Interesse gemäfs sei ([133]). Hierzu kam noch, dafs eine Menge aufstrebender Talente, bei der einheimischen Rechtslehre unbefriedigt, nach Italien sich begab zu den berühmtesten Lehrern Bologna's und sodann ein Rechtssystem, das an Reichhaltigkeit und Scharfsinn alles bisher Gekannte übertraf, auch in deutschen Gerichten anzuwenden bemüht war. Nach diesem möchte es auffallen, dafs die Universitäten des 14. Jahrhunderts nicht schon regeren Antheil nahmen an einer Verschmilzung des fremden mit dem canonischen Recht; allein die Päpste stets in Besorgnifs, die Jurisprudenz möchte dem Studium der Theologie Abbruch thun, hatten ein wachsames Auge auf die durch Pfründen und Präbenden noch vielfach an sie geknüpften Institute. Die Idee wenigstens — und hiermit war nicht wenig gewonnen, — wurde immer allgemeiner, dafs das römische Recht ein gemeines kaiserliches Recht sei. Dieselbe Ansicht trat in den deutschen Reichsgesetzen und seit Carl IV. sogar in den kaiserlichen Urkunden immer bestimmter hervor, sodafs es ein eigentliches Gewohnheitsrecht für unser Vaterland wurde, welches eine gesetzliche Bestätigung nie erfuhr, aber dennoch als wesentlich bedingt durch den politischen Zustand Deutschlands, nicht als zufällig oder von ungefähr geworden zu betrachten ist ([134]). Fortan wurde es immer mehr Sitte in allen weltlichen Dingen dem Kaiser allein die höhere Gewalt zuzuschreiben, und je strenger die Päpste solche Grundsätze als ketzerisch verdammten, um so lebhafter stritt man mit allen zu Gebote stehenden Mitteln dagegen. Besonders war es Marsilius von Padua, der aus dem allgemeinen Staats- und Völkerrecht, aus den Quellen des römischen Rechts, ja selbst aus der Bibel bewies, dafs die Gewalt eines unabhängigen Reichs nur Gott über sich, aber keine päpstliche oder bischöfliche Macht als höher stehend anzuerkennen habe. Doch auch hiermit war er nicht zufrieden. Sogar die aristotelische Politie diente ihm zur Stütze seiner Ansichten, da schon dort eine αἱρετὴ τυραννίς unter die Regierungsformen mit aufgenommen werde, wo das Volk mittelst der Wahl

---

([133]) S. z. B. *Digest.* l. I. tit. 3. l. 31. *princeps legibus solutus est.* lib. I. tit. 4. l. 1. *quod principi placuit legis habet vigorem;* u. a. Vgl. auch Eichhorn a. a. O. III. p. 320. Herr v. Savigny a. a. O. III. p. 89 warnt jedoch, dafs man die Gunst der schwäbischen Kaiser gegen das röm. R., als hätten sie eine grofse Stütze ihrer Macht darin erkannt, besonders in Italien nicht zu hoch anschlagen dürfe, weil dies Recht dort auch ohnehin schon durch die bolognesische Schule vollkommene Gültigkeit und Anwendung gewonnen.

([134]) Vgl. jedoch Mackeldey a. a. O. I. p. 122.

die höchste Gewalt übertrage ([135]). Durch diese Grundsätze entkräftete er die päpstlichen Ansprüche auf die Übertragung der Kaiserkrone und die weitere Verbreitung jener Ansichten wurde durch die scharfsinnigsten Dialektiker der Zeit gesichert. War beinah gleichzeitig durch das Gesetzbuch Carls IV. auch die Form der Kaiserwahl mit den Wahlgerechtsamen der Kurfürsten und ihrem Rechtsverhältnifs bei der Reichsregierung genauer bestimmt; wurde dasselbe von den bedeutendsten Juristen angenommen und öffentlich empfohlen als ein Fundament für den Frieden im römischen Reich ([136]): so hatte das päpstliche Recht factisch seine Bedeutung schon verloren, während es in den Hörsälen der Universitäten noch als gültig bestand. Wir sehen also auch hier einen ähnlichen Wendepunkt in der Entwicklung des Geistes wie in der Theologie, nur dafs die Lehrer an den deutschen Hochschulen noch nicht den gleichen Antheil beweisen, bis im 15. Jahrhundert auch diese ergriffen von der Allgewalt herrschender Ideen hinter der dem Lichte entgegenringenden Zeit nicht zurückbleiben.

Die Arzneikunde empfingen wir im 14. Jahrhundert aus den Händen einer Mönchswelt, welche bei herrschendem religiösen Aberglauben die mit dieser Wissenschaft gepaarten Kenntnisse schon mehrere Menschenalter in den alleingültigen Zauberkreisen einer medicinischen Klosterweisheit streng zu erhalten gewufst hatte. Nichts erleichterte dies so sehr, als der blinde Glaube an die arabischen Ärzte. Denn wenn auch schon K. Friedrich II. anstatt dieser die Lehre des Hippokrates und Galenos einzuführen empfohlen hatte, so blieben die Araber gleichwohl bis zum 14. Jahrhundert wie in der Himmels- und Erdkunde, ebenso in der Arzneiwissenschaft die anerkannten Lehrer von Europa. Ihr Sieg über die Griechen wurde im 13. Jahrhundert vornehmlich durch Peter von Abano entschieden. Als treuer Anhänger der Naturphilosophie des Averroes beförderte er zugleich den blinden Aberglauben dieses Volkes, sodafs Traum- und Sterndeuterei, Alchymie und bald auch Astrologie ([137]) als unentbehrliche Gehülfinnen jener Wissenschaft angesehn wurden. Wenn nun auch früh schon eine abgesonderte, immanente Weltweisheit zur Ergründung der körperlichen und natür-

---

([135]) *Arist. Polit.* III. c. 10. Vgl. bes. *Marsilius* († um 1338), *Defensor pacis ad Imp. Caes. Ludov.* IV. bei *Goldast Monarch. imp. rom.* II. c. XI-XV. p. 166. *Ed. Francof.* 1614. wo sich auch die Streitschriften der gleichgesinnten Scholastiker, eines Wilhelm v. Ockam u. Johann v. Gent finden. Beide kämpften mit für die Ansicht, dafs der Papst wie jeder andere Mensch Irrthümern unterworfen sei und nicht über der weltlichen Obrigkeit stehe.

([136]) *Holzschuher or. de comitiis a.* 1356 *Norimbergae celebratis: a celeberrimis Iurisconsultis vocatur lex fundamentalis, cui decus et maiestas Imperii vel maxime innititur. haec audit firmamentum ac propugnaculum murusque tranquillitatis et pacis in Imp. R. ctt.*

([137]) *Fattorini* I. p. 436. *quoniam Medicina ab Arabibus ad nos profecta eas labes secum attulit, quas apud eam gentem contraxerat, non minima Medicorum nostrorum cura fuit Astrologiae perdiscendae, eius nimirum vanissimae artis, quae iudiciis ab astrorum positionibus, adspectibus, coniunctionibus petitis nitebatur.... itaque non dedignabantur aliqui Medicinae et Astrologiae doctores adpellari.*

lichen Dinge am Himmel und auf der Erde bei den Arabern sich ausgebildet und durch Erforschung der Elemente die medicinischen Kenntnisse an Erfahrung sich bereichert hatten: so ging das damit Gewonnene beinah völlig verloren durch die Spitzfindigkeit der Lehrart und das Eindringen scholastischer Philosophie, mit der die Arzneikunde überall in engster Verbindung stand. Allerdings waren schon die Araber Schüler der berühmtesten griechischen Ärzte, und grade derer die als Schöpfer einer wissenschaftlichen Medicin zu betrachten sind ([138]), aber des Griechischen unkundig fanden sie ein Genüge daran, die an sich mangelhaften Übertragungen des Hippokrates und Galenos aus dem 11. Jahrhundert durch eigene Forschungen zu verunstalten und weiter zu verbreiten. Nichts desto weniger ging aus diesen Schulen eine wissenschaftliche Medicin wenn nicht unmittelbar, so doch ein entfernterer Antrieb dazu hervor. Bekanntlich bildete sich in der christlichen Welt zuerst (1150) eine arzneiwissenschaftliche Schule zu Salerno, deren Ansehn bis zum 14. Jahrhundert so anerkannt war, daſs sie auch dort als alleinige Gesetzgeberin galt, wo von Wiſsbegierigen, die in Spanien selbst den Vorträgen arabischer Ärzte beigewohnt hatten, medicinische Facultäten gestiftet oder befördert wurden ([139]). Wenn nun auch dadurch namentlich in Italien einem immer tieferen Eingreifen der Mönche und Pfaffen in diese Wissenschaft gewehrt wurde, so können wir doch grade von der Anstalt, welche so vielfach bestimmend auf die wissenschaftliche Entwicklung Deutschlands einwirkte, nicht die gleichen Vorzüge rühmen. Paris kannte schon seit dem 13. Jahrhundert durch das Verdienst Wilhelms von Moerboka die Übersetzungen der griechischen Ärzte, besonders des Galenos; aber Arnald von *villa nova* drang hier auf ein systematisches Festhalten an der Astrologie und Magie, und durch die aus der Theologie übertragene dialektische Richtung sank mit dem Studium der Medicin die Praxis immer tiefer. Denn obwohl auch in Frankreich das ärztliche Monopol dem Clerus mehr entzogen wurde, so gewann man damit nicht viel. Die Laienwelt von Geldgewinn gelockt misbrauchte den blinden Auctoritätsglauben der Zeit nur um so willkürlicher ([140]); die Erhaltung des Lebens und beinah

---

([138]) Daſs die Arzneikunde von den Griechen ausgegangen und zuerst wissenschaftlich begründet, darin sind die Kenner einverstanden. Hecker Gesch. d. Heilk. I. p. 47. *Sophocles ab Oeconomus Spec. pathol. gen. vett. Graec.* im Eingang, wo auch die Ansicht derer zurückgewiesen wird, welche die medicinische Kunst aus Ägypten herleiten. Übrigens kannte man wohl nur die beiden genannten griech. Ärzte bis zum Anfang des 16. Jahrh., und auch diese nur aus einzelnen Werken, während andere wie *Dioscorides, Paulus Aegineta* und *Synesius* noch nicht übersetzt waren.

([139]) Namentlich in Montpellier (1289), in Bologna, Padua, Pavia, Ferrara, Mailand, wo überall nach der berühmten *Regula salernitana* gelehrt wurde. S. *Constit. Friderici II. ap. Ackerm.* p. 34. 47 sq. p. 72. Dennoch behielt Salerno im 13. Jahrh. für Italien das Recht, allein Doctoren der Medicin zu creiren.

([140]) *Bulaeus hist. U. paris.* IV. p. 891. Es muſste schon als Fortschritt gelten, daſs die Verordnungen Friedrichs II. über die Prüfungen der Ärzte und Apotheker wenigstens aufgenommen

jedes anderen Gutes war an jene Kunst wie an Zaubersprüche, an ihre Instrumente wie an Zauberstäbe geknüpft, und Teufel oder Kreuz hatten mit ihren bannenden Wortformeln die oberste Gewalt über die Gemüther.

Wie in den Nachbarländern lag die Arzneiwissenschaft auch auf den deutschen Universitäten des 14. Jahrhunderts darnieder. Der finsterste Wunderglaube knüpfte sich wie dort an die Gestirne, von denen sie erst allmählig in diesem Zeitraum sich ablösen mufste, und bei der Unbekanntschaft mit den classischen Sprachen hielt eine Vermischung mit der entstellten peripatetischen Philosophie selbst wissenschaftlich Gebildete gefangen in der Einseitigkeit inhaltsloser Schulfragen. Ein besonderes Glück mag es gewesen sein, dafs wenigstens die Übersetzungen griechischer Ärzte in Deutschland überall zum Grunde gelegt wurden, und dafs jeder akademische Lehrer sich eidlich verpflichten mufste, an den Grundsätzen des Hippokrates und Galenos festzuhalten (141). Die arabischen Ärzte wurden dadurch nicht ganz verdrängt, aber die Lehren eines Avicenna, Rhazes, Mesve u. a. standen in geringerer Geltung. Obwohl auch bei uns neben dem Texte die beliebten *Summae* und Commentarien Aufnahme fanden, so hielten sich doch die Disputationen mit ihren quodlibetanischen Fragen grade bei den Medicinern in bescheidneren Grenzen und nie gewann die scholastische Wortgelehrsamkeit eines Peter v. Abano oder Arnald v. *villa nova* (142) einen gleichen Einflufs wie im Auslande. Aber der Umfang dieses Studiums blieb noch ebenso beschränkt wie er überall in jener Zeit war. Mathematik und Physik galten trotz der Bekanntschaft mit den Schriften des Aristoteles als Nebensache. Chirurgie, obwohl sie schon in Salerno ein Gegenstand des Unterrichts und in der Mitte des 14. Jahrhunderts von Guido de Cauliaco in Montpellier wissenschaftlich behandelt wurde, Diätetik, Chemie, Pharmacie und andere Theile der Arzneiwissenschaft, welche Griechen und sogar Römer einer genaueren Behandlung unterwarfen, waren ausgeschlossen aus dem Kreise der Vorlesungen (143). Was einerseits ein beinah gänzliches Vergessen des Alterthums bewirkte um ein tieferes Eindringen zu verhindern, that andererseits die Überlieferung alchymistischen Aberglaubens und eiteler Vorurtheile. Erfahren wir dafs das Verbot des P. Bonifacius VIII. († 1303), welches die Zergliederung menschlicher Leichname streng untersagte, auf

---

wurden, aber nirgends in ganz Frankreich wurden sie befolgt. *Crevier hist. de l'U. de Paris* II. p. 50 flg. III. p. 102. V. p. 50 flg.

(141) Dies war, soviel ich sehe, auf allen Univers. unseres Zeitraums gleich. Nach bestandenem Examen in den Aphorismen des Hippokrates und in der *ars parva* des Galenos wurde wie z. B. in Erfurt der Eid abgelegt: *ego iuro et promitto me omnia, ad quae iuramentum Hippocratis Coi quemlibet medicum adstringit, fideliter et sedulo observaturum ctt.*

(142) Beispiele s. bei Meiners hist. Vergl. d. Mitt. III. p. 87. 88.

(143) So z. B. *Medicina forensis, ars obstetricia,* sogar *Medicina veterinaria* wurde schon für Hippokrates und selbst für die Römer ein Gegenstand ihres Nachdenkens. *Columell.* VII, 3. *med.*

den deutschen Hochschulen unseres Zeitraums noch volle Kraft hatte, so läſst sich daraus ein Schluſs ziehn auf das Studium der Anatomie. Vergebens suchte K. Friedrich II. diese Vorurtheile zu bekämpfen. Obwohl sie schon an zwei Jahrtausende unter den civilisirteren Völkern sich erhalten hatten, so wurde man ihrer dennoch nicht müde, und erst im Anfang des 16. Jahrhunderts hören wir in Prag von der ersten Stiftung einer anatomischen Schule unter K. Rudolf II. ([144]). Wir wollen das Verdienst einiger deutschen Universitäten nicht verkennen, wo schon früh medicinische Collegien sich bildeten, wie in Prag unter K. Wenzlaw, und nicht übersehn, daſs theils die praktische Kunst dadurch gewann, theils eine Pflanzschule jüngerer Ärzte für spätere Epochen sich daraus heranbildete: aber die engherzigste Beschränkung des medicinischen Studiums wurde nicht geändert und behauptete sich bis tief ins 15. Jahrhundert. Mochte auch schon in unserem Zeitraum der hellere Geist eines ärztlichen Naturforschers, des Johannes, die Physiologie der scholastischen Bande frei zu sprechen und Johann Gerson, durch Petrarca und dessen gleichdenkende Schüler angeregt, das Chaos abgöttischen Aberglaubens zu zerstreuen sich bemühn ([145]): eine Umänderung in der Denkweise des Zeitalters wurde dadurch nicht erreicht, und wie in Frankreich, so fehlte es in Deutschland an den nothwendigen, auf dem Boden der Griechen- und Römerwelt erst zu erobernden Materialien, um die Grundlage eines neuen Gebäudes über den Ruinen des vorigen aufzuführen.

Die philosophische Facultät betrachten wir zuletzt. Schon auf unseren ältesten Hochschulen nahm sie die letzte Stelle ein, obwohl sie der Zeitrechnung nach berechtigt gewesen wäre allen Facultäten voranzugehn. Auch stand sie in ihrer Würde offenbar nicht nach; in wesentlichen Beziehungen behauptete sie sogar eine Art von Vorrang, und schon in den ältesten Statuten finden wir sie als eine „treue Pflegerin aller übrigen Facultäten" aufgeführt ([146]), weil der Studirende in jener den gesetzlichen Cursus erst beendet haben muſste, bevor er von den andern aufgenommen wurde. Sie umfaſste die sog. sieben freien Künste, die Grammatik, zu der man auch die Poesie rechnete, die Rhetorik, Dialektik, Arithmetik, Musik, Geometrie und

---

([144]) Volksglaube und Religionsbegriffe verhinderten Hippokrates, menschliche Körper zu seciren, und Galenos gründete seine Anatomie noch auf Thierzergliederung. Hecker a. a. O. I. p. 480. das. p. 120 flg. p. 284. Dasselbe finden wir bei den Arabern, wo der Koran die Anatomie der Leichen verbot. Auch bei uns erhielt sich das Verbot wohl besonders durch die Geistlichen länger, in deren Händen wie bemerkt die medicinische Kunst ursprünglich sich befand. Über die genannte anat. Schule s. Voigt Abb. b. u. m. Gell. I. p. XXI, wo denn der berühmte Jessenius von Jessen vor anderen zu nennen ist. das. p. 40 flg.

([145]) Hecker a. a. O. II. p. 353. 354. *J. Gerson de erroribus circa artem magicam.* Vol. I. p. 625 sq. *Ed. Paris.* 1606.

([146]) So in Wien: *pia nutrix ceterarum facultatum. Diplom. U. vienn.* II. p. 30. das. p. 153. *Universitatis filia primogenita et ob eius faecunditatem praedilecta.* das. p. 167. Auf allen Universitäten des 14. Jahrh. übrigens heiſst sie *amplissima facultas artium,* erst ein Jahrhundert später *fac. philosophica.*

Astronomie. Von der ersteren ging man zur Rhetorik, von dieser zu den Spitzfindigkeiten dialektischer Definitionen und Disputationen über, welche bei der inneren Leerheit an positivem Wissen schon seit Jahrhunderten als die ersten Vorübungen für alle andere Disciplinen angesehn waren. Das Fundament, worauf die ersten Universitäten unseres Vaterlandes das hinfällige Gebäude dieser humanistischen Studien gründeten, war aus dem 13. Jahrhundert übertragen, und wenn irgend eine andere Disciplin in den Irrthümern einer falschen geistigen Richtung und eines verderbten Geschmackes befangen lag, so war es die der Artisten, da ihr das Element fehlte, in dem sie leben und athmen sollte. Auch in den Ländern schlummerte überall noch die Pflege der griechischen und römischen Litteratur, von denen die ersten Lichtstrahlen nach Deutschland hinüberdrangen; selbst in Italien konnte die classische Philologie bei Eröffnung der ersten *studia generalia* keinen Boden gewinnen, wenngleich die Anstellung besonderer Professoren der Grammatik in Neapel darauf hindeuten möchte ([147]). Die alten Schriftsteller aber blieben auf die Klöster verwiesen und die Benutzung derselben äufserte sich bei der gelehrteren Geistlichkeit durch mangelhafte poetische Versuche in lateinischer Sprache für den öffentlichen Gottesdienst. Übrigens aber war diese Sprache, obwohl die einzige, welche man namentlich im ganzen Süden und Westen Europa's für damalige gelehrte Zwecke anwendete, im Zustande grenzenloser Entartung, und die schlechten Übersetzungen der aristotelischen Werke, sowie das steigende Ansehn der Bettelmönche selbst auf den akademischen Lehrstühlen Frankreichs, Englands und Deutschlands verfälschten mit dem Begriff den Ausdruck immer mehr. Kam hierzu noch der verderbliche Einflufs der scholastischen Theologie auf die philosophischen Facultäten aller Universitäten im 14. Jahrhundert, so dürfte schwer zu entscheiden sein, ob das eine oder das andere mehr beigetragen habe zur Verwirrung des natürlichen Verstandes und zur Untergrabung eines reineren Kunst- und Schönheitssinnes. Die Vorlesungen knüpfte man in Deutschland nach Sitte der italienischen und französischen Universitäten in bezeichneter Weise an die Werke des Aristoteles ([148])

([147]) Im J. 1224 durch das Verdienst K. Friedrichs II. Ihr Geschäft bestand darin, das aus *Priscianus, Diomedes* und *Donatus* mühsam Erlernte wiederzugeben oder vielmehr dieselben vorzulesen mit Zugabe der erklärenden Glossen; denn nur an die lateinische Sprache darf hier gedacht werden. Ebenso finden wir auch in Toulouse, nächst Paris und Montpellier (und Rheims?) der ältesten französischen Universität, im J. 1233 zwei Lehrer für die Grammatik. *Bulaeus hist. U. paris.* III. p. 128.

([148]) Die durch K. Friedrich II. veranstalteten Übersetzungen von Geistlichen, die er während der Kreuzzüge mit im Heere hatte, waren es wohl besonders, welche von Italien aus sich weiter verbreiteten auf die Universitäten. Der Kreis der zu Grunde gelegten Schriften des Aristoteles war überall ziemlich gleich; interessant indefs ist der Vergleich zwischen Paris und den Hochschulen Deutschlands. S. *Bulaeus* III. p. 280. Voigt Gesch. d. U. Prag p. 98. *Diplom. U. vindob.* II. p. 225 sq. *Motschm. Erf. litt.* I. p. 436. Auch in England waren sie bekannt, wo besonders R. Bacon ein der griechischen Sprache schon Kundiger sich eifrig gegen die schlechte Latinität erklärte.

und Boethius, an die des Eukleides, des Peter Hispanus, an des Ptolemaios System der Astronomie (*μεγάλης συντάξεως βιβλία ιγ'.*) und an die genannten lateinischen Grammatiker. Oft war jedoch die Behandlungsart jener sieben Künste so entstellt, dafs nur Schemen und Gerippe davon übrigblieben; noch häufiger begnügte man sich mit den Glossen und Commentarien besonders zu den philosophischen Schriften ohne den Text derselben zu kennen ([149]). Desto leichter wurde es auch hier den Ungeschmack dialektischer Grübeleien hineinzutragen und jene Art der Thätigkeit, wovon nach den ältesten Statuten ([150]) die Ehre der Artistenfacultät grofsentheils abhing, den sog. *actus disputativus* für die formelle wie geistige Bildung zu gleicher Bedeutungslosigkeit zu erniedrigen.

Dies alles überrascht um so mehr, da um dieselbe Zeit, wo die ersten Universitäten Deutschlands hervortraten, von Italien soeben eine Wiedergeburt der humanistischen Studien ausgegangen war. Es mufs hier als bekannt vorausgesetzt werden, wie entscheidend Petrarca mit seinem Freunde Boccaccio durch die Übergewalt seines Geistes und durch seinen ausgebreiteten Einflufs auf Staaten und Fürsten für die Wiederherstellung der alten Litteratur mitwirkte, und durch wie entsagende Aufopferungen es beiden gelang, die Würdigung römischer und selbst griechischer Musterwerke zu einem Gemeingut der Welt zu machen. Auch empfingen sie selbst schon den Lohn ihrer Bemühungen, wenngleich Anfangs nur Italien und namentlich Florenz Erbe jener grofsartigen Vorarbeiten bleiben zu wollen schien ([151]). Diesseits der Alpen entdecken wir während des ganzen 14. Jahrhunderts nur sehr vereinzelte Spuren davon. Denn auch in England und Frankreich greifen sie noch nicht tiefer ins

---

([149]) S. die Klagen des feinen Beobachters Aeneas Sylvius aus dem Anfang des 15. Jahrh. über Wien. *Hist. Frid. III.* p. 4. *qui Magisterii artium titulo decorantur neque musicae, neque rhetoricae, neque artis metricae curam gerunt.... oratoria et poetica apud eos penitus incognita, quibus omne studium in elenchis est vanisque cavillationibus. qui libros Aristotelis habeant aliorumque Philosophorum, raros invenies, commentariis plerumque utuntur.* Vgl. auch dess. *Epistolae in cardinalatu. Burckhardt de fatis L. L. in Germ.* p. 143 sq.

([150]) *Magistri hanc (disputationem) utiliter continuent et frequenter visitent, quum in ea magna pars pendeat honoris Facultatis. Diplom.* II. p. 226. Anfangs indefs war auch mehr Nutzen bei diesen Übungen, bes. in Wien, in Heidelberg durch Marsilius, und in Prag, wo Carl IV. oft selbst daran Theil nahm.

([151]) Eine Welt voll wichtiger, in entfernterer Weise auch auf Deutschland wirkender Ereignisse, welcher Petrarca die ersten aufhellenden Sonnenstrahlen zuführte, mufs hier als bekannt vorausgesetzt werden. So viel möglich mögen einige der vornehmsten Namen, welche das Studium der Grammatik und Rhetorik, sowie den ganzen Kreis der Humanitätsbildung würdiger gestalteten, dem Gedächtnifs Stützpunkte sein; also besonders Leontius Pilatus, Lehrer Boccaccio's im Griechischen, Manuel Chrysoloras, Maximus Planudes; dann Johannes von Ravenna, Franc. Poggius und andere Schüler Petrarca's; Andronicus der ältere nebst den übrigen Gelehrten, welche durch den lebendigen Verkehr zwischen Italien und Constantinopel auch um den Occident bleibendes Verdienst sich erwarben.

Leben ein, und Deutschland, das in manchen Künsten und praktischen Disciplinen zu hoher Blüthe gelangt war, befand sich in Absicht auf die rohe Auffassung jeder antiken Form und Bildung in dem unnatürlichsten, aber bewufstlosesten Widerspruch. Dafs dieser, wie man erwarten möchte, zunächst nicht von den Universitäten unseres Vaterlandes aufgelöst wurde, bleibt eine überraschende Thatsache. Denn wenn auch einzelne Kenner namentlich der römischen Classiker auf denselben schon lehrten, so wurde der Umfang der Vorlesungen dadurch nicht erweitert. Es ist bekannt, wie wenig Eingang Aeneas Sylvius selbst in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts mit seinen heilsamen litterarischen Rathschlägen fand, wodurch er die Lectüre theils anderer Schriftsteller und besonders die des Quintilianus begründen wollte, und wie sehr noch aller Orten die scholastische Gewöhnung überwog. Nirgends eine genügende Vorbereitung von niederen Schulen; nirgends eine entscheidende Mitwirkung der Universitätslehrer; nirgends in ganz Deutschland eine Hülfe oder Beförderung der Reichen und Mächtigen für eine würdige Begründung des Studiums der Sprachen und der historischen Wissenschaften! Ja eine Unterstützung von dieser Seite gehörte bei uns in demselben Grade zu den Ausnahmen ([152]), wie sie in Italien immer mehr zur Regel wurde und die Empfänglichkeit der Gemüther den ins Dasein getretenen Wendepunkt begriff, wodurch dies Land zum lebendigen Musensitze der antiken Studien werden sollte. Nach diesem Bekenntnifs werde rühmend hervorgehoben, dafs Erfurt die erste Hochschule war, wo eigentliche Lehrer der Rede- und Dichtkunst sich hervorthaten und der Grundsatz sich befestigte, dafs man die Kunst gut zu reden und gut zu schreiben nur in der Schule der alten Classiker erlernen könne. Aber auch dies Ereignifs gehört schon in die andere Hälfte jener bezeichneten Epoche, und Johannes Wessel sowie Nikolaus von Cusa begründeten das Studium des Platon und eine mathematische Methode in den verworrenen Systemen der Philosophie ein halbes Jahrhundert nach unserem Zeitraum. Im 14. Jahrhundert blieb in der That das Hauptverdienst für Wiederbelebung classischer Bildung einzelnen aufgeklärten Privatmännern, welche schon mit gründlicherer Schulbildung ausgerüstet nach Italien wanderten, um mit jedem Opfer die für uns verschlossenen Schätze zu gewinnen. Gerhard de Groote (geb. 1340), obwohl ein Niederländer von Geburt, verdient hier allen voranzustehn. Denn sein umfassender Geist, gestärkt durch den ersten Anhauch der neubegründeten Alterthumswissenschaften, wirkte mitten unter abschreckenden Umgebungen auf ganz Deutschland Grofses, indem er dem Unwesen der Bettelmönche ein Ziel setzte, Gröfseres durch Stiftungen von Schulen und Sammlungen seltener Handschriften, aber Un-

([152]) Es wäre ungerecht hier nicht an das in mehr als einem Sinne merkwürdige Verhältnifs zwischen K. Carl IV. und Petrarca zu erinnern. Der Geist dieses grofsartigen Mannes wurde von dem Regenten ganz erkannt und eben darum sollte er von diesem um jedes Opfer für Prag gewonnen werden. Eitel dürfte es mit Recht gelten, wollte man über das phantasiren, was etwa im Fall des Gelingens schon im 14. Jahrh. für Deutschland sich ergeben hätte.

sterbliches durch die unmittelbare oder mittelbare Erziehung eines Florentius, Thomas a Kempis, Joh. Reuchlin, Rud. Agricola, Rud. Lange, Conrad Celtes.

Alle andere Zweige der philosophischen Wissenschaften wurden bei der Verfälschung der einfachen Verstandesbegriffe nothwendig mitergriffen von dem Einflufs jener allgemeinen Zeitgebrechen. Bei der Verwirrung jeder Urtheilskraft und des dadurch bedingten Ausdrucks verschlofs sich allen höheren Künsten ein wahres Gedeihen ebenso sehr, wie es unmöglich war, dafs ein reinerer Geschmack für die Muttersprache sich daraus entwickelte. Schwaben, der bisherige Sitz eines reineren Sinnes für deutsche Dichtkunst konnte daher nach K. Friedrichs II. Tode (1250) durch das neuerwachende Faustrecht, durch das geschwächte Ansehn der Gesetze und die Entartung des Ritterthums einmal im Verfall begriffen, in der ersten Zeit auf keine fördernde Pflege von Seiten der deutschen Universitäten rechnen. Doch dürfen wir, besonders gegen Ende des 14. Jahrhunderts, jenen wichtigen Instituten nicht alles Verdienst absprechen. Denn grade um diese Zeit gewann unsere Sprache an Reichthum und Biegsamkeit, wie wenig sich davon auch in der deutschen Poesie noch kund giebt, und sie eignete sich fortschreitend mehr zu schriftstellerischer Darstellung. Auch darf es nicht als ein leerer Zufall gelten, dafs seit K. Carl IV. grade Böhmen und Östreich für unsere Litteratur in einen sichtbaren Vordergrund treten. Männer, welche in derselben noch mit dem meisten Glück für die Zeit thätig waren, ein Teichner, Suchenwirt, Heinrich von Müglen, Heinrich von Neuenstadt, Michel Beheim ziehen in jene Gegenden oder haben dort ihre Heimath. Einzelne derselben wirken selbst als Lehrer an der prager Hochschule nicht ohne Verdienst, da sie angeregt durch die vollendetere Form römischer Schriftsteller, mit denen sie schon vertrauter waren, ihre Erfahrungen bereichern und diese in eigenthümlicher Weise auf die Muttersprache übertragen ([153]). Endlich ergab sich seit dem Emporkommen der ersten Universitäten und dem festeren Zusammenschlufs der Zünfte auch für den Gesang eine gröfsere Verallgemeinerung, da er sich mehr und immer mehr in den Handwerksstand herabzog, nachdem er seit dem 13. Jahrhundert die Höfe der Fürsten verlassen hatte. Man sah die sieben Künste als die Grundlage aller Dicht- und Gesangskunst an, wie wenig jener Stand auch in dieselben eingeweiht sein konnte. Doch wurde dieser Mangel dadurch ausgeglichen, dafs eine Menge von Astrologen und was nahe damit verwandt, wie wir sahen, viele Ärzte die Dichtkunst übten, indem so durch ein näheres Verhältnifs

---

([153]) So war H. v. Müglen, unter den genannten übrigens der vollendetste Repräsentant der Mystik und Scholastik des Jahrhunderts (Gervinus Gesch. d. Nationallitt. II, 151 sq.), da diese sonst schroff geschiedenen Elemente in seinen Gedichten sich die Hand bieten, — um das J. 1369 Doctor der Theologie in Prag; von ihm besitzen wir noch eine erklärende Umschreibung des Valerius Maximus; gröfseren Ruf gewann er durch seine Erfindung des langen Tones, des ersten von den vier gekrönten Tönen.

zwischen den Magistern der Künste und den Meistern des Gesangs zugleich ein schulgemäfserer Charakter vermittelt wurde. Davon giebt denn auch der Inhalt ihrer Lehrgesänge unverkennbar Zeugnifs. Denn wie alles andere trägt dieser den Abdruck seines Jahrhunderts. Der religiöse Stoff, von der Liebhaberei an der Speculation der Mystiker und an der Gelehrsamkeit der Scholastiker verdrängt, tritt überall zurück gegen die dogmatischen Räthsel, in deren Lösung man der höchsten Aufgabe zu genügen meint. Was scholastischer Wortstreit und astrologische Scheinweisheit zur Schau stellt, reflectirt noch in den Meistergesängen des 15. Jahrhunderts, sodafs wir sie als ein erschreckendes Bild der Zeit betrachten müssen, bis zu welcher Tiefe die Geschmacklosigkeit herabsinken kann. So dürfte denn auch die wissenschaftliche wie künstlerische Richtung in dieser Facultät eine Zusammenstellung vertragen mit einer jeden anderen Disciplin auf den Hochschulen unseres Zeitraums. Denn was in der Theologie, in der Rechts- und Arzneilehre wahrnehmbar, sehen wir auch hier, dafs überall ein extremer Verfall sich kundgebe und mit dem Ende einer alten, verjährten Zeit der Beginn und das erste Werden einer neuen Bestrebung sich herausstelle.

Schulnachrichten
von Michaelis 1835 bis dahin 1836.

I. Allgemeine Übersicht des Lehrplans von Michaelis 1835 bis Ostern 1836.

Name der Classe und des Ordinarius.	Gegenstände.	Wöchentliche Stundenzahl.	Lehrer.
Prima.	1) **Latein.** Ciceronis Orator	3	Professor *Krüger.*
Director *Meineke.*	Taciti Annal. lib. I.	2	Derselbe.
	Aufsätze und Exercitia	2	Derselbe.
	Extemporalia	1	Director *Meineke.*
	Horatii Carm. lib. 2.	2	Derselbe.
	2) **Griechisch.** Sophoclis Oedipus Tyrannus	2	Derselbe.
	Homeri Ilias 3-5 incl.	1	Derselbe.
	Demosthenis Orat. Philipp.	2	Prof. *Krüger.*
	Grammatik und Schreibübungen	1	Derselbe.
	3) **Hebräisch.** 1ste Abtheilung: Schreibübungen, Übersetzung und Erklärung ausgewählter Psalmen, und des 1sten Buchs Samuelis	2	Prof. *Snethlage.*
	2te Abtheilung: Formenlehre und Gesenius Lesebuch	2	Seminarist *Keil.*
	4) **Deutsch.** Aufsätze	2	Prof. *Pfund.*
	5) **Französisch.** Les enfans d'Edouard von Delavigne, Exercitien u. Extemporalien.	2	Prof. *Conrad.*
	6) **Religion.** Das Evangelium Johannis.	2	Prof. *Pfund.*
	7) **Philosophie.** Vortrag der Psychologie.	1	Derselbe.
	8) **Geschichte.** Vom Schlusse des 15ten Jahrhunderts bis zu Ludwig XIV.	3	Prof. *Koepke.*

ame der Classe und es Ordinarius.	Gegenstände.	Wöchentliche Stundenzahl.	Lehrer.
	9) Mathematik. Combinationslehre, binomischer Lehrsatz, allgemeine Theorie der Gleichungen, cardanische Formel, Auflösung der numerischen Gleichungen aller Grade; nach Fischer Theil III. u. IV.	3	Prof. *Conrad.*
	Repetition aller übrigen Pensen von Prima, und der von Ober-Secunda	1	Derselbe.
	10) Physik. Electricität, Magnetismus nach Kries	2	Derselbe.
	11) Propädeutischer Unterricht für die künftigen Juristen	2	Prof. *Rudorff.*
	Anmerkung. Überdiefs 2 Stunden Englisch und 2 Stunden Italienisch, dieses bei Prof. *Fabrucci*, jenes bei Prof. *von Seymour*, aufser der gewöhnlichen Schulzeit.		
ber-Secunda.	1) Latein. Ciceronis Orat. pro Sextio .	3	Prof. *Ilgen.*
ʾrofessor *Conrad.*	Epistolae	1	Derselbe.
	Exercitia, Aufsätze und Extemporalien . . .	2	Derselbe.
	Virgilii Aen. lib. 6 und 7	2	Prof. *Koepke.*
	Livii lib. 36	1	Derselbe.
	Livii lib. 25 und 26 mit den Nichthebräern. .	2	Derselbe.
	2) Griechisch. Arriani lib. 2.	3	Prof. *Krüger.*
	Grammatik und Exercitia	1	Derselbe.
	Homeri Odyss. lib. 7-12 incl.	2	Prof. *Pfund.*
	3) Hebräisch. Die ersten Elemente nach Gesenius	2	Derselbe.
	4) Deutsch. Aufsätze	2	Prof. *Koepke.*
	5) Französisch. Exercitia, Extemporalia, Ideler und Nolte's Handbuch und les trois quartiers von Scribe	2	Prof. *Conrad.*
	6) Religion. Brief an die Epheser und Colosser	2	Prof. *Pfund.*
	7) Geschichte. Mittlere Geschichte von den Kreuzzügen bis zum Ende des 13ten Jahrhunderts	3	Prof. *Koepke.*
	8) Mathematik. Gleichungen des 1sten und 2ten Grades, imaginäre Gröfsen, Progres-		

Name der Classe und des Ordinarius.	Gegenstände.	Wöchentliche Stundenzahl.	Lehrer.
	sionen, Logarithmen und ihre Anwendung; nach Fischer Th. III.	3	Prof. *Conrad.*
	Repetition der Trigonometrie	1	Derselbe.
	9) Physik. Allgemeine Eigenschaften der Körper, Statik und Mechanik der festen Körper, nach Kries	2	Derselbe.
	Anmerkung. Überdiefs 2 Stunden Englisch bei Professor *von Seymour* aufserhalb der Schulzeit.		
Unter-Secunda. Professor *Snethlage.*	1) Latein. Ciceronis Orat. pro Lege Manilia, Dejotaro et Ligario	4	Prof. *Snethlage.*
	Livius lib. 1.	2	Derselbe.
	Ovidii fast. lib. 2.	2	Prof. *Passow.*
	Grammatik nach Zumpt und Stylübungen . .	4	Prof. *Snethlage.*
	2) Griechisch. Xenophontis Anab. lib. 6 und 7	3	Prof. *Passow.*
	Grammatik nach Buttmann und Stylübungen	1	Derselbe.
	Homeri Odyss. 5 und 6	2	Director *Meineke.*
	3) Deutsch. Aufsätze und mündliche Vorträge.	2	Prof. *Passow.*
	4) Französisch. Voltaire's Charle XII. lib. 5 und 6, Exercitia und Extemporalia. . .	2	Prof. *Conrad.*
	5) Religion. (Mit Ober-Secunda combinirt.).	2	Prof. *Pfund.*
	6) Geschichte. Griechische Geschichte und alte Geographie	4	Prof. *Passow.*
	7) Mathematik. Geometrie nach Fischers Lehrbuch, Th. I. Abschnitt XI-XVI. incl. u. Repetition des arithmetischen Cursus	4	Prof. *Conrad.*
Ober-Tertia. Adjunct *Biese.*	1) Latein. Julii Caes. B. Civ. lib. 2 u. 3.	4	Adjunct. *Biese.*
	Grammatik nach Zumpt und Stylübungen. .	4	Derselbe.
	Ovidii Metam. lib. VII.	2	Adj. Dr. *Lhurdy.*
	2) Griechisch. Grammatik nach Buttmann bis auf die Verba in $\mu\iota$, Schreibübungen, und Passow's Elementarbuch Curs. 1.	6	Prof. *Passow.*
	3) Deutsch. Aufsätze und mündlicher Vortrag	3	Seminarist *Keil.*

…me der Classe und …s Ordinarius.	Gegenstände.	Wöchentliche Stundenzahl.	Lehrer.
	4) Französisch. Grammatik nach Franceson, Schreibübungen, Fenelons Télémaque	2	Adj. Dr. *Lhardy*.
	5) Religion. Das Evangelium Matthäi und Abrifs der christlichen Moral	2	Adj. *Biese*.
	6) Geschichte. Römische Geschichte	2	Adj. Dr. *Lhardy*.
	7) Geographie. Die aussereuropäischen Länder	3	Sem. *Keil*.
	8) Mathematik. Arithmetik nach Fischer Th. II. Abschnitt 1-6. 3 St. Geometrie nach Fischer Th. I. Abschnitt 6-10. 1 St. . .	4	Adj. *Jakobs*.
Inter-Tertia. Coetus I.	1) Latein. Julii Caes. B. G. lib. I. und VI.	3	I. Adj. Dr. *Mützell*. II. Adj. *Scherzer*.
…junct Dr. *Mützell*. Coetus II.	Repetition der Formenlehre, die Syntax nach Schulz Schul-Grammatik und dessen Aufgaben Curs. II., Stylübungen.	5	I. Adj. Dr. *Mützell*. II. Adj. *Scherzer*.
…djunct *Scherzer*.	Ovidii Metam. lib. I. und II. mit Auswahl . .	2	I. Sem. *Hoffmann*. II. Adj. Dr. *Lhardy*.
	2) Griechisch. Die Formenlehre bis zu den Verbis liq. und Übungen im Übersetzen aus Passow's Elementarbuch Curs. I.	6	I. Adj. Dr. *Mützell*. II. Adj. *Scherzer*.
	3) Deutsch. Grammatik, Aufsätze, Übungen im mündlichen Vortrag	3	I. Prof. *Reinganum*. II. Sem. *Hoffmann*.
	4) Französisch. Grammatik nach Ifé, Schreibübungen, Florians Wilhelm Tell . .	3	I. Prof. *Reinganum*. II. Adj. Dr. *Lhardy*.
	5) Religion. Christliche Glaubenslehre	2	I. und II. Professor *Snethlage*.
	6) Geschichte. Deutsche Geschichte mit besonderer Rücksicht auf den Preufsischen Staat.	2	I. Prof. *Reinganum*. II. Adj. Dr. *Lhardy*.
	7) Geographie. Europa.	2	I.u.II.Sem.*Hoffmann*.
	8) Mathematik. Geometrie nach Fischer Theil I. Abschnitt 1-5. Übungen im practischen Rechnen	4	I. u. II. Adj. *Jakobs*.
Quarta. …nd. *Bürstenbinder*.	1) Latein. Formenlehre und Syntax nach Otto Schulz Schulgrammatik und Aufgaben Curs. I., Cornelius Nepos, Exercitia und Extemporalia.	12	Cand. *Bürstenbinder*.
	2) Deutsch. Grammatik, kleine Aufsätze und Declamation.	2	Derselbe.

Name der Classe und des Ordinarius.	Gegenstände.	Wöchentliche Stundenzahl.	Lehrer.
	3) Französisch. Die ersten Elemente nach Ifé	2	Adj. *Jakobs.*
	4) Religion. Wiederholung der biblischen Geschichte, der lutherische Catechismus, Bekanntmachung mit den biblischen Büchern, Auswendiglernen von Sprüchen und Liedern	2	Prof. *Pfund.*
	5) Geschichte. Übersicht des ganzen Gebiets	2	Cand. *Bürstenbinder.*
	6) Geographie. Speciellere Übersicht der ganzen Erde	2	Derselbe.
	7) Practisches Rechnen.	4	Inspector *Knoepffler.*
	8) Zeichnen	2	Lehrer *Markwordt.*
	9) Schreiben.	2	Derselbe.
	10) Gesang	2	Lehrer *Girschner.*
Quinta. Inspector *Knoepffler.*	1) Latein. Grammatik nach O. Schulz, dessen Aufgaben, Bonnels Lesebuch	10	Candidat *Tischer.*
	2) Deutsch. Orthographie, Bildung kleiner Sätze, Briefe	4	Inspector *Knoepffler.*
	Declamation	1	Candidat *Düring.*
	3) Religion. Biblische Geschichte des alten Testaments, Luthers Catechismus, Auswendiglernen von Sprüchen und Liedern . .	2	Insp. *Knoepffler.*
	4) Rechnen. Die vier einfachen Rechnungsarten und die Regula de tri	3	Cand. *Düring.*
	Kopfrechnen	2	Insp. *Knoepffler.*
	5) Geographie. Allgemeine Übersicht der ganzen Erde	2	Derselbe.
	6) Zeichnen	2	Lehrer *Markwordt.*
	7) Schreiben.	2	Derselbe.
	8) Gesang	2	Lehrer *Girschner.*

II. Allgemeine Übersicht des Lehrplans von Ostern bis Michaelis 1836.

[Na]me der Classe und [d]es Ordinarius.	Gegenstände.	Wöchentliche Stundenzahl.	Lehrer.
Prima. [D]irector *Meineke.*	1) Latein. Aufsätze, Exercitien und Extemporalien	3	Prof. *Krüger.*
	Cicero de Officiis lib. 1.	4	Derselbe.
	Horatii Carm. lib. 3.	3	Dir. *Meineke.*
	Taciti Annal. lib. 2. mit den Nichthebräern	2	Prof. *Krüger.*
	2) Griechisch. Sophoclis Electra und Homeri Ilias 6—9.	3	Dir. *Meineke.*
	Platonis Protagoras und Exercitien	3	Prof. *Krüger.*
	3) Hebräisch. 1ste Abtheilung: Schreibübungen, Übersetzung und Erklärung der Psalmen und Fortsetzung des 1sten Buchs Samuelis	2	Prof. *Snethlage.*
	2te Abtheilung: Formenlehre und Gesenius Lesebuch	2	Prof. *Pfund.*
	4) Deutsch. Aufsätze	2	Derselbe.
	5) Französisch. L'école des vieillards und les vêpres siciliennes von Delavigne, Exercitien, Extemporalien	2	Prof. *Conrad.*
	6) Religion. Übersicht der Kirchengeschichte in den drei ersten Jahrhunderten	1	Prof. *Pfund.*
	7) Philosophie. Psychologie	1	Derselbe.
	8) Geschichte. Von Ludwig XIV. bis auf die neuesten Zeiten	2	Prof. *Koepke.*
	9) Mathematik. Analytische Geometrie; Repetition aller übrigen Pensen von Prima und der Pensen von Secunda	4	Prof. *Conrad.*
	10) Physik. Physikalische Geographie	2	Derselbe.
	Anmerkung. Überdiefs 2 Stunden Englisch und 2 Stunden Italienisch, dieses beim Professor *Fabrucci*, jenes beim Professor *von Seymour*, aufserhalb der gewöhnlichen Schulzeit.		

Name der Classe und des Ordinarius.	Gegenstände.	Wöchentliche Stundenzahl.	Lehrer.
Prof. *Conrad.*	1) Latein. Exercitien, Aufsätze und Extemporalien	3	Prof. *Ilgen.*
Ober-Secunda.	Ciceronis Oratt. pro Sulla und pro Murena .	3	Derselbe.
	Ciceronis Epistoll.	2	Derselbe.
	Virgilii Aen. lib. 1 und 2.	2	Prof. *Pfund.*
	Überdiess mit den Nichthebräern Livii lib. 27 und 28.	2	Prof. *Koepke.*
	2) Griechisch. Plutarchs Perikles und Arriani Anab. lib. 3. und Exercitien	4	Prof. *Krüger.*
	Homeri Odyss. 12 bis 17.	2	Dir. *Meineke.*
	3) Hebräisch. Die Anfangsgründe nach Gesenius.	2	Prof. *Pfund.*
	4) Deutsch. Aufsätze	2	Prof. *Koepke.*
	5) Französisch. Exercitien, Extemporalien, Handbuch von Ideler und Nolte und le diplomate von Scribe	2	Prof. *Conrad.*
	6) Religion. Die Apostelgeschichte mit einer kurzen Übersicht der Ausbreitung des Christenthums in der ersten Zeit	1	Prof. *Pfund.*
	7) Geschichte. Vom Ende des 4ten Jahrhunderts bis zum Anfang der Kreuzzüge	3	Prof. *Köpke.*
	8) Mathematik. Ebene Trigonometrie. Repetition des Wintercursus	4	Prof. *Conrad.*
	9) Physik. Von den tropfbaren und den luftförmigen Körpern	2	Derselbe.
	Anmerkung. Überdiess 2 Stunden Englisch bei dem Professor *von Seymour* ausserhalb der Schulzeit.		
Unter-Secunda.	1) Latein. Grammatik nach Zumpt, Exercitien und Extemporalien	4	Prof. *Snethlage.*
Prof. *Snethlage.*	Ciceronis Oratt. p. Roscio Amerino und in Catilinam	4	Derselbe.
	Salustii Catilina	2	Derselbe.
	Virgilii Eclogae	2	Prof. *Koepke.*
	2) Griechisch. Grammatik u. Schreibübungen	2	Prof. *Passow.*
	Xenophontis Anab. lib. 1-4.	4	Derselbe.
	Homeri Odyss. 1-5.	2	Derselbe.

…me der Classe und …s Ordinarius.	Gegenstände.	Wöchentliche Stundenzahl.	Lehrer.
	3) Deutsch. Aufsätze und Übungen im Declamiren	2	Prof. *Passow.*
	4) Französisch. Exercitien, Extemporalien und Voltaire's Charles XII. l. 7. u. 8. .	2	Prof. *Conrad.*
	5) Religion. Das Evangelium Matthäi, in der Urschrift übersetzt und erklärt	2	Prof. *Snethlage.*
	6) Geschichte. Römische Geschichte bis zur Zerstörung von Corinth	2	Prof. *Koepke.*
	7) Mathematik. Buchstabenrechnung, Proportionentheorie, Quadrat- und Kubikzahlen, Quadrat- und Kubikwurzeln, Rechnung mit Potenzen und Wurzeln	3	Prof. *Conrad.*
	Repetition des geometrischen Pensums . . .	1	Derselbe.
…ber-Tertia. Coetus I. …djunct *Mützell.* Coetus II. …djunct *Scherzer.*	1) Latein. Grammatik nach Zumpt, Exercitien und Extemporalien	4	I. Adj. *Mützell.* II. Adj. *Scherzer.*
	Julii Caes. B. Civ. lib. I. und Curtii l. III. IV.	6	Dieselben.
	Ovidii Metam. ausgewählte Stücke	2	I. Prof. *Reinganum.* II. Sem. *Keil.*
	2) Griechisch. Repetition und Erweiterung des etymologischen Theiles bis zu den verbis liquidis; verba liquida und auf μι mit den hauptsächlichsten irregularia, Schreibübungen und Passows Elementarbuch Curs. I.	6	I. Prof. *Passow.* II. Adj. *Lhardy.*
	3) Deutsch. Aufsätze und Übung im Declamiren	2	I. Prof. *Reinganum.* II. Sem. *Keil.*
	4) Französisch. Exercitien und Lectüre des Télémaque	2	I. Prof. *Reinganum.* II. Sem. *Keil.*
	5) Religion. Erster Brief des Johannes und Sittenlehre	2	Prof. *Pfund* in beiden Coet.
	6) Geschichte. Griechische Geschichte	2	I. Adj. *Mützell.* II. Adj. *Scherzer.*
	7) Geographie. Die aufsereuropäischen Länder	2	Dieselben.
	8) Mathematik. Wiederholung der Arithmetik nach Fischer Theil II. Abschnitt 1—6. 2 Stunden. Geometrie nach Fischer Theil I. Abschnitt 6—10. 2 St.	4	Adj. *Jakobs* in beiden Coet.

Name der Classe und des Ordinarius.	Gegenstände.	Wöchentliche Stundenzahl.	Lehrer.
Unter-Tertia. Adj. *Bürstenbinder.*	1) Latein. Grammatik nach Otto Schulz, Exercitien und Extemporalien	5	Adj. *Bürstenbinder.*
	Julii Caesaris B. G. lib. 2—4.	5	Derselbe.
	Ovidii Met. lib. III. und IV. mit Auswahl	2	Sem. *Hoffmann.*
	2) Griechisch. Die Formenlehre bis zu den verbis liquidis; daneben die Vorübungen aus Passows Elementarbuch	6	Adj. *Lhardy.*
	3) Deutsch. Kleine Aufsätze und Übungen im Deklamiren	2	Sem. *Hoffmann.*
	4) Französisch. Grammatik nach Knebel und Schreibübungen, Florians Numa Pompilius	2	Adj. *Lhardy.*
	5) Religion. Das Leben Jesu nach einer synoptischen Zusammenstellung der Evangelien	2	Adj. *Bürstenbinder.*
	6) Geschichte. Kurzer Abrifs der allgemeinen Geschichte nach Bredow	2	Sem. *Hoffmann.*
	7) Geographie. Europa	2	Adj. *Bürstenbinder.*
	8) Mathematik. Geometrie nach Fischer Theil I. Abschnitt 1—5. Übungen im praktischen Rechnen	4	Adj. *Jakobs.*
Quarta. Candidat *Tischer.*	1) Latein. Formenlehre und Syntax nach O. Schulz Schulgrammatik und Aufgaben; Exercitien, Extemporalien u. Cornelius Nepos	10	Candidat *Tischer.*
	Phaedrus	2	Candidat *Glum.*
	2) Deutsch. Grammatik, kleine Aufsätze und Deklamation	2	Candidat *Tischer.*
	3) Französisch. Die ersten Elemente nach Knebel, nebst Übungen im Übersetzen	2	Derselbe.
	4) Religion. Biblische Geschichte des alten Testaments, Luthers Catechismus, Bekanntmachung mit den biblischen Büchern, Auswendiglernen von Sprüchen und Liedern	2	Derselbe.
	5) Geographie. Übersicht der ganzen Erde; genauere Kenntnifs von Deutschland	2	Insp. *Knoepfler.*
	6) Mathematik. Formenlehre	2	Adj. *Jakobs.*
	Praktisches Rechnen	2	Insp. *Knoepfler.*
	7) Zeichnen. Freies Handzeichnen	2	Lehrer *Markwort.*

ame der Classe und es Ordinarius.	Gegenstände.	Wöchentliche Stundenzahl.	Lehrer.
	8) Schreiben.	2	Lehrer *Markwort*.
	9) Gesang	2	Lehrer Dr. *Hahn*.
Quinta. Insp. *Knoepfler*.	1) Latein. Grammatik nach Otto Schulz und dessen Aufgaben; Übersetzung aus Blume's Elementarbuch	10	Candidat *Brenske*.
	2) Deutsch. Orthographie, Bildung kleiner Sätze, Briefe u. s. w. dabei Übungen im Deklamiren	4	Insp. *Knoepfler*.
	3) Religion. Biblische Geschichte des A. T., Luthers Catechismus, Auswendiglernen von Sprüchen und Liedern	2	Derselbe.
	4) Rechnen. Die vier einfachen Rechnungsarten, Regula de tri, Kopfrechnen . .	4	Derselbe.
	5) Zeichnen. Freies Handzeichnen .	3	Lehrer *Markwort*.
	6) Schreiben.	3	Derselbe.
	7) Gesang	2	Lehrer Dr. *Hahn*.

Anmerkung. Den Unterricht im Zeichnen (bei den Lehrern *Markwort*, *Brügner* l Prof. *Peter Schmid*) so wie den im Gesang (bei dem Musikdirector *Hellwig* und dem *Hahn*) erhielten die dazu befähigten Schüler der drei obern Classen in beiden Semestern ser der gewöhnlichen Schulzeit.

III. Chronik des Gymnasiums.

A. Veränderungen im Lehrer-Personale.

Am 24. October betrauerte die Anstalt den Tod eines theuern Lehrers, des Herrn Professor Ferdinand Heinrich Salomon. Er starb nach mehrjährigen nur von Zeit zu Zeit unterbrochenen Leiden an den Folgen eines Brustübels im achtundvierzigsten Jahre seines Lebens und im achten seiner Amtsthätigkeit an unsrem Gymnasium. Tiefeindringender Scharfblick, ein beträchtlicher und wohlgeordneter Reichthum philologischen und philosophischen Wissens, dabei ein seltener Grad pädagogischer Virtuosität und ein innerlichstes Interesse für Jugendbildung — das sind die Eigenschaften, welche im Verein mit einer groſsartigen Gesinnung und edlen Persönlichkeit dem Hingeschiedenen ein dauerndes Denkmal in den Herzen seiner Collegen und Schüler sowie in den Annalen der Anstalt gegründet haben.

Mit dem Schlusse des Winter-Semesters verlieſs uns der bisherige Adjunctus und ordentliche Lehrer an unsrer Anstalt Herr Franz Biese, um seiner neuen Bestimmung als Professor und erster Oberlehrer des neu errichteten Pädagogiums in Putbus entgegen zu gehen. Herr Professor Biese hat unsrer Anstalt eine mehr als sechsjährige Thätigkeit gewidmet und sich durch sein treues und erfolgreiches Wirken die gegründetsten Ansprüche auf unsre Dankbarkeit erworben. In Stelle des Herrn Biese wurde sofort nach dessen Abgang der Schulamts-Candidat Herr Bürstenbinder, der bis dahin als Hülfslehrer an unsrer Anstalt beschäftigt gewesen war, als Adjunctus und ordentlicher Lehrer angestellt. Gleichzeitig verlieſs die Anstalt der zweite Gesanglehrer Herr Girschner. Seine Stunden sind dem bis dahin als dritten Gesanglehrer an der Anstalt fungirenden Herrn Dr. Hahn übertragen worden.

Es sind demnach auſser dem Director gegenwärtig folgende Lehrer an unsrem Gymnasium beschäftigt. 1) Herr Professor Pfund. 2) Herr Professor Dr. Koepke. 3) Herr Professor Dr. Snethlage. 4) Herr Professor Dr. Krüger. 5) Herr Professor Dr. Conrad. 6) Herr Professor Dr. Passow. 7) Herr Professor Dr. Ilgen. 8) Herr Collega gymnasii Inspektor Knoepfler. 9) Herr Adjunctus Professor Dr. Reinganum. 10) Herr Adjunctus Dr. Mützell. 11) Herr Adjunctus Jakobs. 12) Herr Adjunctus Schetzer. 13) Herr Adjunctus Dr. Lhardy. 14) Herr Adjunctus Bürstenbinder. Ferner als Hülfslehrer: 15) der Schulamts-Candidat Herr Tischer. 16) und 17) die Herren Keil und Hoffmann, Mitglieder des Königl. Seminars. 18) Herr Professor von Seymour für die englische Sprache. 19) Herr Professor Fabrucci für die italienische Sprache. 20) Herr Professor Rudorff für den propaedeutischen Unterricht der künftigen Juristen. 21) Der Schreib- und Zeichenlehrer Herr Markwort. 22) und 23) die Gesanglehrer Herr Direktor Hellwig und Herr Dr. Hahn. Überdieſs sind mit Ableistung ihres paedagogischen Probejahrs bei uns beschäftigt die Schulamts-Candidaten Herr Brenske und Herr Dr. Glum.

B. Schüler.

1) Die gesammte Schülerzahl betrug im verwichenen Semester 338, von welchen 50 in Prima, 42 in Ober-Secunda, 32 in Unter-Secunda, 32 in Ober-Tertia Coet. I, 36 in Ober-Tertia Coet. II, 60 in Unter-Tertia, 43 in Quarta, 43 in Quinta safsen.

2) Aufgenommen wurden seit Michaelis 1835 überhaupt 97 Schüler, abgegangen sind 85.

3) Unter den Abgegangenen befinden sich folgende 14 Zöglinge, welche zu Ostern d. J. nach vorangegangener Abiturienten-Prüfung mit dem Zeugnisse der Reife zur Universität entlassen worden sind.

1) Heinrich Kiepert, in Berlin geboren, $17\frac{1}{2}$ Jahr alt. Er besuchte die Anstalt 7 Jahr und war $2\frac{1}{2}$ Jahr in Prima. Er studirt Philologie in Berlin.

2) Anton Weinmann, in Lenzen geboren, $19\frac{1}{4}$ Jahr alt. Er besuchte die Anstalt 6 Jahr als Alumnus und war 2 Jahr in Prima. Er studirt Theologie in Berlin.

3) Bernhard Becker, in Offenbach geboren, $18\frac{1}{4}$ Jahr alt. Er besuchte die Anstalt 3 Jahr und war 2 Jahr in Prima. Er studirt Philologie in Berlin.

4) Gustav Callam, in Stolp geboren, 21 Jahr alt. Er besuchte die Anstalt 7 Jahr, war 6 Jahr Alumnus und 2 Jahr in Prima. Er studirt Medizin in Berlin.

5) Theodor Lesser, in Berlin geboren, 19 Jahr alt. Er besuchte die Anstalt 6 Jahr und war 2 Jahr in Prima. Er studirt Philologie in Bonn.

6) Leopold Gottschalk, in Glogau geboren, 20 Jahr alt. Er besuchte die Anstalt 8 Jahr und war 2 Jahr in Prima. Er studirt Theologie und Philologie in Berlin.

7) Daniel Schroeder, in Zepernick bei Bernau geboren, 22 Jahr alt. Er besuchte die Anstalt $6\frac{1}{2}$ Jahr als Alumnus und war $1\frac{1}{2}$ Jahr in Prima. Er studirt Theologie in Berlin.

8) Adolph Lesser, in Berlin geboren, $17\frac{1}{4}$ Jahr alt. Er besuchte die Anstalt 6 Jahr und war 2 Jahr in Prima. Er studirt Jura in Bonn.

9) Theodor Baumann, in Angermünde geboren, 20 Jahr alt. Er besuchte die Anstalt 7 Jahr als Alumnus und war 2 Jahr in Prima. Er studirt Jura und Cameralia in Breslau.

10) Hermann Poppe, in Spandau geboren, 20 Jahr alt. Er besuchte die Anstalt $5\frac{1}{2}$ Jahr, war $4\frac{1}{2}$ Jahr Alumnus und 2 Jahr in Prima. Er studirt Theologie und Philologie in Berlin.

11) Hermann Rehdantz, in Landsberg a. d. W. geboren, $19\frac{1}{4}$ Jahr alt. Er besuchte die Anstalt 5 Jahr als Alumnus und war 2 Jahr in Prima. Er studirt Theologie in Berlin.

12) Wilhelm Bührig, in Berlin geboren, 21 Jahr alt. Er besuchte die Anstalt $6\frac{1}{2}$ Jahr und war 2 Jahr in Prima. Er studirt Theologie in Berlin.

13) Julius August Emil Wolffhardt, in Berlin geboren, 18 Jahr alt. Er besuchte die Anstalt 8 Jahr und war 2 Jahr in Prima. Er studirt Theologie und Philologie in Berlin.

14) Carl von Knebel, in Batow geboren, $18\frac{3}{4}$ Jahr alt. Er besuchte die Anstalt $\frac{1}{2}$ Jahr und war eben so lange in Prima, nachdem er vorher schon $2\frac{1}{2}$ Jahr die erste Classe des Gymnasiums zu Stargard besucht hatte. Er studirt Jura und Cameralia in Berlin.

Zu Michaelis verlassen mit dem Zeugnisse der Reife die Anstalt:

1) Friedrich Adolph Straufs, in Elberfeld geboren, 19 Jahr alt. Er besuchte die Anstalt 7 Jahr und war 3 Jahr in Prima. Er wird Theologie und Philologie in Berlin studiren.

2) Friedrich Hermann Carl Gutsche, in Cüstrin geboren, 20 Jahr alt. Er besuchte die Anstalt $6\frac{1}{2}$ Jahr und war 2 Jahr in Prima. Er wird Jura in Berlin und Breslau studiren.

3) Bernhard Friedrich Gustav Kannegiefser, in Berlin geboren, 19 Jahr alt. Er besuchte die Anstalt 10 Jahr und war 2 Jahr in Prima. Er wird Theologie in Berlin studiren.

4) Carl Rudolph Glupe, in Neustadt E.-W. geboren, 20 Jahr alt. Er besuchte die Anstalt $5\frac{1}{2}$ Jahr als Alumnus und war 2 Jahr in Prima. Er wird Theologie in Berlin studiren.

5) Carl Julius Hartnik, in Fraustadt geboren, $21\frac{1}{2}$ Jahr alt. Er besuchte die Anstalt $3\frac{1}{2}$ Jahr als Alumnus und war 2 Jahr in Prima. Er wird Theologie und Philosophie in Breslau studiren.

6) August Wilhelm Gollmert, in Berlin geboren, $19\frac{1}{2}$ Jahr alt. Er besuchte die Anstalt $7\frac{1}{2}$ Jahr und war 2 Jahr in Prima. Er wird Medizin in Berlin studiren.

7) Friedrich Hermann Ring, in Soldin geboren, 19 Jahr alt. Er besuchte die Anstalt $7\frac{1}{2}$ Jahr und war 2 Jahr in Prima. Er wird Medizin in Berlin studiren.

8) Wilhelm Adolph Niedt, in Havelberg geboren, 20 Jahr alt. Er besuchte die Anstalt $5\frac{1}{2}$ Jahr als Alumnus und war 2 Jahr in Prima. Er wird Medizin in Berlin studiren.

9) Carl Friedrich Ueberfeld, in Lissa geboren, 20 Jahr alt. Er besuchte die Anstalt $3\frac{1}{2}$ Jahr als Alumnus und war 2 Jahr in Prima. Er wird Theologie in Breslau studiren.

10) Germanus Eduard Seyppel, in Trier geboren, 21 Jahr alt. Er besuchte die Anstalt $8\frac{1}{2}$ Jahr und war 2 Jahr in Prima. Er wird Medizin in Berlin studiren.

11) Leopold Graf zur Lippe-Weissenfeld, in See bei Görlitz geboren, 21 Jahr alt. Er besuchte die Anstalt 8 Jahr und war 2 Jahr in Prima. Er wird Jura und Cameralia in Berlin studiren.

12) August Wilhelm Riese, in Berlin geboren, $19\frac{1}{2}$ Jahr alt. Er besuchte die Anstalt 5 Jahr und war 2 Jahr in Prima. Er wird sich dem Militärstande widmen.

13) Julius Badt, in Märkisch-Friedland geboren, 20 Jahr alt. Er besuchte die Anstalt $5\frac{1}{2}$ Jahr und war $1\frac{1}{2}$ Jahr in Prima. Er wird Medizin in Berlin studiren.

14) Otto Bernhard von Schkopp, in Polssen bei Angermünde geboren, $19\frac{1}{2}$ Jahr alt. Er besuchte die Anstalt $5\frac{1}{2}$ Jahr, war $4\frac{1}{2}$ Jahr Alumnus und $1\frac{1}{2}$ Jahr in Prima. Er wird Jura und Cameralia in Breslau und Berlin studiren.

15) Julius Wolff Gebhardt, in Tirschtiegel im Grofsherzogthum Posen geboren, 21 Jahr alt. Er besuchte die Anstalt 4 Jahr und war $1\frac{1}{2}$ Jahr in Prima. Er wird Theologie und Philosophie in Berlin studiren.

C. Anderweitiges.

1) Der Wintercursus wurde mit dem 22sten Oktober und der Sommercursus mit dem 14ten April eröffnet.

2) Am 5ten Junius begingen die Lehrer und Alumnen der Anstalt in der Domkirche die gemeinschaftliche Feier des heiligen Abendmahls.

3) Am 3ten August wurde der Geburtstag Sr. Majestät des Königs nach hergebrachter Weise begangen. Die Festrede hielt Herr Professor Ilgen; sie behandelte das Thema: religione niti rerum publicarum salutem."

IV. Lehrapparat.

1) Die beiden Bibliotheken des Gymnasiums erhielten theils aus den etatsmäſsigen Fonds, theils aus einer auſserordentlich bewilligten Summe von 150 Thalern einen beträchtlichen Zuwachs an werthvollen Werken.

Überdieſs erhielten wir durch die preiswürdige Liberalität des Hohen Ministeriums der G. U. und M. A. folgende Werke:

Bessels Astronom. Beobachtungen auf der Königl. Universitäts-Sternwarte in Königsberg 16. u. 17. Abtheil. — Pertzii Monumenta Germaniae historica. Legum Tom. I. — Ledeburs Archiv für die Geschichtskunde des Preuſs. Staats. 17. 18. Bd. — Gelbke, Abbildungen und Beschreibung der Ritterorden und Ehrenzeichen sämmtlicher Souveraine und Regierungen, 8. Lief. — Nippon, Archiv zur Beschreibung von Japan und dessen Neben- und Schutzländern: Jezo mit den südlichen Kurilen, Krafto, Kooraï und den Liukiu-Inseln, nach Japanischen u. Europ. Schriften und eigenen Beobachtungen bearbeitet von Ph. Fr. von Siebold. Fol. 5 Hfte. — Freytagii Lexicon Arabico-Latin. Tom. III. — Erman, Reise um die Erde. Zweite Abtheil. 1. Bd. — Desselben Verzeichniſs von Thieren und Pflanzen, auf einer Reise um die Erde gesammelt. Mit XVII. Taf. — Encyclopaed. Wörterbuch der medicin. Wissenschaften. Herausgegeb. von den Professoren der medicin. Facultät in Berlin. 13. Bd. — Ledeburs Neues Allgemeines Archiv für die Geschichtskunde des Preuſs. Staats. 1. Bd.

Ferner von Privatpersonen:

Eunapius Sardianus de vitis Philosophorum et Sophistarum. Antwerp. von Hrn. G. O. Reg. R. Schulze. — Grotefendi Rudimenta linguae Umbricae, von einem Lehrer. — Mützells Andeutungen über das Wesen und die Berechtigung der Philologie als Wissenschaft, vom Hrn. Verf. — Augustini orationes duae, altera symboli, altera orationis dominicae expositionem continens. S. l. et a. 4. Von Hrn. Prof. Reinganum. — Corpus inscriptionum Graecarum ed. Aug. Boeckh. Vol. II. Fasc. 2. Von Hrn. Prof. Conrad. — Bentzii Thesaurus pure loquendi et scribendi Graecolatinus novus. Fol. Von einem Lehrer. — Analecta critica in Anthologiam graecam ed. Huschke. Von demselben. — Die Philosophie des Aristoteles in ihrem innern Zusammenhange, 1. Bd. Logik und Metaphysik, von Fr. Biese. Vom Hrn. Verf. — Cinnami epitome rerum ab Joanne et Alexio Comnenis gestarum. Recens. Aug. Meineke. Vom Herausgeber. — Beckers Ausführliche deutsche Grammatik als Commentar der Schulgrammatik 1. Abth. Vom Hrn. Verf. — Kosegartens Pommersche und Rügische Geschichtsdenkmäler, 1. Bd. Vom Hrn. Verf. — Theocritus Bio et Moschus ex recogn. Aug. Meinekii. Vom Herausg. — Grupen, origines Pyrmontanae et Swadenburgicae etc. Vom

Hrn. Cand. Röper. — Polybii opera a Vincent. Opsopoes curata. Hagenoae 1530. Ed. princ. Von demselb. — De Celsi philosophandi genere scrips. F. A. Philippi. Vom Hrn. Verf.

Für diese Geschenke den gebührenden Dank öffentlich auszusprechen, ist mir eine angenehme Pflicht.

2) Der physikalische Apparat ist durch ein Gregory'sches Spiegel-Teleskop, einen vollständigen zugleich als offenes Fernrohr zu benutzenden Polarisations-Apparat nach Dove, einen Erdrotations-Apparat nach Bohnenberger, ein Photometer nach Leslie, ein Eudiometer, mehrere Vorrichtungen zu elektromagnetischen Rotationen und mehrere andere kleinere Instrumente bereichert worden.

3) Auf gleiche Weise wurde die Musikalien-Sammlung durch den Ankauf mehrerer Stücke bereichert.

V. Verfügungen des Königl. Provinzial-Schulcollegiums. (*)

1) Vom 9. November v. J. Genehmigung des Antrags, dafs die Quinta des Joachimsth. Gymn. nach wie vor als eine der Quarta subordinirte Classe bestehen bleibe. — 2) Vom 5. December v. J. Die drei obern Classen der Gymnasien (Prima, Secunda, Tertia) sollen, nach einer Bestimmung des Königl. Ministeriums der G. U. und M. A., zweijährige, die übrigen einjährige Lehrcursen haben. Wo aber eine hinreichende Anzahl von Lehrern vorhanden ist, um jede der drei obern Classen wieder in zwei Abtheilungen zerfallen zu lassen, soll der ganze Sprach- und wissenschaftliche Unterricht in Tertia, Secunda und Prima auf einjährige Cursus in respective Ober- und Unter-Tertia -Secunda und -Prima vertheilt werden. — 3) Vom 17. März d. J. Die Directoren und Lehrer-Collegien sollen über den Aufsatz des Medicinalraths Dr. Lorinser „zum Schutz der Gesundheit in den Schulen" ausführlich berichten. — 4) Vom 20. Julius d. J. Es ist zwischen den Königl. Preufsischen Gymnasien einerseits und den Königl. Sächsischen und Kurfürstl. Hessischen Gymnasien andrerseits ein Programmentausch eingeleitet worden. — 5) Vom 18. Julius d. J. Da die Zahl derer, welche sich dem juristischen und cameralistischen Fache, dem geistlichen Stande für die evangelische Kirche, dem gelehrten Schulwesen und der Ausübung der Heilwissenschaft gewidmet haben, auf eine sehr bedenkliche Weise mit jedem Jahre wächst und gröfser zu werden anfängt als das Bedürfnifs des Staats zu erheischen scheint, so sollen besonders diejenigen Schüler der obern Classen, welche zu den Universitäts-Studien weder die erforderlichen Anlagen noch die nöthigen Mittel besitzen, frühzeitig vor der weitern Verfolgung einer Laufbahn gewarnt werden, welche ihnen nur Gefahr droht ihr Ziel zu verfehlen; auch soll namentlich bei der Versetzung der Schüler aus der dritten in die zweite Classe mit gröfster Vorsicht und Strenge verfahren werden.

(*) Es braucht kaum bemerkt zu werden, dafs hier nur diejenigen Verfügungen ausgezogen sind, deren Mittheilung ein allgemeineres Interesse hat.

VI. Die diesjährige Prüfung.

Dieselbe wird Mittwoch, den 5. October, in nachstehender Ordnung gehalten werden.

Vormittags von $8\frac{1}{2}$ Uhr an.

Gesang. Ober-Tertia Coet. I. Latein (Herr Dr. Mützell). Coet. I. und II. Mathematik (Herr Adjunct Jakobs). Coet. II. Latein und Griechisch (Herr Adjunct Scherzer und Herr Dr. Lhardy). Unter-Secunda, Latein und Französisch (Herr Prof. Snethlage und Herr Prof. Conrad). Ober-Secunda, Mathematik und Latein (Herr Prof. Conrad und Herr Prof. Ilgen). Prima, Griechisch und Geschichte (der Director und Herr Prof. Köpke). Rede des Abiturienten Straufs. Entlassung der Abiturienten. Gesang.

Nachmittags von 2 Uhr an.

Quinta, Kopfrechnen und Latein (Herr Inspector Knöpfler und Herr Candidat Brenske). Quarta, Latein und Französisch (Herr Candidat Tischer). Unter-Tertia, Latein und Geographie (Herr Adjunct Bürstenbinder).

Nach dem Schlusse der Prüfung jeder Classe Vertheilung der Prämien.

Zur geneigten Theilnahme an dieser Schulfeier habe ich die Ehre Seine Excellenz den Königl. Staats-Minister Herrn Freiherrn von Altenstein, den Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath und Director im Geistlichen und Unterrichts-Ministerium Herrn Nicolovius, so wie sämmtliche Herren Räthe des Hohen Ministeriums, Seine Excellenz den Wirkl. Geheimen Rath und Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg Herrn von Bassewitz, den Vice-Präsidenten des Königl. Consistoriums und Provinzial-Schul-Collegiums Herrn Weil, so wie sämmtliche Herren Räthe des Königl. Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg, ingleichen alle Gönner und Freunde des öffentlichen Schulwesens ehrerbietigst und ergebenst einzuladen.

Der neue Lehrcursus beginnt mit dem 20. October. Zur Prüfung und Aufnahme neuer Schüler bin ich während der Ferien täglich, mit Ausnahme der Sonntage, von 9-12 Uhr zu sprechen.

Dr. Meineke.
Director.

